

Geschichte
der Sklaverey,
und Charakter
der Bauern
in Lief- und Ehstland.

Ein Beytrag
zur Verbesserung der Leibeigenschaft,

Dieß
der genauesten Berechnung
eines Liefländischen Haarens.

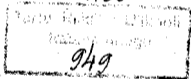
Matth. Ulr. Porten



1786.



Geschichte und Charakter
d e r B a u e r n
in
Nief- und Ebstland.



Der ursprünglich eingeborene Nief- und Ebstländer, ist das nicht mehr, wozu ihn die Natur erschuf, ein freygebohrner Mensch. Sein Recht ist durch die Zeit verjähret, so wie ein Stückchen Land gesetzmäßig zu verjähren pflegt. Aber eben daher hat die Gewohnheit den Gedanken erzeugt, unser Bauer sey so gar der Seele nach, zu nichts anders, als zur Sklaverey gebohren.

Es ist wahr, sein Sinn geht in der Lage, in welcher er izund lebt, nicht

weiter, als auf den heutigen Tag, und seine Sorge schränkt sich bloß auf die niedrigsten Gegenstände ein: Essen, Trinken und Ruhe, sind izt sein Glück, sein Reichthum, und sein Seegen. Aber ist der Bauer wirklich mit diesem eingeschränkten Sinn allein geböhret? oder zwang ihn das seine Raffinement seiner Herren dazu?

Dies ist der Gegenstand, den ich zu bearbeiten hiedurch unternehme. Ich mache keine allgemeine Beschreibung, auch will ich keine ganz vollständige Geschichte liefern, sondern was die wenigen von einem zur Verachtung herabgewürdigten Volk vorhandenen Nachrichten lehren, werde ich aus der Geschichte, vornemlich aus Urkunden, sammeln, nach Gesetzen ordnen, und bis zu den neuesten Zeiten desselben Begebenheiten, doch bloß soweit es meine Absicht erheischt, in einem kurzen Auszug erzählen: dann folgere ich aus diesen Prämissen, die Wirkung, warum nemlich der Charakter unserer Sklaaven so und nicht anders seyn kann; und ziehe aus diesem allen das Resultat, wodurch eine wahrscheinliche Verbesserung des bis izt ungebildeten, und

und beynahe ganz verdumten, Bauern bewirkt werden könne.

Die Gewohnheit wird freylich einen Starrsinn gegen mich rege machen, den der Widerspruch noch mehr erhebet, welchen die versuchte Verbesserung des Sklaaven in allen Ländern erdulden muß, wo man Knechte als einen Reichthum ansiehet. Aber es ist unser wahrer Vortheil, wenn wir zur Kultur der verworfenen Bauern etwas beitragen; es ist Werk der Menschlichkeit, auch den verachtetesten Theil unserer Einwohner zu veredeln; es ist Pflicht der heiligsten Religion, die zu bilden, die ganz Unser sind. Und hiemit schreite ich zu der

Geschichte der Leibeigenschaft in Lief- und Ehstland.

Die ersten Zeiten verließen sich in völliger Ungewißheit, und vor dem eilften Jahrhundert kennen wir die Letten noch gar nicht, und die Ehstländer kommen in den russischen Annalen unter dem Namen der Tschuden vor. Jaroslaw mit dem Taufnamen Jurij, besiegte sie 1030 und baute Dorpat, um dort die Steuern von ganz Liefland einzunehmen. Ehe nicht als

zwischen 1170-86 wird uns unser Vaterland bekandt.

Damals vertheidigten Abenteuerer Trug und Eigennuz, mit dem geheiligten Namen der Religion. Denn Kaufleute waren die ersten Entdecker, die durch den Geist der damaligen Zeit, Kreuzzüge veranlaßten; und der Pabst gab Invaliden, die nicht nach Jerusalem gehen konnten, *) das Recht, in Liefland seine Hierarchie zu gründen. So ward in ganz kurzer Zeit das Schicksahl sehr vieler Menschen entschleden, die durch manche Veränderungen, bis zu der traurigsten Verachtung abgewürdigt sind.

Die geharnischten Missionärs fanden bey ihrer Ankunft ein Volk, das roh, wie seine Freyheit war. Noch schafte ihm keine innere Verbindung ein allgemeines Interesse, oder vereinigste es gegen seinen Feind. Zwar beherrschte es sich selbst; aber zahlte dennoch nach Kriegesrecht, seinen Nachbarn und izzigen Beherrschern, den Russen, förmlichen Tribut. **) Allein die Re-

*) Arndts Chronik Th. 1.

**) Arndts Chronik Th. 1. S. 98.

gierung dieses Landes war, wie sie noch izt bey den kleinen entstehenden Völkerschaften, in den entfernten Welttheilen zu seyn pflegt. — das Regiment eines Heerführers. Sie wählten sich wahrscheinlich den klügsten und den tapfersten zum Anführer, und folgten seinem Willen. So redet die Bauer-Sage in der Insel Dösel noch izt von einem Bannem, Namens Dölle, der in einem Treffen sein Kriegsheer, und seine Burg Döblust, welche izt ein Landguth ist, verlor; noch heut zu Tage ehren ihn seine dasigen Brüder wegen seiner Tapferkeit, und seiner Leibesgröße. *) Dieß bezeugen ferner noch die ersten kleinen Kriege, die bloß mit einzelnen Familien gewesen sind. Unsere Chroniken nennen zwar die Könige von Trepden, die Gegenden von Leenwarden; aber nach genauerer Erwägung waren es bloß einzeln zusammengerastete Familien, die sich in abgelegenen Gegenden angebaut, und eingewohnt hatten.

Aus eben diesem Grunde hat auch weder der Letzte noch der Erste ein eigenes Wort

*) Kupels Topographische Nachrichten von Liefland Th. 3. S. 357.

für einen König. Wannem (das heißt nach seiner Abstammung von *wanna* alt, ein Alter,) nennt der Ehste seine Obrigkeit und jeden Vorgesetzten, wenn er unter sich redet; und *Waldischana* (d. i. Gebirgiger von *Waltis* ein Distrikt, Gebiet,) der Letzte seine Herren. Ein Zeichen, daß der Letzte schon frühe Kriegesjoch gefühlt haben muß, denn das Wort selbst zeigt von Herrschaft; aber auch ein sicherer Beweis, daß eben darum, weil noch keine Politik oder Interesse galt, der mannhafte, erfabrene, kluge Alte, Heerführer seiner Freunde und Verwandten war. So wurden vielleicht verschiedene Familien vereint, und verbrüdereten sich so, daß der Name sehr naher Verwandtschaft, noch ist bey den Letten nicht zu finden ist. Ihm sind Neffe und leiblicher Bruder gleich, beyde heißen *moeßigi* *Brähli*, und wo nur *respectus parentelae* vorhanden ist, da ist Vater oder Mutter. *) Selbst das Eigenthümliche beyder Sprachen verräth diese Verbrüderung dadurch, daß der Letzte so wohl, als der Ehstländer, allezeit von sich selbst

*) Stenders lettische Grammatik S. 146.

selbst im Plurali reden. „Wir wollen dieß oder jenes thun,“ sagt der Bauer, wenn er mit seines Gleichen redet; und dieß bezeuget für den Nachdenkenden, wie nahe sie, im ersten Anfange zusammen gelebet haben, wie alles gleichsam zu einem Stamme gehöret, und in einer Familie gestimmt habe.

Handel und Schifffarth verbanden besonders die Einwohner in der Wieß, mit Soldatenmuth. Ueberhaupt waren die Ehstländer, bey den ersten Einfällen der Kreuzritter, braver als die Letten. Sie wohnten damals schon in Dörfern, und hatten also absichtlich zur Verteidigung sich verbunden; dahingegen die Letten einzeln und versteckt lebten. Vielleicht entstand daher bey ihnen der stolze Gedanke, den Namen des berühmten Vaters als einen Vornamen zu gebrauchen. Denn der Ehstländer verbindet jederzeit mit seinem Taufnamen, so wie der Araber, den Namen seines Vaters, und nennt sich selten nach seinem Gesinde. Auf kleinen Kähnen waren sie Kaper in der Ostsee, und die Deselaner streiften, obgleich sie keinen Kompaß hatten, weit herum. Zuweilen mögen sie den

Schweden sehr gefährlich gewesen seyn, wenigstens verbrannten sie 1186 Sigtuna. Kein Wunder also, daß die Ordensritter 1213. in der Wiek, wie die Chronik sagt, mehr denn 3 liefländische Talente Silber erbeuteten.

Hiedurch ist es mir sehr wahrscheinlich, daß das Volk der Livven, das sich noch izt bey Salis und an dem Angerschen Strand in Kurland, in sehr geringer Anzahl befindet, nichts anders, als ehstnische Konferanten aus der Wiek sind. Ihre Sprache ist erweislich ehstnisch, nur durch die Länge der Zeit verdorben und ausgeartet; die Gegend, die sie bey Salis bewohnen, hieß damals Metsepole d. i. Waldseite, und ist noch izt sehr waldigt, und grenzt gegen die Wiek; auch bestätigt der noch izt merkliche Haß der Letten gegen die Ehsten diese Meinung. Jaggans Ehstländer, ist noch ein gewöhnlich verächtliches Schimpfswort unter den Letten, welches vielleicht auf die Frevel und Streitigkeiten aus dem grauen Alterthum, deuten mag.

Keine Schreibekunst zeichnete aus diesen Völkern ihre Annalen auf, und kein
Mau-

Maurer baute ihnen Palläste. Die Letten müssen gar selbst ihre Hütten ohne Grundsteine aufgefakt haben. Denn die Semgallen wollten die ersten Gebäude der Ordensritter mit Strikken wegziehen. Meinhard, der erste Priester in Liefland, zeigte ihnen die erste Maurerkunst, und heiligte in Lettland die erste Festung, dazu Gottland die Handwerker gab. Doch hatten die Ehsten bereits in Real Verschanzungen von Holz. *)

Wattmal, eine Art sehr schlechten Bauer-Luchses, war damals, so wie izt, ihre Kleidung; und Salz holten sie aus Gottland. Sie lebten von dem Ackerbau, samleten Honig und auch Hopfen, hatten Pferdezuht, und besoffen sich in Wech.

Ihre Religion hatte den Charakter ihrer Zeit, und war kriegerisch. Die Lanze war ihnen ein Zeichen des Friedens, und ihre Feinde opferten sie dem Gözzen, den sie durch das Loos befragen. Sie traten auf ihre Schwerdter, und das war Eidschour. Die Weiber opferten sich zuweilen

*) Arndts Chronik Th. 1. S. 110.

len bey dem Grabe ihrer Männer, und alle wütheten wiebisch gegen die Gefangenen. *)

Soviel lehren uns unsere Chroniken von den ältesten Einwohnern dieser Länder; und die Sprachen beyder Nationen zeigen von der Gewalt des Aberglaubens. Beyde, der Lette sowohl, als der Ehste, unterscheiden genau mit Worten zaubern (lettisch puulma ehstu, lausuma) und heyen (lett. burt ehstu, noidma.)

Es ist freylich äufferst wenig, aber es charakterisirt doch etwas die ersten Einwohner dieser Länder, deren Geschichte in verschiedene Perioden zerfällt.

I Periode von 1187 bis 1229.

Es streifen Missionärs in beyden Ländern.

Bremer Kaufleute brachten, wie gesagt, die erste Kunde nach Hause. Das Land reizte durch seine Fruchtbarkeit, und gab daher dem Geiste damaliger Zeiten, durch die Kreuzzüge geheiligten Vorwand, Wen-

*) Beweise davon stehen in Rusow, Reich und Arndt.

Menschen zu schlachten. Meinhard war 1186 der erste Missionär, der zu Uexkül ein Kloster baute. Er predigte nach der Weise seiner Zeit, ohne zu bilden, siegte über einen Schwarm streifender Luthauer, und legte hieburch den ersten Stein zu dem geistlichen Joche.

Uexkül war also die erste Schule in Lief-land, und auch das erste Schloß, darin der Prediger einer neuen Religion Heyden bekehrte, und $\frac{1}{2}$ des Landes, das er, wie die Chronik weislich bemerket, jedoch selbst bekauen mußte, zum Eigenthum für sich wabur. Denn der Unglaube band nicht so gleich seine Freyheit, an den Hirtenstab; sondern die Heyden fühlten ihr Recht, das sie an diesem Lande hatten. Deswegen wollten sie gar den Priester Theodorich umbringen, weil er schönes Korn hatte. Und Meinhard selbst vermied behutsam allen Anschein der Herrschucht. Oft wollte er ganz wegziehen, machte auch einmal ernstliche Anstalten dazu; und seine Rückkehr in das Schloß, war nichts anders, als gewasnete Sicherheit gegen dumme Bauern. Selbst bey seinem Tode frug er die Ältesten, ob sie nach seinem Tode ohne Bischof

Bischof bleiben wollten; und sie wählten sich einen Vater. Also, noch hatten sie keinen Begriff vom Herrn des Landes. Sie wählten sich einen Vater, weil die Priester vermuthlich ihre kleine Fehden schlichteten, und sie ganz sicher als gute Soldaten vertheidigten. Dieß alles zeichnet Schwäche der Herrschaft, aber Klugheit des Missionärs.

Der feige Berthold kam 1197 in Meinhard's Stelle, mit einer Prümde von 20 Mark aus Bremen an. Er traktirte als reicher Bischof, und ward von seiner Gemeinde geehrt, so lange sie zu essen hatten. Nach vollendetem Schmause wollte er pflichtmäßig sein Amt antreten; allein die Ketten, die noch keine Wohlthat von dem gepredigten Glauben sahen, hinderten ihn nicht nur, sondern sagten ganz treuherzig: seine Armuth riefte ihn in dieses Land. Dadurch hörte Berthold's Hierarchie ganz auf. Er ging furchtsam davon, und der Pabst kündigte die erste Kreuzbulle an. Nun also heiligte Rom den Eigennuz mit seiner Macht und schickte

gewasnete Priester im Jahr 1197.

Berth

Berthold übermächtig wie die Ketten alle, wenn sie Rückhalt haben, trotzte, da er mit seinen Kreuzrittern bey Riga landete, lieferte ein Treffen, in welchem der gebarnische Bischof blieb. Die Armee der Sachsen, die doch in heiliger Absicht der Kreuzesabnne folgte, wüthete grausam, statt zu predigen; verdarb die Saat; und taufte, ohne gesittet zu machen, mit Gewalt 150 Irren, die den Frieden wünschten. Diese Neubekehrten nahmen Priester an, und gaben als Landleute wahrscheinlich wie sie sonst den Beytrag zu geben gewohnt waren:

1 Maas Getrayde von jedem Pfluge.

Aber die Bekehrung, die durch das Schwert geschieht, ist selten von Dauer. Die Ketten erholten sich sehr bald von ihrer Niederlage, und wuschen ihre Taufe wieder ab; sie griffen die bischöfliche Residenz an, und wollten gar die gewaltsamen Apostel tödten. Die Missionärs fürchten sich, und gingen davon. Es kam

der politische Albert 1198.

Dieser Bischof, mehr Minister als Lehrer,

be

bestellte nie den Hirtenstab mit Blut; denn er wagte, wie die Chronik sagt, seine Person in keinem Kriege. Aber dagegen reifete er sehr oft nach Deutschland, schickte Kreuzritter an allen Enden von Liefland, und sicherte sich aus Gründen der Religion sein Bisthum. Auf 23 Schiffen führte er eine Menge Ritter aus Deutschland, die in seiner Diöces Henden belehren sollten. Doch ehe er seine Pilgrimschaft antrat, bewürkte er, voll schlauer List, von dem päpstlichen Stuhle, die Entscheidung der Streitfrage: daß Er unter keine weltliche Obrigkeit gehöre, sondern daß Liefland ein Eigenthum des apostolischen Stuhles sey. Voll Zuversicht auf seine Ritter, zerstreute er die Liven, die seine Landung bey Kirchholm hindern wollten, und nahm mit den Waffen in der Hand Besitz von seinem Pastorat. Die Letten belagerten ihn auch da, aber die regulirten schwärmerischen Kreuzritter siegen sehr bald über den gemischten Haufen der Ungläubigen. Und statt zu predigen, wütheten auch sie, wie ihre Vorfahren, verbrandten die Saat, und zwangen die Letten zum Frieden und zur Taufe.

Run

Run hatte Albert festen Fuß, und suchte als ein wirklich verständiger Mann seine Gemeine zu bilden. 30 Liven, die bey ihm als Geißel waren, schickte er nach Deutschland zur Schule; sorgsam suchte er sich durch eine Städt Zufuhr, Beyhälfe und Sicherheit zu schaffen, und gab zum Reiz für die Ausländer, Riga eine von dem Pabst bestätigte Handelsordnung. Aber im Lande suchte er seine Kreuzritter länger zu behalten, als das Jahr, zu dem sie sich nach dem Ordensgesetz verbunden hatten, und maachte sich sogleich Königs Ansehen an. Denn er stiftete aus eigener Macht, ohne alle Bestätigung, im Jahr 1200 die erste Lehn in Beauwarden und in Uepkül. Allein auch dieser Versuch gelang nicht nach Wunsch, sondern seine Pilger gingen zurück. Daher raffinierte Alberts künftloser Geist, auf eine ordentlich stehende Armee, die damals nirgends war, und die der Pabst auf sein Ansuchen in dem Orden der Schwertbrüder i. J. 1204 stiftete. Adel und Unadel verbrüdereten sich in diesem Orden, und alles, was sie vor heydnischen Völkern eroberten, war gesetzlich. B. mäs.

mäßig ihr Eigenthum; nur sie mußten unter dem Bischof stehen. *)

So predigten igt Missionärs, mit mehrerer Macht als kleine Fürsten, in der damaligen Zeit. Denn sie hatten eine wirklich stehende Armee; und Albert ist eben daher in dem eigentlichsten Verstande regierender Bischof.

Seine Stadt hatte vermuthlich schon eine zahlreiche Menge Handwerker, denn er befahl, daß ohne sein Vorwissen keine Gilden angelegt werden sollten. Ascheraden wurde verbrandt; eine Menge Einwohner getauft; das bey Uexkül gelegene Dorf genommen; Magazine mit dem Korn der Liven gefüllt, und Conrad die Lehn gegeben. Jedoch erhielten die Liven, die sich taufen ließen, ihre Felder wieder; nur hatten sie keinen Theil an der Bestung Uexkül.

Die Nachbarschaft von Pologk, und die Bekanntschaft, welche vermuthlich die Liven mit diesen Wölkern hatten, entging lei-

*) Kelsch, Wandt, Gadebusch Jahrbücher Th. 1.

keinesweges der Aufmerksamkeit des klugen Alberts. Er schickte Gesandte an Wladimir, aber fand schon die Liven vor. Wladimir konfrontirte beyde Partheyen, und entschied für die Liven, weil er hörte, daß die Deutschen eben nicht des Friedens wegen gekommen waren. Alles zeigt, wie wenig die damalige Ritter-Denkart, die allenthalben gerne Sklaven machte, gütlig anerkannt wurde, und daß die Liven damals noch kein Sklavenvolk gewesen sind. Sie neigten sich zwar schon zur Vasallenschaft; allein sie behaupteten dennoch viel von ihrer Freyheit. Sie fochten wie alle Vasallen in Deutschland, unter Anführung der Ordensbrüder, und gewannen bey Holme ein Treffen. Auch hier zeigte der verständige Albert, daß er nicht nach roher Kriegesitte seine Gefangenen behandelte; sondern sanft mit ihnen verfuhr. Er schickte wiederum die Aeltesten nach Deutschland, und suchte sich durch Bildung ganz vest zu setzen. Im Jahr 1205 theilte er das Land durch Mobrand, in Kirchspiele. Wahrlich eine nach einem verständigen Plan gemachte Einrichtung. Denn nun konnte jedes einzelne Theil beobachtet, gezwungen und gebil-

gebildet, und nur so eine feste Regierung gemodelt werden. Den Treculosen schlug er zuweilen den Frieden ab, weil einem rohen Volke zu Zeiten Schärfe dienlich ist, und die von Leenwarden zahlten, wie ihre Brüder, $\frac{1}{2}$ Talent Korn von jedem Pfluge. Allein Alberts inniger Wunsch war immer, mehr Regent als Lehrer zu seyn. Durch den ersten Kunstgrif, daß er unter keiner weltlichen Macht stehen sollte, sammlete er schwärmerische Ritter, und wurde durch ihre Hülfe mächtig: natürlich muß er in der kurzen Zeit seines Lehramtes; die feste Macht bemerkt haben, die er gründete; oder der Reid von Andern, muß ihn aufmerksam gemacht haben; denn er suchte den Schutz einer auswärtigen Macht, und erhielt auch von dem römischen Könige Philipp 1206 Liesland zur Lehn. Daher setzte er einen Pflzer Gottfried als Voigt oder weltlichen Richter in Trepden, und pflegte neben dem Gottesdienste, auch die Justiz. Aber dennoch ist keine Sklaverey; denn die Ketten werden bey einer Strafe von 3 Mark zum Kriege gegen Litthauen aufgehoben. Sie sind also, da sie durch Geldstrafen gezwungen werden, freylich nicht mehr

mehr frey; aber doch entfernt von dem Sklavenstande.

Edele und Grafen fanden sich schaarenweise in dem schönen Lieslande ein, und den Schwertbrüdern ward es lästig, ihre Mühe und ihre Macht unter dem Bischofsstabe zu verbrauchen. Sie foderten eigenes Land, und erhielten von Albert, der in allen Sachen sich als Herrscher zeigte, $\frac{1}{3}$ des eroberten Landes; wozu der Pabst nach gewohnter Milde, noch ein Drittel von allen unbezwungenen Ländern, mit allen Rechten und der Oberherrschaft schenkte. Jedoch sollten sie nach dem Breve v. J. 1210 dem Bischoffe $\frac{1}{2}$ als Vasallen abgeben.

Nun entstand doppelte Herrschaft, und natürlich auch ein größerer Druck für die Bauern. Schwärmerische Pilger, und ein wirklich verständiger Bischof, regieren, ordnen, und machen nach Gutdünken Gesetze. So mußte der Bauer nun schon $\frac{1}{10}$ den Kirchen von den Früchten geben, wovon $\frac{1}{2}$ dem Bischoffe gehören sollte. Ueberhaupt muß der Bauernstand mehr regulirt geworden seyn, weil die Abgaben mehr einzelt wurden. Diese waren nun schon

höher als 20 p. C. wenn ich nehmlich was das Treue des Pabstes, das $\frac{1}{10}$ dem Bischoffe zu geben befiehlt, und diese Kirchen-Ausgabe mit dem Talent von jedem Pfluge, zusammen rechne. Eine Abgabe, die bey dem damaligen Mangel an Geld und an Handel, außerordentlich gewesen seyn muß, Dennoch aber konnten die Ordensbrüder noch nicht nach Gutdünken handeln. Sie kriegten stets, fielen in Ungarnien ein d. i. in dem dörrpschen Kreise, und hielten bey einem neuen Zuge Rath mit den Litwen. Diese waren also noch immer Vasallen, und keinesweges verworfene Leibeigene.

Aber Kriegesungemach, und die Härte raubender Priester, die durch manche Revolten der Eingebornen schwerer wurden, drückten die dummen Litwen gar zu sehr. Die Herrschaft der Deutschen war schon gegründet, und die benachbarten Freunde der Ruffen, hatten bereits mit den neuen Fremdlingen Friedens-Traktaten geschlossen, und die Litwen verlassen. In dieser Noth wählten die Eingebornen dieses Landes den sanftesten Weg, und baten um Erleichterung

zung ihres Joches, besonders in Ansehung der Abgabe des $\frac{1}{10}$ Kornes.

So näherte sich nun schon die Vasallenschaft durch Armuth und durch Noth, zur Dienstbarkeit. Der innere Muth fing an zu verlöschen; sie küßten die Hand, die sie schlug, und versprachen Treue und Gehorsam. Der politische Albert war zu klug, als daß er nicht gerne dem Flehen Gehör geben sollte; er bewilligte daher statt des Maasses von jedem Pfluge, ein anderes Maas, so 18 Finger breit seyn sollte, jedoch mit dem Vorbehalte, sich nicht mit den Händen mehr einzulassen; sonst sollte der alte $\frac{1}{10}$ wieder genommen werden, und noch andere Gefälle mehr.

Dies sprach Albert ganz als eigenmächtiger Herr, der nach seinem Gefallen Aufträge gebietet; aber stillte doch die Ururhen seiner Provinz, mit der Sanftmuth eines Bischofs, und mit einer Milde, die den bedrückten Bauern Erleichterung verschaffte. Glücklich, wenn die Schwerdtbrüder in ihrem Eigenthum diesem Beyspiele gefolgt wären! allein sie lebten nach der harten Krieges-Denkart. Bey Siegen schlugen sie die revoltirenden Litwen,

tauften, und legten 100 Deferinge, oder 50 Mark Silbers, Strafe der Provinz auf, zu dem noch überdem der Erfaz des Scha- denstandes gegeben werden sollte; allein eine wohlthätige Vermittelung machte, daß es bey dem gewohnten Zehnten verblieb.

Indeß so hart dieses auch immer war, so zeigt es doch, daß der Litwe damals noch nicht ganz Sklave gewesen ist. Keine Leibstrafe ward an ihm vollführt; kein Rä- delsführer besonders ausgesucht und be- straft; sondern sie leiden Alle zusammen, und werden nach Kriegesregeln für den Auf- ruhr gebrandschatzt, und zum Gehorsam ge- zwungen.

Noch hatten die Litwen ein wahres Ei- genthum. Denn die hablichtigen Ordens- brüder in Bünden, wollten den Letten von Antine ihre Länder nehmen; und erwählte Schiedsrichter mußten diese Sache, nicht nach ihrem Willkühr, sondern nach einem von beyden Seiten abgelegten Eide ent- scheiden. *) Es war also damals das Wort des Herrn allein nicht hinreichend, sondern sein Bauer konnte förmlichen Pro-

*) Origines liu. p. 79.

zes gegen ihn führen, und noch triftigen Beweis von ihm fodern. Die Schieds- richter sprachen auch nach dem Eide, und gaben gar den Litwen einen Erfaz des Schadenstandes.

Aber obgleich man den Litwen Gerech- tigkeit wiederfahren ließ, und sie als ein Landesstand ansah; so verwehrte man dennoch geflüentlich alle Zunahme ihrer Macht. Daher wurden sie, da die Ritter und Bischöffe Ehstand unter sich vertheilten, von dieser Theilung völlig ausgeschlos- sen. Zwar nicht namentlich, aber doch als vergessen angesehen. Sie, die Litwen, hatten gefochten wie die Deutschen, Leib und Leben gewagt, wie der Bischof und seine Ritter, und blieben unbelohnt. Allein da Albert nicht mehr Ehstand gegen Dänne- märk behaupten konnte, machte er freylich aus Politik die Rechte der Eingebornen geltend. Er entschloß sich, der Krone Dännemärk Ehstand abzutreten, wenn Litwen und Letten davein willigen. Also sind sie, es sey nun dem Scheine nach, oder auch wärklich, ein völliger Landes- stand, der noch dazu seine Rechte behauptet.

tet, denn sie professiren dagegen. *) Und nach abscheulichem Morden und Plündern, machten die Ehsten denselben Aktford, den bereits die Letten hatten, nemlich das Land zwischen der Kirche und den Rittern zu theilen.

Ohnstreitig hatten die Ritter bis hierzu Macht und Ansehen sich erworben; aber der Livo und Ehste war noch nicht der kriechende Sklave, der kaum aufzusehen wagt. In verschiedenen Tumulten zeigten sie noch immer, wie gerne sie Widerstand thaten. Allein 1223, da die Ritter mit recht barbarischer Wuth Dorpat einnahmen, wurden sie fürchtbar, die Bauern verachtet und hörten auf ein Landesstand zu seyn. Hier ist die wahre Epoche, da die liefländischen Ritter nicht Land allein, sondern auch Menschen zu ihrem Reichthum zu zählen anfangen. Kein Livo unterschrieb oder bezeugte von der Zeit ab, einen Transakt, oder willigte wie sonst in den Verkauf eines Landes. So machte Hermann, Bischof von Yeal, einen Transakt mit seinem Bruder Albert, ohne an die Eingebornen die

*) Arndt Th. 1. S. 162.

ses Landes zu denken. Denn die Bischöfe waren Herren, und hätten von ihren Rechten vergeben, wenn ein Livo diesen Transakt mit unterschrieben hätte. Der Abt Robert verkaufte, nicht mit Genehmigung der Landesältesten, sondern des Grafen von Holstein, 2½ Hufen Landes, das der Kirche gehörte. Endlich ward das ganze Land der Ungläubigen Preis gegeben. Wer Heyden Land erobert, hieß es nun, der behält es. *)

Mit vieler Klugheit erreichte Albert, durch manches sinnreiche Mittel, in dieser Zeit, ganz seinen Vorsatz. Sein Staat war gegründet, und dazu noch ziemlich ansehnlich gemacht. Denn mehr als 4000 Ritter standen zu seinem Gebote, die alle in Liefland wohnten. Der Pabst schickte ihm sogar einen Legaten. Er war also alles, was er wollte, Bischof und Regent. Indef verlor bey diesem Schimmer des Geistlichen, der arme Bauer seine Freyheit. Er war nun nicht mehr ein Landesstand, sondern seufzte unter der Last schwerer Arbeiten; dagegen sogar der ehliche

*) Arndt Th. 2. S. 20.

Bischof Wilhelm, der als Legat nach Liefland kam, die Ritter ermahnte, und sie bat, den neuen Christen kein unerträgliches Joch aufzulegen. Aber dennoch war der Bauer noch nicht ganz das Eigenthum seines Herrn, mit dem er nach Belieben schalten und walten konnte. Vielmehr hinderte die stete Streitigkeit, welche die Ritter unter sich selbst hatten, daran. Dieser Zwietracht-Geist hätte sicher Alberts schön ausgedachten Plan, in ganz kurzer Zeit zernichtet. Wenigstens fühlte dieser kluge Regent, wie wenig Er sich alleine halten könnte, und bat daher um die Vereinigung mit dem Deutschen Orden. In dieser

II. Periode von 1229 bis 1581.

stirbt die Freyheit der Bauern unter den Heermeistern.

Alberts weitsehender Geist sah, wie ich eben bemerkt habe, die Schwäche seines aristokratischen Staates. Er wählte daher eine Verbindung mit einer Macht, wo große Männer waren, die wie er aus Nichts zur Herrschaft stiegen; die einen Einfluß in die Hände von ganz Europa hat-

hatten; wo er gute Soldaten und eine wirklich stehende Armee fand — dieß alles war in dem Deutschen Orden. Lange negotirte unser Bischof um die Vereinigung, bis endlich Liefland 1237 völlig dem Deutschen Orden einverleibt wurde. Jedoch standen die Ritter unter dem Bischofe und dem Bann.

Stolz auf ihre Waffen, behielten diese Ritter die Denkart ihrer Zeiten bey, und ließen sehr bald Vasallenrecht in Sklavenpflichten ausarten. Wo sie hinkamen, folgte ihnen Tritten der Sieg; dabei ließen sie den Linen kein Recht an der Regierung, aber doch anfangs einen Schatten von Gerechtigkeit. Im Jahr 1241 revoluirten die Deselaner, und der rigische Koschur bezwang sie unter schweren Bedingungen. Sie mußten jährlich von jedem Haken 2 Schfl. Korn geben, und gesetzmäßig wurden heydnische Opfer und Kindermord, außer der Geldbuße, mit Ruthenstrafe an drepen Sonntagen bey der Kirche gestraft. *)

Nun

*) Andr. Th. 2. S. 42. und Sadebusch Jahrbücher Th. 1. S. 233.

Nun war also voller Sklavensinn, und wahre Sklavenstrafe, die durch die außerordentlich große Parochialabgabe den Bauer in Armuth erhielt. Der Bischof Hermann aus Dorpat, meldet an Forchil aus Reval die Abgaben seiner Bauern: *) sie zahlten nemlich von 2 Hufen ein Külmet Roggen, von 4 ein Külmet Weizen, von jedem 1 Külmet Haber, von 20 ein Fu der Heu, außer den jährlichen Zehnten; und mußten noch überdem sein Vieh mästen, und andere Bedürfnisse besorgen. Wahrlich eine Abgabe, die unausstehlich seyn mußte. Denn nicht nur ist das damalige Maas um die Hälfte größer als unser jetziges, sondern der Ertrag der Felder war wenigstens $\frac{2}{3}$ schlechter, als in unserer Zeit. Denn weder hatte man damals die Kultur der Felder durch Mastochsen wie jetzt, noch schnitt man Garben, oder machte solche Aussaaten als gegenwärtig. Indessen blieb die Verwaltung der Gerechtigkeit doch zum Theil noch in den Händen der Eingeborenen. Denn in Defel sollte der Voigt jährlich

*) Gadebusch Jahrbücher Th. 1. S. 276. wo das Original aus Hiarns wörtlich steht.

lich mit den Landesältesten zu Gerichte sitzen. Schatten der Freyheit war also da, aber keine Wirklichkeit. Denn bey Sachen von Wichtigkeit, hatte der Bauer weder Sitz noch Stimme. Im Jahr 1314 mußten auf Befehl Königs Erich VIII. und des Ordensmeisters, der Hauptmann in Reval und 3 Edelleute und 4 Ordensbrüder zusammentreten, einen Grenzstreit zu entscheiden — aber kein Lintw oder Ehste, deren Land es doch wirklich war, durfte mehr Alffessor seyn.

So tief war in wenig Jahren der freygebohrne Lief- und Ehsländer gefallen. Natürlich erinnerten ihn noch die Sagen seiner Vorfahren, an jene gute Zeit, da kein Druck vorhanden war; wahrscheinlich lernte er auch sein Land, durch den besseren Ertrag, den die deutschen Ordensbrüder durch den Handel hervorbrachten, mehr kennen; und mehr als alles wirkte vielleicht das Menschengefühl bey dem Druck der neuen Fremdlinge. Verzweifelnd wagte daher der Bauer noch einmal sein Leben für seine sterbende Freyheit, und es entstand 1343 ein wahrer Bauernkrieg, wo aber die Ordensbrüder siegten, und wie die Chronik

nif sagt, 9000 Bauern mehesten. Nachsucht der Herren, Denkart der Zeit, die damals allenthalben Sklaven liebte, und Kriegesrecht, tödteten nun die Bauerfreyheit ganz. Ein jeder der eingefessenen Ordensbrüder, war auf seine Leute aufmerksam, und ein jeder Edelmann hogte in seinem Hofe Gericht über Leib und Leben. Wenigstens beschreibt Ruffow *) die Privilegien des liefländischen Adels in dieser Zeit also: „Der Missethäter oder Mörder, wurden nicht von seiner Obrigkeit gerichtet, sondern von dem Edelmann, in dessen Grenzen und Mark die That geschah. Der Edelmann nöthigte einige benachbarte des Adels zum Gerichte, und nahm die ältesten Bauern zu Beystizern; und nach der Anklage haben die Bauern erst nach dem Herkommen des Landes, sprechen müssen, und dann der Adel.“

Zuverläßig schrecklicher konnte der Adel dem Bauer nicht mehr werden, als ihn diese Einrichtung machte. Ein jeder von Adel ohne Unterschied, den der eingekohrne Lief- oder Ehtländer sahe, war gesetzmäßiger

*) Ruffows Chronik Bl. 18 und 19.

ger Richter über Leben und Tod; und ein jeder Edelmann, den der Bauer ansichtig ward, konnte ihn, wenn er allenfalls aus Dummheit etwas in dessen Grängen beging, placken, strafen, gar verurtheilen. Mich schändert, wenn ich an alle Folgen dieses grausamen Privilegiums gedanke. Denn so ehrfurchtsvoll und heilig auch der dumste Mensch ein förmliches Gericht ansieht, das seinen festen Sitz hat; so abscheulich wird einem Jeden die irreguläre, zerstreute, und willkürliche Gerichtsform. Wenn ein Jeder Richter ist, und jeden Augenblick den andern zu verurtheilen Zug und Recht haben darf, so vermischt sich sicher, bey den dunkeln Begriffen, die Strafe mit der Person, und es erfolgt Schlichterheit, Furcht, unersöhnlicher Haß. Keine Einrichtung in der Welt konnte überdem den Edelmann stolzer und übermüthiger machen, als eben diese. Sein Anhang, seine Kenntnisse, sein Raffinement, überstimmt sicher die mehreste Zeit die zum Scheine sizenden Bauern, die doch auch täglich in derselben Gefahr waren, in welcher ihr verurtheilter Bruder ist von ihnen das Urtheil hörte.

Daher stieg der Uebermuth des Adels bis zur Bosheit. Der Bauer hatte, wie Ruffow in seiner Chronik Bl. 19. anmerket, „nicht mehr Recht, als sein Junker, oder Voigt es wollte; und der arme Bauer durfte sich bey keiner Obrigkeit über Gewalt und Unbilligkeit beschweren.“

Run war der Bauer leibbezogener Unterthan, nach der Weise wie Pottgießer in seinem Buche de statu servor. die Sklaven des mittlern Zeitalters beschreibet. Der Herr erbt alles, was der Bauer nachließ, und vertheilte seine Kinder nach Wohlgefallen. Bey seinem Leben hatte er nichts Eigeneß; und unbarmherzige Strafen waren bey den kleinsten Verbrechen, ohne selbst das Alter zu schonen, sein Lohn; ja man fand Herren, die ihre Unterthanen gegen Hunde und Wundspiele verkauften und vertauschten. *)

Tiefer konnte die Menschheit wohl nicht fallen, und tödlicher die Freyheit unumgänglich

*) Alles dieß ist nicht Vergrößerung, sondern steht zur Ehre der Zeit, wörtlich also geschrieben in Ruffows Chronik Bl. 19.

lich verwundet werden. Run waren Ordensbrüder, die doch in dem eigentlichen Verstande Priester sind, und predigen und bekehren sollten, Preyinger, die ohne Bildung des Volkes ein Land besahen, das sie unterrichten wollten; und Barbaren, diejenigen die nach Liefand kamen die Religion Jesu zu verkündigen. O Zeit, o Menschheit!

Eigenmächtig herrschte jeder Herr über seine Unterthanen, und der Bauer mußte auf Befehl seines Herrn aufsitzen. So fiel Cysle 1430 in Polozk ein, und jeder Komthur nahm 100 und jeder Ritter 10 Maß mit. Die Last des Landmannes stieg in seinen Abgaben, durch die neue Münzoperation um drey mal so hoch. Denn Cysle Rütenberg verordnete am 25. Oct. 1424 zu Walf, mit den geistlichen und weltlichen Ständen, „daß der Land- und Zinsmann alle seine jährlichen Zinsen als Kuh- und Ochsenhäute, Kornschuld, und andere Gerechtigkeit, mit neuem Pagamente bezahlen sollen.“ Und nach dieser Tare galt eine Mark neues, 4 Mark alten Geldes. Also wurden ganz natürlich, ohne neue Auflage, ohne daß der Bauer es

einmal merken konnte, seine Abgaben dreymal größer. Die Rathsherrn-Eöhne aus Dordt und Keval konnten immerhin so reich seyn, daß sie wie Hiärne B. IV. S. 338 bemerkt, in Italien studiren konnten; allein der Druck der Bauern vermehrte sich, und ihre Armuth wuchs auch ohne neue Auflagen.

Den Geist dieser Zeit schildern uns am besten die gravamina, die im Jahr 1482 auf dem Landtage bey Wettel unter Karlus vorgelegt wurden. *)

1) Die Geistlichen, heißt es dort, Bischöfe, Domberrn und Mönche, sind zu eigennützig, und zwingen die Bauern, jährlich die Kirchenscheiben abzutragen, wann sie gleich durch göttliche Strafen, als Krieg und Miswachs, ruiniret worden; sie thäten auch denen von Adel in ihren Lehnrachten und Grenzen gewaltige Eingriffe; brächen verbrieft und beschworne Contracte; sorgten nur, wie ihre Küchen und Keller indchten voll seyn, und bekümmerten sich wenig um den Gottesdienst.

2) Daß

*) Reich Hessändische Historia S. 147. u. f.

2) Daß der Heermeister und sein Orden vor nichts, als vor sich sorgten, und die andern Stände zu unterdrücken suchten. Auch ihre Favoriten zu erhalten, jährlich so große Summen Geldes nach Rom und andern Höfen schickten, und dadurch das Land arm machten.

3) Daß die von Adel ihren Bauern so viel Frondienste, Zehenden, und andere Lasten mehr auflegten, als sie selbst wollten, dadurch die Bauern bis aufs Blut ausgefogen, und die allgemeinen Landesopera zu tragen untüchtig gemacht würden.

So weit zeichnen uns die Beschwerden auf dem Landtage, die ich wörtlich aus Reich genommen habe, die innere Verfassung des Landes; doch konnten sie nicht ganz abgestellt werden, weil sie, wenn ich es sagen darf, gleichsam in der Landeskonstitution verwebt waren. Die Bildung, wodurch die Geistlichen, den noch immer rohen Leuten und Echten erleuchten sollten, war überdem nichts weniger als Ueberzeugung, sondern Zwang; Schärfe und Eigennuz. Im Jahr 1509 starb der Erzbischof Michael und die Chronik rühmte

seinen Fleiß. „Wenn er auf die Baken zog, heißt es wörtlich „setzte Zehnten und Einkünfte in Augenschein zu nehmen, welches jährlich nach der Aerndte geschah, mußte der Stiftsvoigt und andere Beamte die Bauern fragen und prüfen, und wer etwas konnte, dem ward Essen und Trinken gegeben, die andern bekamen Nuthen.“*)

In diesem Jahre unterschieden die Gesetze selbst das Erbrecht genauer, und bestimmeten es noch fester. Dreyßig Jahre machten die Verjährung gültig. Dennoch erbarmten sich die Ordensmeister der Elenden in soweit, daß sie der Eigenmacht der Edelleute etwas Schranken setzten. Wer seine Leute, hieß das Gesetz, an Hals und Hand richten will, soll dazu nehmen zwey Männer des Meisters. Absolut konnte nun wohl kein Gutsherr mehr herrschen, denn der weislaustigere Prozeß und die Obacht des ordensmeisterlichen Mannes, machte es, wenn nicht ganz unmöglich, doch etwas schwüriger.

Die

*) Ketz bey diesem Jahre.

Die Reformation selbst, die allenthalben große Revolutionen hervorbrachte, war in Liefland ganz ohne Folgen für den Zustand des Bauern. Dieser kannte in dem eigentlichsten Verstande noch gar keine Religion, er fühlte nur ihre Last, in der Herrschaft ihrer Lehrer; daher war ihm jede Veränderung gleich; er bemerkte sie kaum. Der Ordensmeister und der ganze Adel lebten mit dem Bischofe und den Geistlichen in steter Zwietracht; ihnen gab die Reformation die freudige Aussicht, ganz der Hierarchie los zu werden. Man fürchte freylich, und machte gar den lutherischen Geistlichen Vorwürfe, allein kein Erfolg wurde sichtbar. Denn in Liefland waren die Rechte der Bauern noch nicht zum Staatsinteresse gemacht; der Bauer war kein Landesstand mehr, sondern von aller Verbindung ausgeschlossen, und die Uebermacht seiner Herren, die durch Raffinement und Härte ihn in Schrecken setzte, erlaubte der Einfalt des Bauern keine Kultur. Er konnte nicht einmal denken, und fühlte also gar nicht die Wohlthat der Reformation.

Indeß muß das Verlaufen der Leibeigenen damals stark gewesen seyn. Dies

beweis-

Beweisen die öfteren Befehle der Kaiserlich-
 roerung der Bauern, und auch das Gesetz,
 daß kein Bauer über 10 Meilen über die
 Gränze ein Pferd führen darf. *) Man
 sicherte sich in aller Art das Eigen-
 thum, zu dem man nunmehr, kraft der
 Befehle, unstreitig berechtigt war, und
 sah ohne Mitleiden auf den Bauer, durch
 welchen die aus Deutschland eingewanderten
 Fremdlinge doch glücklich lebten. Die
 Verachtung gegen den Sklaven war in diesem
 Zeitalter so groß, daß sein Leben selbst
 keinen hohen Werth in den Augen des Adels
 mehr hatte. Johann Uexkül von Riesen-
 berg, sah es als eine wichtige Sache an,
 daß er seinen eigenen Bauer erschlagen habe,
 und Kelch merkt in seiner Geschichte
 dabey an, „daß dergleichen Fälle in
 „Pfeiland nicht selten gewesen, auch
 „von der Landes Obrigkeit wohl gar
 „nicht geahndet worden.“ **) Natür-
 lich wußte er das Recht der Stadt Keval,
 nach welchem ein jeder, der in ihrer Stadt
 beschlagen und angeklaget wurde, ge-
 richt

*) Uexkül Th. 2. S. 204.

**) Kelch S. 179 und S. 183.

richtet werden könnte, es möchte die
 That geschehen seyn, wo sie wollte;
 und dennoch achtete er keiner Warnung,
 sondern ging ganz dreist nach Keval, wo
 er denn — es sey aus Haß der Stadt gegen
 den Adel, denn beyde wurden bey der
 Huldigung des neuen Ordensmeisters gegen
 einander erbittert; oder zum Beweise
 ihrer amnoch geltenden Rechte; oder auch
 wirklich aus Gewohnheit, welches alles ich
 aus Unkunde der Nachrichten nicht zu entscheiden
 wage — kurz, Johann Uexkül
 wurde enthauptet. Nicht der einzelne Fall
 einer übermüthigen That entscheidet hier;
 sondern der Gedanke, daß ein Mann alle
 Warnung verachtete, und ganz dreist zur
 Stadt ging, zeigt, wie man damals einzeln
 dachte. Freylich beweist auch dieses Ur-
 theil die große Unordnung in der Justiz.
 Denn wenn jeder Richter ohne Unterschied,
 jeden Beklagten, ohne Rücksicht wo die
 That geschehen ist, unter seine Gerichts-
 barkeit ziehen darf; so muß natürlich, weil
 nicht die Lokalsumstände genau beleuchtet
 werden können, mancher Unfug entstehen,
 und der Privathaß sehr oft mit dem schärf-
 sten Urtheil geahndet werden.

Die Abgaben der Sklaven waren, wie gesagt, noch immer drückend groß; aber im Jahr 1737 nahm man den Bauern gar alten Erwerb. Denn den Bauern und Müdenschen wurde kein Handel verstatet. *) Wahrscheinlich gab hiezu die Verkauferey des Adels, darüber alle Städte klagten, die nächste Veranlassung.

So ward der Bauer auf einmal bloßer Landmann, in dem eigentlichen Sinn der Worte; Unwissenheit und Verachtung fügten an ihn so gar von der alten Gewohnheit auszuschließen, auch nur dem Schein nach Besizer im Gerichte zu seyn. Denn der revalsche Komthur Rembrandt von Scharenberg ertheilte dem Abte Eberhard von Kloster Padiß, die Gewalt, alle Mißthaten durch Deutsche — also keine Bauern mehr — abmachen zu lassen. Zwiefelsöhne sahe man demnach das Ungemach zu dem der Willkühr die Herren verleitet. Sie richteten über Leben und Tod, und waren selbst Kläger und auch Richter. Daher verordnete die Kommission, zu welcher Verfalls Entthauptung Gelegenheit gab, auf

*) Arndt Th. 2. S. 207.

Befehl des Meisters im Jahr 1743, dem Komthur soll die Sache gemeldet werden, wenn ein Bauer einem Edelmann das Geleit sperret; *) Also schon ein Schritt näher zur Billigkeit. Der eigene Herr, der sonst selbst Richter war, mußte doch nun formel klagten, mußte doch, es mag nun zugegangen seyn, wie es immer wolle, Urtheil und Recht anhören. Die Bauern, die zu Lande Nothwehr gethan, setzte dieselbe Kommission weiter fest, genießen in der Stadt gleiches Recht. Verfalls Nordibat veranlaßte doch, daß Ebat von Ebat unterschieden werden sollte. Aber unglücklicherweise scheint, nach meinem Begriffe, die Nothwehr, an welche einzig und allein gedacht wird, und die allezeit die Vermischung der Justiz erlaubet, ganz den Uebermuth und den Unfug der Herren auszuzeichnen. Denn es heißt in eben dem Gesetze: aber andere muthwillige Todschläger erwarten das Ebenthuer des Rechts. Der Bauer muß doch wirklich oft in die Verlegenheit gerathen seyn, sich durch eine Nothwehr zu retten, da bey der unumschränkten Adelsgewalt, ihrer gedacht werden muß. Doch auch

auch dagegen fand man Schutz, da man auf dem Landtage in Wollmar 1545 das Gesetz ergehen ließ: daß der Bauer, der sein Gewehr, ohne Zeichen seines Herrn hat, solches verliere.

Nun war der Bauer ohne Gewehr, und ohne Freiheit, kenntbar bey jedem Schuß, weil des Herrn Zeichen jede Büchse zählen ließ.

Krieges - Ungemach hatte trotz der Aufsicht des Adels, die Bauern dennoch in den Jahren 1780, 81 u. f. ganz verwildert. Von den Deutschen geplagt, von Pohlen, Russen und Schweden verfolgt, wußten sie nicht mehr, welche Parthie sie ergreifen sollten. Als Unterthanen der Deutschen waren sie jeder Parthie widrig. Wer es mit den Pohlen hielt, der fühlte die Hand der Russen, und so wechselseitig mit den Schweden und den Russen. Dabei entstand unter den Bauern selbst, stete innerer Feinde, Krieg und Mord; und Schenkenberg, der so genannte liefländische Hannibal, lehrte sie Muth und Kriegeskunst. Wahr-

*) Ruffow Bl. 122. und Reich bey diesem Jahre.

Wahrscheinlich wäre hier vielleicht die Periode gewesen, da der Bauer durch Rauben und Morden sich empor geschwungen, und durch den Untergang der deutschen Ritter sich ein eigenes Reich gegründet hätte, wenn nicht der gesegnete Friede glücklichere Zeiten geschenkt hätte. Und hier entsieht die

III. Periode.

Der Bauer unter ordentlicher Regierung, wird menschlicher behandelt.

Die aristokratische Herrschaft der liefländischen Edelleute, konnte ohnmöglich den Beyfall des polnischen Königes erhalten. Nur diese empfindliche Seite durfte nicht sogleich berührt werden. Selbst der Vortheil des neuen Beherrschers wäre dagegen gewesen. Der König Stephan fing daher im Jahr 1583 mit der Revision an, und zog, besonders im Dorptschen, viele Güter ein. Aber seine Proposition, die er im Jahr 1586 durch Pefoslawski dem liefländischen Adel bey Neuenmühlen vortrug, zeigte, wie ungern er den tiefen Sklavenstand zu bulden wünschte. Pefoslawski sagte im Namen seines Königes: „daß

„daß die Strafgerichte Gottes auch dadurch
 „über Kiefand anhaltend wären, weil die
 „armen Bauern von ihrer Herrschaft so
 „jämmerlich unterdrückt wurden, daß der-
 „gleichen in der ganzen weiten Welt, auch
 „unter den Heiden und Barbaren, nie wäre
 „erhöret worden.“ *)

Die letzten Ausdrücke sind bitter, und
 dennoch konnte die Ritterschaft ihre Härte
 nicht ganz von sich ablehnen, sondern nur
 mildern. „Was die Beschuldigung, an-
 worteten sie, **) der Bauern halben an-
 belanget, so könnten sie zwar so eben da-
 „vor nicht gut seyn, daß nicht etwan
 „ein oder Anderer, mehr als billig an sei-
 „nen Bauern verübte, ließen aber solchen
 „billig dasselbe vor Gott und Ihres Königs
 „liehen Majestät verantworten; ***) im
 „übrigen aber wäre doch gleichwohl erweiß-
 „lich, daß der meiste Theil sich jederzeit sei-
 „ner Bauern nach Möglichkeit angenem-
 „men,

*) Kely S. 420.

**) Kely S. 421.

***) Da keine Untersuchung ange stellt wurde, oder
 werden sollte; so konnte man leicht die Strafe
 des Königs auffodern, ohne doch zu schaden.

„men; und denselben mit Ochsen und Pfer-
 „den, und andern Nothwendigkeiten be-
 „hülftich gewesen. So suchte man also
 den Drang mit Kleinigkeiten zu ersetzen.
 Man gab, wenn ich so sagen darf, ein Ey,
 und nahm die Henne.

Auß politischen Gründen wünschte die-
 ser König, die Eigenmacht des Adels zu
 begrenzen, und fing bey dem schönsten al-
 ter Mittel an, nemlich das Gefühl für
 Ehre unter den Bauern anzufachen. Die-
 serwegen wollte er die Ruthenstrafe bey
 den Bauern abschaffen. Freylich schlugen
 die Bauern diese Wohlthat aus, und woll-
 ten ihre alte Ruthenstrafe behalten, allein
 sie sind keinesweges zu tadeln. Denn die
 Armuth, die Geldlose Zeit, und Mangel
 an Gefühl der Ehre, zumahl da sie doch
 keine andere Aussicht als Arbeit hatten,
 hätten bey den Plackereyen ihrer Junker,
 Geld erpreßt, und die Sklaverey noch här-
 ter gemacht, als sie izund bey einigen Paar
 Ruthen werden konnte.

Indeß machte der schleunige Tod des
 Königs Stephan, das für seine Wittve-
 gen zitternde Kiefand, auch in dieser Sa-
 che furchtlos, und es erfolgte gar keine
 Men-

Änderung. Liefland behielt sein Recht, Sklaven zu quälen, und die Veränderung in der Regierung half anfangs nichts. Umstände nöthigten gar die Krone Pohlen im Jahr 1589; in Liefland eine Kontribution auf besetzte und wüste Länder, auf Menschen jung und alt, auf Häuser und Vieh, auf Asche, Theer und Balken, und andern Dingen mehr, zu legen. *) Dieß war das Schicksahl des polnischen Antheils von Liefland, dessen Bauern natürlich durch diese Auflage, einen noch größern Drang, als zuvor, fühlen mußten.

In Ehstland oder dem schwedischen Antheil, war freylich dieselbe Eigenmacht des Adels, nur keine solche Auflagen; aber dagegen aller Erwerb den Bauern benommen. Sie mußten z. B. 1591 von allen Balken und Bauholz, das sie nach der Stadt brachten, den Zehnten zahlen; kein Undeutscher konnte mehr Bürger werden, außer den nöthigen Leinwebern; kein undeutscher Junge durfte mehr in den Buden gehalten werden. **)

Ueber-

*) Reich S. 442.

**) Gadebusch Jahrbücher Th. 2. Abs. 2. S. 92 und 93.

Ueberhaupt scheint der Erwerb der Bauern, in dem Innern von Lief- und Ehstland, gänzlich gehoben gewesen zu seyn. Das bezeugen die öftern Klagen der Städte über die Vorkäuferey des Adels; das bestätigt noch mehr die Anordnung des Adels auf dem Landtage im Jahr 1598 am 15 Januar, darin es heißt: *) „Der Adel verspricht „bey adelichen Ehren, den alten Huldigungs- „briefen, Rezessen, und Landes- Gebräuchen „zufolge, hinführo seine Bauern und „Unterthanen, all ihr übriges Korn und „andere Waaren, das sie über ihre Gerech- „tigkeit und Schuld bauen, frey und ungehindert nach den Städten bringen, — „also nun erst, da Klagen und Nothwendigkeit den Adel zwingen, gibt er seinem Sklaven, mit dem in der Ritterzeit heiligen Schwur, bey adelichen Ehren, die Erlaubniß, den Lohn seiner Arbeit zu genießen, und zu seinem Unterhalte, sein Bißchen Korn zu verkaufen — „und heißt es weiter in dieser Abmachung, „ihre „Nothdurft dagegen aus denselben holsen zu lassen, — von wo bekamen sie denn

*) Gadebusch Th. 2. Abs. 2. S. 191.

Kiefl. Gesch.

D

dein sonst ihre Nothdurft? vermuthlich von dem Gutsherrn? also aus der zweiten, auch wohl vierten Hand. Und jeder gab sicher nicht ohne Vortheil, und empfang wahrscheinlich, da bloß Tauschhandel existiren konnte, mit gehäuften Maas, das macht an sich schon 10 bis 12 pro Cent, noch ungerchnet, daß dem Bauer alsdann für seine Waare ein selbstgemachter Preis, und sicher nicht nach Markts Taxa, angeordnet wurde. — „Sich selbst, heißt es weiter in diesem Landtagschluß, „als Kaufens und Verkaufens in Höfen, „Hafelwerken, Borwerken, oder Krügen, „nicht allein mit Korn, sondern auch mit „allen andern Waaren, ausserhalb ihres „eigenen erbauten Kornes, allerdings zu erhalten, und andern in ihren Namen, oder „ihren Dienern und Amtleuten, solches zu thun nicht zu verstaten, bey einer Strafe „von 1000 Gulden.“

Dieser Landtagschluß, den die Ritterschaft mit so vieler Wohlthätigkeit gegen die Bauern abfaßte, zeigt die Sklaverey des Ehrs- und Liesländers in seiner ganzen Kraft. Der arme Mann, der bloß von seiner schweren Händearbeit lebte, durfte nicht

eher

eher als nach dieser Abmachung, aus der Stadt den höchsten Preis für sein erbautes Korn erwarten, denn sein Gutsherr hatte das Monopolium über den Ertrag der Felder seiner Bauern. Wie konnte dann Wohlstand möglich seyn? Der Erbherr war Herr und Kaufmann, eigenmächtiger Befehlshaber und auch heuchelnder Schmeichler. Diese unmerklichen Abgaben schwächten sicher den Bauer mehr als alle Arbeit; dieser Zwang, dem Herren allein seine Waare zu verkaufen, sog, bey seiner Dummheit ihm das Mark aus den Gebeinen.

Wenn David Hüchens liefländisches Landrecht, das zwar nicht Kraft der Gesetze hatte, aber doch auf Befehl der großen Revisions-Kommission entworfen, und von den Gliedern dieser Kommission unterschrieben seyn soll, statt einer Urkunde gelten darf, so war in dieser Zeit, der Adel mit Vorrechten versehen, die das Bild der Sklaverey abschulich machen, und die dem armen und dennoch nützlichen Bauer die Rechte der Menschheit ganz benehmen. Denn

1) Noch immer hatte jeder Edelmann die völlige Gerichtsbarkeit, in seinem Guthe, in seinen Marken und

Gränzen. In Hilchens Landrecht Buch I. Tit. 9 heißt es ausdrücklich. „Wenn ein Diener wegen geübter freventlicher Gewalt und Haussturm oder anderer Verbrechen halben, beklaget wird, soll sein Herr oder Junker Recht über ihn mittheilen, es sey der Beschuldigte einer von Adel, *) oder eines bürgerlichen Standes, so bald er, bey ihm ist arrestiret worden; oder Er muß sonst für ihn selbst verantworten.“

2) Der Edelmann war willkührlicher Herr über den Bauer und über sein Vermögen. In Hilchens Landrecht Buch II. Tit. 10 ist wörtlich also verfügt: „Die Erbbauern, und welche von ihnen gebohren werden, ingleichen auch ihre Haab und Güter, sind in ihrer Herrschaft Gewalt; und können ohne desselben Willen und Volkswort nichts veräußern.“

3) Nur der Erbbesitzer allein konnte Amt und Würden bekleiden. Eben daselbst heißt es Buch II. Tit. 14: „Ersichtlich

*) Vermuthlich müssen damals, so wie noch ist in Pohlen, die ämstlichen Edelknechte, den reicheren gedient haben.

„werden zu Aemtern und Würdigkeit, nur allein die Erbgeseßnen seyn; so wird auch ein Erbgeseßener Mann, im Gerichte zu Stellung eines Bürgerstandes nicht gezwungen.“

4) Der Adel konnte, in Criminalsachen über Leben und Tod richten. Das in diesem Landrechte abgefaßte Gesetz, Buch II. Tit. 17. lautet wörtlich also: „Obwohl ein Jeder von Adel an seine Unterthanen Gericht, und vollkommene Gewalt hat, damit sie aber dennoch solche Macht nicht misbrauchen, setzen und ordnen wir, wenn zwischen einem Fremden und Unterthanen Streit fürfällt, so soll der Junker vollkommene Gerichtsgewalt haben, die Sachen zu erkundigen, darin zu sprechen und zu strafen. Wenn aber zwischen dem Junker und seinen Erbbauern so eine Sache fürfällt, darin über Blut muß gerichtet werden, so soll er das Urtheil, nicht anders, als in Jutzichung und in Beyseyn, egllicher von Adel, wie denn von Alters gebräuchlich gewesen, sprechen.“

Ich habe schon oben einige Anmerkungen über diesen Gegenstand gemacht, und lasse izt bloß einen jeden meiner Leser urtheilen,

len, welche schreckliche Verwirrung daraus öfters hat entstehen müssen, wenn ein Unerkbar gegen den andern, die unter den Augen der Gesezze doch alle Brüder sind, die Macht der Souveränität gebrauchem darf!

So war 1599 die klägliche Lage der ursprünglichen Eingebornen dieses Landes, die wie wir, zur Freyheit gebornen waren; die wie unsere Vorfahren, unter der Fahne der Ritter gegen die Heyden fochten, ihr Leben ließen, und ihre Freyheit rdditeten. Krieges - Unruhen machten auch izt keine wichtige Veränderung in dem Zustande der Bauern. Sobald aber die Krone Schweden als Siegerin in Liefland Gesezze zu geben anfangt, so wurde auch die Eigenmacht des Adels begränzt.

Die Landesprodukte bekamen dadurch einen höhern Werth, weil den Gilden in den Städten und den Uendeutschen, das Brandtweinbrennen verboten wurde. *) So klein dieser Umstand ist, so sicher steigt hierdurch

*) Gadebusch Jahrbücher Th. 2. Abs. 2. S. 610 u. f.

durch der Werth des Getraydes in dem Innern des Landes, und der Bauer erhält dadurch bey seiner Arbeit mehreren Erwerb, und mehr Lust zur Arbeit. Hiedurch wurde gleichsam Stand von Stand unterschieden, und dem Bauer in seinem Felde seine Befstäte angewiesen. Daber und aus seiner andern Ursache, als jedem Stande sein Eigenthum zum fernern Betrieb anzuschlagen, gebor das Gesez, daß alle königliche und adeliche Bauern der bürgerlichen Nahrung und Gerechtigkeit unfähig wären.

Durch die eben angeführten Gesezze hatte Gustav Adolph einen eigenen Stand gestiftet, der in sich Handlung, Gewerbe und Interesse finden konnte. Aber entfernt bloß bey einem Stücke der Wohlthätigkeit zu beharren, wollte er dem noch nie gebildeten Volke Kenntnisse geben, und durch seine weisen Befehle das ersetzen, was seit Jahrhunderten geheiligte Kreuzritter und Ordensbrüder, die doch nichts als Priester und Lehrer des Volkes seyn wollten, noch nie gethan hatten. Er befahl, daß in seinem neu errichteten Gymnasio, lettisch und ehsländisch gelehrt werden sollte, und

daß die Bauerländer auch in dieser Schule aufgenommen werden müßten. *)

Aus Unkunde der Nachrichten kann ich nicht entscheiden, wie weit dieser weise Befehl erfüllt worden ist; allein der Mangel der Bildung sagt urkundenmäßig, daß die liefländischen Erbgesessenen, nicht so dachsen wie ihr weiser König. Genug Gustav Adolphs Plan war schön, und hätte Menschheit unter den Bauern geschaffen, und den Adelstolz dadurch ohne Zwang zerstreuet, weil alsdann alle von Jugend auf, zusammen zu leben sich würden gewöhnt haben.

Das feine Raffinement des Druckes, wodurch der Adel seinen Bauer in mancher Art hinderte, das Seine zu verkaufen, und sich Geld zu erwerben, hob er im Jahr 1630 dadurch, daß er festgesetzte Markttage anordnete, in denen der Bauer öffentlich auf dem Markte, das Seine in den Landstädten verkaufen sollte, und dabei alle Hinderungen der Edellente und der Pächter verbot. Freylich hat die Ge-

*) Sammlung russischer Geschichte Band 9. S. 103.

wohnheit in unserer Zeit, bey mehrerem Erwerb, die Wirkung dieses Gesetzes nicht sichtbar genug gemacht; aber da der Bauer nach Jahrhunderten zum erstenmahl zu Markte kam; und nach so vielem harten Drange endlich einmal öffentlich verkaufen durfte; so muß sein Erwerb natürlich gestiegen seyn, weil er seine Waare selbst taxiren konnte; und er muß anfangs froh gewesen seyn, wie der Kaufmann, der den Haven nun endlich von feindlichen Schiffen leer siehet, und seiner eigenen Handlungsfracht zum erstenmal entgegen kömmt. Die Ritterschafts-Abmachung, die verschiedene Jahre zuvor dem Bauer die Veräußerung seiner ihm übrigen Produkten erlaubte, war hiezu der erste Schritt, dem der König wahre Publicität gab.

Aber kräftiger als alle Befehle, die zur Bildung und zum Nutzen des gemeinen Volkes zwelken, war die gesegnete Einrichtung, daß Gustav Adolph im Jahr 1632 dem lies- und ehstländischen Adel die Gerichtsbarkeit nahm, in peinlichen Fällen über seine Bauern zu urtheilen. *) Er

*) Sadebusch Jahrbücher Th. 3. Abs. 1. S. 28.

verordnete in seiner Bestallung der Richter stüble, „daß die Klagen der Bauern wider ihre Herrschaft, zwar vor das Hofgericht gehörten, jedoch auch von dem Landgerichte untersucht werden können.“ — Nun also hatte der ganz vergessene Sklave doch Rechte des Bürgers; er konnte sein Leiden den Obern klagen, und war durch das Gesetz selbst vor weitläufigen Prozessen sicher. Denn dieß Mandat verbietet zugleich den schriftlichen Prozeß, also Mund vor Mund, wenn ich in dem Ausdrucke der ehstnischen Bauern reden darf.

Nun blieb dem Adel nichts mehr als seine Hauszucht übrig, wozu aber sein Erbrecht in dem genauesten Sinn des Wortes, beybehalten wurde. Der Erbbesitzer eines Gutthes war Herr seiner Bauern, und konnte die Verlaufsene greifen; ein jeder mußte gar den Läufer bey 100 Thlr. Strafe liefern; und kein Kostreiber sollte gelitten werden, sondern jeder gehalten seyn, sich zu Jahres Diensten zu begeben, oder Land anzunehmen. *)

Polizey- und Justiz-Anordnungen verhinderten die Könige von Schweden, mit den

*) Gadebusch Th. 3. Abs. 1. S. 31.

den Bauern einige Aenderungen vorzunehmen; aber diese waren stets ein Augenmerk der regierenden Herren. Denn im Jahr 1630 wurde eine Revisions-Kommission verordnet, darin die Bauer-Länder, ihre Arbeiten, der Güter Krüge, Mühlen u. s. w. aufgezählt werden sollten. Diese Kommissions-Akten dienten der nachmaligen General-Revisions-Kommission zur Norm. Und alle Einrichtungen, die in dieser Zeit gemacht wurden, zeigten, daß Schweden sich eine innere Macht in Liefland schaffen wollte, und seiner Herrschaft, durch Anordnungen, mehrere Festigkeit zu geben sich bemühte. Hierzu geschahen die Einrichtungen in allen Gerichten; und in dieser Absicht trug vielleicht auch Carl XI. am 27. April 1681 der liefländischen Ritterschaft, in seiner dritten Proposition, an, daß die Freyheit der Bauern sein Verlangen sey.

Seine Proposition, die mit der Antwort der Ritterschaft das wahre Bild zeichnet, wie die Denkart der Erbeingefessenen in diesem Lande gewesen ist, ist wörtlich diese: „Ihro Königl. Majestät wollen auch der Ritterschaft und Adel in Liefland nicht verhalten, weisergestalt Ihro Königl.“

„nigl. Maj. bey sich in sonderliche Betrachtung haben kommen lassen, den Gebrauch, der in den alten heydniſchen Zeiten, bey etlichen Völkern und Nationen eingeriſſen zu ſeyn befunden worden, wie auch in einigen zu Schweden gehörigen Provinzen, abſonderlich in Liefland und Pommern, bis zu gegenwärtiger Zeit beygehalten worden. Redlich daß die Herrſchaft, über ihre Bauern und Bauer = Geſinde = Familien, eine größere und mehr unbeſchränkte Freyheit und Macht uſurpirer, als die ſchuldige chriſtliche Liebe zu ertragen ſcheinet; derowegen und nachdenklicher Ihr Königl. Maj. nicht allein Derogetreue Untertanen, ſonſten der Ritterſchaft und Adel in Pommern, Derogchriſtliche und gnädige Gedanken, und Modereizung ſorhaner unlimitirter Freyheit vorbehalten laſſen, wie auch um Abſchaffung der elenden Sklaverey und Leibeigenschaft, worunter ſo viel Chriſten ſeufzen müſſen; ſondern auch in Gnaden geſonnen ſeyn, daß ſelbe mit allen Bauern und Geſinde = Familien, ſo Ihr Königl. Majeſtät und der Kronen Güter in Liefland gebören; ſo ſtellen Ihr Königl. Majeſtät der Ritter-

„terſchaft und Adelschaft rechtſinnigem Bedenken anheim, wie unchriſtlich es ſey, daß ſothanes Exempel von der Ritterſchaft und Adel; bey ihren abſonderlichen Gütern und Bauern nachgefolget, und angenommen werde, daneben betrachtende, daß aus der Hinderung, ſo die Juſtiz und chriſtliche gute Sitten dadurch leiden können, da der eine Menſch unter des andern Diſcretion und privat Affekten, gelaffen wird, ſo iſt daſſelbe auch eine große Hinderung an Zuwachs von der Einwohner Affektion und Vertraulichkeit; und benimmt den andern beyden die Neigung ſich daſelbſt nieder zu ſetzen, ſamt der meiſten Landes = Einwohner Luſt und Umſorge, daſſelbe, was zu dem allgemeinen Landes = Wohlſtande gereicht, zu wünſchen und zu ſuchen, nachdenklichen die Wenigſten Theil und Intereſſe darin haben, ſo lange ſie von der Sklaverey und Intereſſe gedrückt werden, dagegen weit andere Affekten zur Juſtiz und des allgemeinen Beſten Beförderung zu erwarten ſind; ſo balde Ihr Königl. Maj. Intention werckſtellig gemacht.

Wahr-

Wahrlich, triftiger konnte kein Philosoph die Freyheit eines ganzen Volkes wünschen, und berebter kein Patriot das Glück so vieler Tausende auseinander setzen. Die Erfahrung aller Länder, der Charakter unserer eigenen Bauern, zeigen es, daß bey der Sklaverey die Vertraulichkeit nicht mehr ist, und die Neigung, die Lust und die Vorsorge, wie der König sich ausdrückt, für den Wohlstand des Landes, bey der Knechtschaft sich gar nicht denken lassen.

Indes so wahr diese Gründe auch immer seyn mögen, so war die Leibeigenschaft ein Privilegium des Landes, und Sklaven zu befehlen, ein Recht, das die Ritterschaft zu ihren Prärogativen zählte. Sie beantwortete daher diese Proposition mannhäufig, aber doch immer in einer Art, die mehr den Eigensinn der Gewohnheit zeigt, als Wahrheit geltend macht. Denn sie erniedrigte den Bauer, ohne daran zu denken, daß eben durch die Rechte des Adels, diese tiefe Erniedrigung der Bauern entspringen sey.

In Ihrer demüthigen Erklärung an den König, heißt es wörtlich also:

„We-

„Beyn Abschaffung der izzigen Servitut und Leibeigenschaft, ist zwar auch ehemals wohl schon Erregung geschehen, auch zu Königs Stephani in Polen Regierung, heilsame Mittel durch Aufbauung Kirchen und Schulen, damit solche Leute mit der Zeit ihre barbarische Eigenschaft ablegen, und civilere Sitten annehmen möchten, *) vergeschlagen worden. Allein sobald sie diese vorhabende Neuerung gemerket, haben sie sich aus allen Kräften dawider gesetzt, und bey König Stephano billig angehalten, daß sie ja nicht von ihrer alten Gewohnheit abgeleitet, sondern bey ihren rauhen Sitten und Besessen gelassen werden **) möchten, welches gedachten König folgendes Urtheil über sie zu fällen bewogen, „phryges non nisi plagis emendantur, laßet sie dann nur Holzhaue und „Waf-

*) Eben die Sklaverey verdumte sie, und machte barbarisch. Anmerk. des Herausgebers.

**) Hier machte die Ritterschaft wohl in ihrer Erklärung einen Fehler. Bey König Stephan war nur die Frage von Ruthenstrafe, und nicht von Schiltten. Ganz weise wählten die Bauern die alten Ruthen. Anmerk. des Herausgebers.

Wasserträger bleiben! Sientemals sie also vormals bezwungene ihre böshafte Natur nicht ausziehen lassen, sondern hartnäckig scharfweise mit der Dienstbarkeit belegt seyn wollen, indem sie selbst lieber mit der Haut, als mit Gelde; dadurch sie in Armuth zu gerathen befürchtet, ihr Verbrechen zu büßen, in vorige Zeiten erwählet, auch ist noch mehrentheils alle gesinnt sind. *) Wie wenig zu hoffen, daß wenn ihnen die Freiheit nachgegeben, und sie der Dienstbarkeit entbunden werden sollten; solches in einen andern Sinn geben, und zu einer sanfteren Lebensart bringen werde; **) So gewiß ist zu fürchten, daß solchane Freyheit Sie nur zu allen Muthwillen antreiben, und mehr und mehr veranlassen würde, auf Ausrottung ihrer Herrschaft zu gedenken, ***) und dieß Land mit Noth und Blutvergießen anzufüllen. Wie so-
wohl

*) Jeder Sklave wird so denken, denn weder kennt er, noch hat er Ehr. A. d. H.

**) Frankreich, Deutschland, Schweden und andere Reiche mehr, konnten schon i. J. 1681. die Ritterschaft das Gegentheil aus ihrer Geschichte lehren. A. d. H.

wohl aus den alten traurigen Geschichten, so auf dem Lande Desel, *) da alle Teutsche von ihnen umgebracht, als auch in Neval und Jellin, und dem letzten moskowitzischen und polnischen Kriege, sich begeben, mit mehreren zu ersehen, da sie nicht nur eigene Priester umgebracht, Kirchen entheiligt und geplündert, sondern auch Hausenweise in Ihrer Herren Höfe gefallen, **) mit morden und brennen ärger als die Feinde selbst getöbet. Weihen angebohrnen Haß ***) sie auch ist nicht sogar abgelegt, indem sie auch vor
„gar

*) Der harte Druck machte die Bauern gemeinlich desperat; aber ist die Ursache weg, so hört die Wüthung auf. A. d. H.

**) Dieß und das folgende ist nichts als Scheingrund, denn die Geschichte in so fern widerspricht, weil der Bauer diese angeschuldigten Grausamkeiten, nicht als Sklave, sondern als Vertheidiger seines Landes, that. Nach der Zeit wurde er erst Sklave.

**) Ganz alte und neue Zeit ist hier vermischet in eins gebracht. A. d. H.

***). Keinesweges angebohren, aber wohl, durch die eiserne Hand der Grundlinge in Liefand angeerbt. A. d. H.

„gar kurzer Zeit einen Landes- Eingefessenen
 „angegriffen und umgebracht.“ *) Zu ge-
 „schweigen, daß durch die Freiheit dieses
 „Landes Constitution und Reversen gehoben
 „werden, der Bauer immerdar mit seinen
 „Herrn in Prozessen leben, bald von die-
 „ser oder jener Herrschaft dadurch Zank und
 „Unruhe, Streit und Unglück entstehen
 „würde **): treten auch wohl über die
 „Gränze fremde Herrschaft zu suchen, und
 „das Land wüste und öde lassen werden.“ **)
 „So ist auch nicht zu hoffen, daß die Frey-
 „heit, unsrerer Nachbarn Untertanen
 „herlocken, und dieß Land mit mehreren
 „Einwohnern besetzt möge werden, sintemal
 „sie eben so wenig als diese in Freyheit zu
 „leben geartet, und da sie gleich zu uns
 „herüber kommen, und ihre Wohnung hier
 „aufschlagen sollten, vermöge Paktten wie-
 „der ausgeantwortet werden müssen; da-
 „hingegen diese Bauern hier, als freye
 „Leu-

*) Was war die Ursache, und unter welchen
 Umständen geschah der Mord? — A. d. H.

**) Bey Gerechtigkeit niemahls — A. d. H.

***) Wo Brod und Gerechtigkeit ist, das Land
 verläßt nie der Bauer. A. d. H.

„Leute, von ihnen nicht wiedergefordert wer-
 „den könnten, also daß aus der Freyheit
 „weder Ihro Königl. Majestät, noch
 „dem Lande, ein Vortheil zuwachsen kann, *)
 „Ew. Königl. Majestät getreueste Ritter-
 „und Landschaft, nur in äußerster unabwehr-
 „liche Lebens- Gefahr gesetzt werden wür-
 „de, **) welches von derselben abzuwen-
 „den, und dieß Landes- Bauern insge-
 „samt in ihrem higen Zustande zu lassen
 „Ew. Königl. Majestät Edle Ritter- und
 „Landschaft in Demuth ansiehet, zumahlen
 „sie ja nichts mehr, als die bloße Haus-
 „zucht und das Eigenthumsrecht, ohne
 „dem kein Edelmann im Lande bleiben
 „kann, ***) über dieselbe behalten. In
 „Sachen aber, so Leibes und Lebens ange-
 „hen,

E 2

*) Der freye Bauer ist natürlich, durch mehrere
 Interesse, Erwerb und Eigenthum, Reich-
 thum des Staates, Vortheil des Landes,
 und auch des einzelnen Gutesbesizers. A. d. H.

**) Sklaverey und Dummheit machen mit der
 Armuth verbunden, die Gefahr. A. d. H.

***) Woher denn in Liefland, da doch auch schon
 1681 der enaelländische Edelmann kein Ei-
 genthumsrecht an Menschen kannte, und
 doch gerne in seinem Lande blieb? A. d. H.

„ben, sich von ihren alten Privilegien bereits abgegeben, und solches Ew. Königl. Majestät im Lande verordnete Hof- und Landesgerichte überlassen.“

So dachte damals ein ganzes Corps der Ritterschaft, das durch Wissenschaften gebildet, weise zu seyn sich dünkte, über das kostbarste Kleinod der Menschen — die Freyheit; und opferte doch selbst, für seine eigene Freyheit, Leben und Vermögen auf. Es kann vielleicht wohl seyn, daß die innere Lage und Beschaffenheit der Bauern, die ich aus Mangel der Urkunden, nicht wissen kann, die angeführten Gründe annehmlicher machten, als ich nach einem vollen Jahrhunderte zu bestimmen wage; aber vielleicht ist es wahrscheinlicher, daß das Mißtrauen gegen die weise Polizey eines klugen Königes, der Ritterschaft eine ganz unnütze Furcht gegen seine Proposition, eingab. Denn Karl der XI. hätte sicher mit seiner Klugheit, Anstalten getroffen, die der ganzen Sache eine dienliche Wendung gegeben hätten. Wenigstens beweist die Geschichte anderer Staaten, Frankreichs z. B. und auch noch zu unserer Zeit Böhmens, daß Revolutionen

nen dieser Art kein Reich erschüttern können. Indes fanden dennoch diese Gründe bey dem Könige Eindrang, obgleich, wie die Folge zeigt, wenig Ueberzeugung. Die Reduktion nahm ihren Anfang, und wahrscheinlich wollte dieser König, der niemals kriegerisch dachte, seinen Plan nicht militärisch ausführen; sondern sich durch die Freyheit, die er den Bauern zu schenken gesonnen war, gleichsam Unterthanen erwerben, die aus Liebe zu ihrem eigenen Interesse, gerne bey einer vorkommenden Revolution auch für ihren König das Leben ließen. Durch die Freyheit, welche die Bauern gewonnen hätten, würde der durch die Reduktion beunruhigte Adel, in seinem eigenen Lande, unter seinen eigenen Gütern, und in seinem eigenen Hause, in seinen Domestiken eine Gegenmacht gefunden haben, die er fürchten mußte. Denn bey jeder Veränderung, welche die erbeingeseßenen Herren vornehmen wollten, konnte das Interesse der Bauern für ihre Freyheit, rückfaham werden. Und keine Macht in der Welt hätte dann den liefländischen Adel vertheidigen können, weil die innere Sähung immer mächtiger und zerstörender gewesen

wesen wäre, als alle fremde Nemeen. In dieser Hinsicht allein wundere ich mich gar nicht, daß die Ritterschaft dem Gefähle der Menschheit entfagte, und demüthigt hat, Skaven behalten zu dürfen. Ohne Zweifel erkannte auch Karl XI. die Verwirrung, die durch die plötzliche Freyheit der Bauern anfangs entstehen könnte; daher setzte er diesen Plan nicht mit der Gewalt durch, mit der er ohne alle Widerrede die Reduktion ausführte.

Die Ritterschaft hatte selbst verschiedne nemale um eine richtigere Revision der Bauer-Ländereyen angehalten. Denn die Hofsfelder sind von jeher schatzfrey gewesen, wie es die Landtagsrecessse von 1646, 1681, 83, und 87. aus Gründen befehlen, die so gar die Krone Schweden annehmlich fand, da sie diese Felder anstritt. Eben dieserwegen wollte Karl XI. eine richtigere Berechnung der Ländereyen haben, theils wie es gewiß ist, um die onera publica richtig und genau vertheilt zu sehn; theils aber auch, wie ich wahrscheinlich vermuthete, die innere Verfassung des Landes kennen zu lernen; oder vielleicht auch gar dadurch den Plan zu ordnen, wie der Bauerstand

ein

ein ordentlicher Landesstand werden könne. Er verordnete daher i. J. 1687 eine Revisions-Kommission, die den Haaken in Liefland bestimmen; das Vermögen der Bauern, ihre Arbeit, ihre Personen gerichtlich aufzeichnen; und den Werth des Landes angeben sollte; ja so gar richtige Verzeichnisse von allen Gebäuden, Mühlen, Krügen, und dem Absatz in den Krügen, von allen Hofstagen, und Veräußerungen der Produkte, einzuliefern befohlen war.

Die Krone Pohlen hatte bereits im Jahr 1783 eine Revision, und 1784 gar eine Reduktion, in Liefland vorgenommen; i. J. 1638 wurde nach den Krieges-Wiederrückgekehrten von der schwedischen Regierung wiederum eine Revision der Güter festgesetzt, die aber nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt seyn soll; sondern sie hatte nach der eigenen Anzeige der nachherigen Revisions-Kommissionen, Instruktion zwey solche Fehler begangen, die in der Dauer unzmöglich bestehen konnten. Sie hatte zuvörderst bloß die damals besetzt gefundenen Bauer-Länder verzeichnet, und die wüsten ganz aus der Acht gelassen;

E 4

nach

nachgehends war der gar verschiedene Ertrag dieser Bauerländer, in keine Vergleichung gestellet, und nicht nach einem Maßstabe die Haaken egalisiert worden. Dahero versahet Karl XI. i. J. 1687 eine Kommission mit einer gehörigen Instruktion, und Befehl eine ordentliche Revision vorzunehmen. Diese hatte ihren ungehinderten Fortgang, und wurde mit so vieler Weisheit ausgeführt, daß sie noch izt ein wahres Muster ökonomischer Untersuchung seyn kann. *)

Nach dieser Instruktion aus Stockholm am 7. Febr. 1687. §. 1. ging diese Revision über Kron- und private Güter, jedoch heißt es §. 9. bey denen adelichen Privatgütern ist es nicht nöthig, daß man sich bemühe Bescheid und Nachricht davon zu erhalten.

*) Einen brauchbaren Auszug aus den Akten dieser Revisions-Kommission findet man im zweiten Theil, unter dem Titel: Genane Re Berechnung eines Saakens in Lief-land, welche ich beffähigt, weil sie den meisten Liefländern unbekannt ist, indem die Deskonjunktur/Offizianten eine Art von Gehetmüß daraus zu machen pflegen. Ich habe sie aus sehr zuverlässiger Hand bekommen.

erhalten, wie viel ein jedes Gesinde darunter in specie importiret, weil der Possessor vom Gute vor alle Kronsgerechtsame, die von dem ganzen Gute, nach dessen zum voraus revidirter und aufgelegter Haakensumma, ausgeben sollen, responsible bleibt; und solchergestalt scheint es am gerechtfamsten zu seyn, daß man es auf jeden Possessoris eigene Besorge und Bestellung ankommen läßt, dergestalt, daß er, der das größte Interesse darunter hat, daß solches richtig zugehet, und die besse Kundschafft von seinen Bauern besizzet, auch selber darüber bestellen, und das Land samt denen Abgaben, unter seinen Bauern so vertheilen mag, wie er es am rathsamsten, und vor sich am nützlichsten findet.

Ich schreibe keine Geschichte der Revision, und enthalte mich dahero aller Bemerkungen. Es ist genug zur Geschichte der Leibeigenschaft, wenn ich diese Periode nur nenne, in der Karl XI., an den Lief-land noch izt, obgleich aus andern Ursachen, mit Grausen denkt, den armen Bauern Erleichterung und glücklichere Lage schenken wollte. Doch ehe ich weiter gehe, sehe ich

noch einmal in die vorige Zeiten zurück, und samte die Züge, welche mir bis zur Zeit der Revision, den Zustand der Bauern schil- dern.

1) Die Armuth derselben war so groß geworden, daß der dürftige Landmann nun nicht mehr so viel hatte, sich selbst, sein Weib, und sein Kind zu ernähren. Die Ritterschaft wagte es, unter den Augen des polnischen Königs Stephan i. J. 1586 sich ihrer Milde zu rühmen, daß sie ihre Bauern mit Ochsen und Pferden, und andern Nothwendigkeiten unterstützte. Wie tief muß doch die Armuth des Bauern gewesen seyn, da jeder Landmann weiß, daß dieß Gegenstände sind, die man von dem Lande haben muß, und einzig und allein haben kann; Gegenstände, ohne die der Bauer nicht mehr Bauer seyn kann, die wie Koen zu Landes-Produkten und Reventuen gehören, und die er nun nicht mehr hatte.

2) Der Herr konnte die Arbeit seiner Bauern nach seinem Willkür taxiren. Die Revisions-Instruction selbst läßt ihm §. 9. auch dieses Recht. Welche Härte muß öfters dabey vorgefallen seyn, da

3) Alle

3) Alle öffentliche Abgaben, den Bauern allein zugemessen waren. Denn die Felder der Adlichen waren schaffrey, und keine Person ohne Abgabe. Wie schwer und drückend dieses gewesen seyn muß, bezeugt die Unrichtigkeit, welche die Revisions-Kommission 1638 begangen hatte. Denn sie hatte nicht den Ertrag der Bauerländer in Vergleichung gestellt. Natürlich mußte der Bauer, dem ein schlechter Boden zu Theil geworden war, auch bey dem größten Fleiße hungern; er konnte wegen der öffentlichen Abgaben, nicht mit dem Adlern, der ein besseres Land besaß, wetzern.

4) Die Abgabe der Bauern in Liekland, betrug in dieser Zeit, da weder für den Herrn, noch weniger für den Bauern ein Erwerb war, dennoch 3 Tonnen Roggen auf jede Seele. Die rigische Ritterschaft erklärt sich selbst wörtlich also, am 19. Aug. 1631, in ihrem unvergreiflichen Vorschlage, über das von Ihro Königl. Majestät verhabende Revisionswerk, welchen sie dem General-Gouverneur überreichte. Nach meiner Abschrift heißt es dort „denn es je gewiß, daß zu einem solchen Haaken, der zween Pflüge; „jeden

„jeden a 6 Tage ausgeben können, noch
 „wendig 4 oder aufs wenigste 3 Gesinder er-
 „fordert werden. In solchen Gesindern wird
 „man zum meisten 30 Menschen und Brod-
 „Eiser finden, die des Jahres nun a 3 Ton-
 „nem Roggen, 90 Tonnen Roggen,
 „den Grundherren Zinse, der Krone
 „2 Tonnen Roggen-Station, und dann
 „auch bey 6 Tonnen Roggen zu Kontribu-
 „tion, und Verpflegung, Durchmarsch,
 „Pastoren- und Küsterkorn, entrichten.“

Dies wären also 98 Tonnen Abgabe
 von einem Haaken, der, wie dieselbe Ritter-
 schaft in diesem Memorial angiebt, nur
 das 3te Korn über; die Herndie berechnete.
 Gerne lasse ich verständige Landwirthe über
 diese Abgabe urtheilen, und frage bloß,
 wenn zu diesen 98 Tonnen Roggen, noch
 die sogenannten Frohdiensse, Spinnen-
 rey u. s. w. gerechnet werden sollte, wie
 viel dem Bauer zu seiner Leibes-Nahrung
 und Nothdurft, dann noch übrig bleiben
 mag?

So war die Leibeigenschaft in ihrer
 Strenge, die dennoch allmählig durch Ein-
 richtungen sanft denkender Könige; gemil-
 dert wurde. Gustav Adolph nahm dem
 Adel

Adel die Kriminal-Gerichtbarkeit, er-
 laubte dem Bauer über seinen Herrn zu kla-
 gen, und gab den ersten Anlaß zu bessern
 Erwerbe unter den Leibeigenen. Niemand
 aber drang mit so vieler Weisheit in das
 Innere der Sklaverey, als Karl XI. Wä-
 re sein Vorbild das Muster eines jeden Erb-
 herrn geworden, so würde zuverlässig der
 Lief- und ehrländische Bauer, schon lange
 den Sinn der wahren Freyheit gefaßt ha-
 ben, wenn er nicht gar schon ein freyge-
 bohrter Mann geworden wäre. Und in
 betracht der gemilderten Leibeigenschaft,
 bleibt die Revisions-Kommission eine
 wahre Epoche in Liefland. Denn wie ich
 eben gesagt habe, der Bauer verarmte oft,
 weil entweder keine ordentliche Haakenzahl
 vorhanden; oder noch öfterer, weil das
 Land des Haakens nicht nach seinem or-
 dentlichen Werthe taxirt, und gehörig gra-
 dirt worden war. Daher sollte die Kom-
 mission, die Karl XI. festsetzte, die Haaken-
 zahl bestimmen. Und dieß geschah nach
 einer angenehmen Ausrechnung von Lan-
 de, Heuschlägen, Krügen, Mühlen, und
 Verwandlung. Was nun nach Abzug
 des Amtmanns-Lohns und 4 pro Cent Wert
 lust

lust jährlich 60 Thaler eintrug, das war ein Haufen. Damit aber auch zugleich in dem Lande selbst keine Ungleichheit, bey Berechnung der Ausgaben, als auch der Exaction der 60 Thaler, entstehen könnte, so wurde das Land dermaßen gradirt:

14000 Ellen im Quadrat Schwedisches Maas, wurden für eine Tonne Ausfaat gerechnet. Diese Tonne Landes wurde in 4 Grade vertheilt, und die Abgabe darnach eingerichtet.

1 Tonne vom 1sten Grad	zu	$2\frac{1}{2}$ Thaler
— — — 2ten —	—	$1\frac{1}{2}$ —
— — — 3ten —	—	$1\frac{1}{3}$ —
— — — 4ten —	—	$1\frac{1}{4}$ —

Doch betraf diese eben angeführte Schätzung bloß das Bauerland. Denn die Hoffelder von den adelichen Privatgütern waren schatzfrey; und die Felder von den Kronsgütern wurden, weil der Hof mehrere Kultur seinem Lande geben kann, auch höher angeschlagen. Ungeachtet indeß die Privatgüter des Adels in ihren Feldern frey waren, so mußten dennoch zur Berichtigung des Nothdienstes, alle Arbeit und praektanda der Bauern, auf das genaueste

VON

von den Gutsherrn, bey Verlust des Landes, das er verheerete, angegeben werden. *)

Nur diese angeführten Stücke allein, zeigen, welche Fortschritte zur Milderung der Sklaverey, durch die Revisions-Kommission bewirkt worden wären, wenn Karl XI. seinen Willen hätte kräftiger durchsetzen wollen. Und da diese Untersuchung sich mit Berichtigung der öffentlichen Ausgaben beschäftigte, die bis zu den heutigen Tag Statt finden; so ist ganz natürlich, daß aus dieser Revisions-Kommissions-Untersuchung unsere Waffenkücher, oder die Richtschnur, das Arbeitsrecht der Bauern, entstanden sind. Ich rechne also nach meiner Ueberzeugung, das Jahr 1688 als die erste glückliche Epoche, da die Strenge der Leibeigenschaft durch die weisen Anordnungen Karl XI. nachließ.

Sein mächtiges Wort entschied in dieser Sache niemahlen, sondern er leuchtete viel-

*) Eine nähere Bestimmung alles dessen siehet in der hietzen angehängten Abhandlung: Genaueste Berechnung eines Saaten in Liefland.

vielmehr mit seinem weisem Beispiele, den liefländischen Adel als ein Muster vor. Denn er gab selbst eine Verordnung aus, wie er es in den Domainen oder liefländischen Kronsgütern mit den Bauern wollte gehalten wissen; und im Jahr 1696 erschien das Oekonomie-Reglement, das noch jetzt in den Kronsgütern strenge beobachtet wird. Eine in der That mit sehr vielem Verstande abgefaßte Anordnung, worin der König zeigt, daß der Bauer freylich Sklave seyn muß, weil die Verfassung ihn einmal dazu bestimmt hat; aber auch wirklich dabey Freyheit genießen soll. Dies ist mit vieler Weisheit die wahre Mittelstraße zwischen Drang und Freyheit getroffen.

Das Waffnenbuch, das die Revisionss-Kommission entwarf, ist die Norm in Gerechtigkeit und Arbeit, und nach Kap. III. §. 3. darf der Arrendator bey 2 Thaler Silbermünze für jeden Tag zu Pferde, nicht mehr Arbeit fordern, als dort verzeichnet steht. Die dem Hofe in der Heudrath notwendigen Hülfsstage oder mehrere Arbeiter, werden von der Arbeit abgerechnet; oder auch nicht anders als nach Entschiden

den des Statthalters die Hülfsstage bestimmt, und überhaupt ist alle Eigenmacht, alle freywillige Exaction der Arbeit, dem Arrendator untersagt, nur der Statthalter oder Oekonomie-Direktor entscheidet; alles Vermietben der Arbeiter, oder deren Gebrauch auf fremden Gütern, kräftig verboten; selbst des Kiegenters, Mähers u. d. g. Arbeiten sind bestimmt und von der Arbeit als Pferde-Arbeiter berechnet, obgleich sie zu Fuß kommen, davon die Ursache angegeben ist, weil der Wirth kommt. Zur Veräußerung der Kernen soll der Bauer weder bey ganz schlechtem Wege verschickt werden, noch große Rükfrachten führen, noch selbst Wäcker in der Stadt seyn; sondern aller Aufenthalt der Bauern in der Stadt soll vermieden werden, und der Arrendator selbst nur für Arbeit, den Aufspann der Bauern zu seinem Gebrauch genießen. Aller Eindrang in den Bauer-Ländereyen ist verboten, und den Bauern gar ein Eigenthum gelassen, denn es heißt §. 14. wörtlich also —
 „Selbst aber muß kein Arrendator einen Bauern unbilligerweise von seinem Besinde verdrängen; wer das
 „liest. Gesch. F „thut,

„thut, soll vom Fiskal vor das Land-
 „gericht citirt, und nach seinem Ver-
 „brechen gestraft werden, auch dem
 „Bauern allen daraus genommenen
 „Schaden zu ersetzen schuldig seyn.“
 Die Befezung der Gesindler kommt dem
 Statthalter, also einer Gerichtsperson, zu.
 Natürlich konnte der Herr nur das jus praesentandi haben. Endlich wird nach Kap. V.
 dem Bauer das Recht zugestanden, seinen
 Arendator bey der Dekonomie zu verklagen,
 gar von dort an das General-Gouvernement zu appelliren, und bey dem Land-
 gericht einen Prozeß zu führen; — und
 wenn ein Wirth nach §. 2. etwas verbricht,
 das Strafe oder Befezung verdient, so
 kann der Arendator selbst nicht decidiren;
 sondern der verordnete Rechtsfinder und
 unpartheische Bauern müssen ent-
 scheiden.

Glückliche Verfassung, zu der Karl XI.
 nach Jahrhunderten den Kronsbauer er-
 hob! Der Leibeigene, der dem Feiobar-
 heren gehdrt, war seiner Tapation über-
 lassen; seine Arbeit, seine Gerechtigkeit
 konnte keine andere Milde fählen, als
 die, welche die Laune seines Herrn für
 dien-

dientlich fand, selbst die Revisions-Kom-
 mission sagt es ausdrücklich. Aber der
 Kronsbauer hatte nun sein Gesetz, das erste
 für den Bauer, nach seinem Sinn und
 nach seiner Lage geschriebene Gesetzbuch. Er
 war und blieb immer gleibar adscriptus, aber
 er verlor nichts dabey, weil er gepessene
 Pflichten, und ein wahres Eigenthum zu
 genossen hatte. Im Ganzen stand er sich
 besser, als der ganz freye Bauer: denn in
 der Noth mußte er Hälfte haben, und also
 niemals verarmen.

So sorgte freylich die Obrigkeit, die
 aber doch nicht dem geheimen Drang der
 Bauern abhelfen konnte. Gesetze, die in
 der Landes-Ordnung angeführt sind, be-
 weisen das Raffinement der Gutsbesitzer.
 Dort ist bey dem Ausleihen des Korns auf
 Bach oder Interessen, dieser Wucher, weil
 er wirklich in der Noth dienlich ist, doch
 bis zu 15 pro Cento d. i. von 6 den 7ten
 heruntergesetzt; das sogenannte Wärd-
 geld bey der Ausstattung der Mädchen nach
 fremden Gebieten verboten, und das Fläch-
 senfahren (d. i. da Herrschaften entweder
 selbst oder durch ihre Bedienten in den
 Bauer-Gesindern herumfahren ließen, und
 F 2 gegen

gegen Brandwein, Tobak u. s. w. einen
 Tauschhandel auf Flachs, Korn und alles,
 was der Bauer hatte, machten,) als eine
 merckliche Schwächung der Bauern, gänz-
 lich untersagt. *) Neuangelegte Hoflagen
 drückten den Bauer, und der Hunger, zu
 dem der Miswachs mit Gelassenheit gab,
 zwang ihn zum Ungehorsam. Der nur
 schon arm gewordene Bauer hatte, weil er
 wahrscheinlich keinen Erwerb vor sich sah,
 selbst die Lust zum Arbeiten verlohren. Er
 vermietete sein Land an Andere, und ent-
 fernte sich aus Mangel an Unterhalt, über
 die Grenze. **) Scharenweise zogen sie
 nach den Städten, um nur den Wagen zu
 füllen, denn die vielen Miswachs-Jahre,
 die ist noch als Epoche unter den Bauern
 genannt werden, gaben ihnen im Lande
 kein Brodt.

Diese Hungersnoth, mit dem darauf
 folgenden Krieges-Üngemach, ließen den
 Zustand der Bauern, in derselben Verfas-
 sung bleiben, und es wurde keine andere
 Aenderung in der Erbgerechtigkeit vorge-
 nom-

*) Landesordnung S. 686 und 87.

**) Landesordnung. S. 664 u. f.

nommen, als daß denenjenigen christlich
 denkenden Herren, welche die Bauern wäh-
 rend der Hungerjahre ernährt hätten, die
 fägelaufenen Bauern erblich zugeschlagen
 wurden. In dem Patente vom 24. Juli
 1713 steht wörtlich also: „mit denen aus
 großer Noth und mangelnder Subsistance
 halber in denen Hungerjahren 1695, 96,
 97, in andere Gebiete gegangenen Leuten,
 wird dergestalt gehalten, daß diejenigen,
 welche junge Kinder gewesen, und gegen
 die erhaltene Subsistance keine Dienste ha-
 ben ihren Wirthen, welche sie aufgenom-
 men haben, thun können, dieselben all-
 dorten, wo sie aufgenommen und conservi-
 ret worden, erblich bleiben. Diejenigen
 aber, welche vor ihre genossene Erhaltung
 Dienste gethan, ihren Erbherrn ad requi-
 sitionem ausgeliefert werden müssen, —
 Nachgehends: „wenn mit Zeugen, deren
 Habilität jedoch mit Fleiß zu untersuchen
 ist, genugsam doctirt werden kann, daß
 eintige Erbherrn oder Arentatores, ihre
 Bauern in den großen Hungersjahren we-
 der helfen können, noch wollen, sondern
 aus ihren Gebietern wissentlich gehen las-
 sen, oder auch wohl gar verstoßen haben;

„so bleiben dergleichen aufgenommene Leute, daselbst, wo sie durch die genossene Subsidianz erhalten worden, erblich.“

Endlich gab die Vorsehung dem hochdrängten Lieflande, das seit zwey hundert Jahre, alles Leiden gefühlt hatte, welches einem Lande schwer werden kann, glückliche und frohe Zeiten. Liefland wurde dem russischen Zepter unterthänig, und geniesst seit dieser Zeit Friede und Wohlstand. Das Herz erfreut sich, wenn man die Geschichte dieses Landes studirt, und auf die russische Regierung kommt. Sogleich erscheint eine andere Welt, und es zeigen sich andere, frohere Aussichten. Alles lebte auf und fing an zu blühen. Der Edelmann beschützt, und von dem Zwange der Reduktionen befreyt, wurde Landmann, hatte wenig Abgaben, weil das Geld durch den besten Handel mehr zu circuliren anfangt; erweiterte seine Felder, fing stärkern Brandweinsbrand an, mästete Ochsen, und erhob das Landweseu dergestalt, daß sein Guth ihm einen Handel en gros verstatete. Kein Wunder, wenn bey so glücklichen Zeiten der Werth der Ländgüter allmählig dreymal so hoch gestiegen, und ein Haufen

Lar

Landes, das noch zu der letzten schwedischen Zeit kaum 1000 Thaler werth war, ist mit 3 auch wohl 4000 bezahlet wurd. Und der dem Edelmann ergebhörige Bauer, kam diese Regierung als die glücklichste Epoche nennen, da die Obrigkeit mit Mütterliche seiner sich annahm, und der Eigenmacht die besten Gränzen setzte.

Aber so ist das Schicksal der Menschen an allen Enden der Welt: wir genießen froh, was uns von der Vorsehung gesendet wird, und danken der gütigen Regierung, welche Freyheit, und Gelegenheit zum Erwerbe, giebet; dahingegen diejenigen, die unserer Sorgfalt anempfohlen sind, aus einem andern Gesichtspunkte angesehen werden. Sogar mit den besten Absichten gegen die Leibeigenen, sind sehr oft Erbherren geneigt zu denken, die Wohlfahrt ihrer Sklaven beruhe keinesweges in der großen Glückseligkeit, daß auch die Buren ihren Neigungen folgen, oder ihre Talente glücklich anwenden; sondern einzig und allein in der unterthänigen Berytwilligkeit, daß sie sich alles das gefallen lassen, was ihre Herren zu ihrem Besten ausgesonnen haben. Ich mag dieses Raisou-

nement, das sicher in dem Herzen der niedrigsten Erbgebietiger keimt, nicht ausführen, sondern ich schreite weiter in der Geschichte.

Eine geraume Zeit hindurch blieb der Bauer in derselben Verfassung. Sein Druck wurde durch seines Ruffament dem Blitze des Richters entzogen; das Erbrecht aufrecht erhalten, und dem Verlaufen Einhalt gethan. Aber dennoch muß der Bauer die eiserne Hand des Joches gefühlt haben, da die Erbherren so gar das Gefühl der Liebe, zu den Rechten ihrer Erbheerthafft zogen, und den Ehen Hindernungen machten. Daher sah die Regierung sich im Jahr 1756 veranlaßet, durch ein öffentliches Patent dem Lande zu befehlen, daß dem Heyrathen der Bauern keine Hinderung in den Weg gelegt werden sollte.

Indes dachten doch würklich nicht alle Herren hart; es waren immer, so wie izt, menschenfreundliche, gütige und christliche Erbherren, die mit Milde auf ihre Bauern herabsehen. Von allen den Menschenfreunden nenne ich keinen einzigen, außer nur den bereits verstorbenen Herrn Land-

rath

rath Baron von Schoultz, und das bloß aus der Ursache, weil Er sich öffentlich für die Rechte der Bauern ausgezeichnet hat. Er gab seinem Gebiete im Jahr 1764 sein gedrucktes Ascheradensches Bauerrecht, welches ich im ersten Anhang aus dem Letztlichen übersezt, beyfüge. Freylich hat Manches in diesem Rechte, izt da ich schreibe, seine Neuheit aus der Ursache verlohren, weil hernach sanftere Gesezze die Strenge der Leibeigenhafft gemäßiget haben, und mildere Denkart gäng und gäbe worden ist; aber im Jahr 1764 war dieses Recht für den privaten Bauer, nach vielen Jahrhunderten, das kostbarste Kleinod, das ein Menschenfreund seinem Leibeigenen schenken konnte. Landrath Schoultz war der Erste in Liefland, der seinen Leuten, wahres Eigenthum und gemessene Pflichten zugestand. Nur schade, daß der Zwist, den ich wörtlich aus dem Landtags-Reges von 1767 anführen könnte, wenn ich nicht zu erbittern befürchtete, daß dieser Zwist, zu dem das ascheradensche Recht Gelegenheit gab, offenbar darthut, daß Sanftmuth und Milde, damals noch nicht der herr-

schende Charakter unserer Erbherrn gewesen seyn.

„Aber das Scufzen der Leibeigenen drang aus der niedern Hütte bis vor den Thron, und Catharina hörte gnädig ihre Klagen. Ich kann die hüldreiche Fürsorge unserer Monarchin nicht besser schildern, als wenn ich wörtlich die Proposition des Herrn General-Gouverneurs und Grafen von Browne auf dem Landtage in Riga am 26. Januar 1765, anführe. Diese Proposition schildert mehr als alle Beschreibungen, die herrschende Denkart der Zeit gegen den Leibeigenen, und heißt in dem 3ten Punkte also:

„Das dritte momentum, welches Einer „Edlen Ritter- und Landschaft proponiren „muß, ist sowohl wegen des speciellen Allerhöchsten Auftrages, der mir deshalb geworden, als wegen seines das Publicum gar sehr interessirenden Gegenstandes, „so wichtig, daß es alle Attention Einer „Edlen Ritter- und Landschaft auffodert, „und die gemessensten Entschließungen erbeißet.“

„Es

„Es betreffe solches den etwanigen Zustand der Bauern in dieser Provinz, und die Mittel, wie diesem am süglichsten abzuhelfen.

„Ihro Kaiserliche Majestät! deren „Landesmütterliche Sorgfalt sich auch auf die geringsten Dero Unterthanen erstrecket, und der Sonne gleich, auch die tiefsten Thäler beleuchtet und erwärmet, haben durch die bey Denenselben ange- tragene Klagen, mit Mißfallen erfahren, auch zum Theil bey Dero passage wahrgenommen, in wie großen Bedrük der Bauer in Tiefstand lebe; und da Allerhöchst Diefelben, dieser mißere abzuhelfen, und sonderlich der tyrannischen Härte und dem ausschweifenden despotismo, (ich bediene mich hier der eigenen Ausdrücke unserer großen Monarchin) Gränzen zu setzen, um so mehr entschlossen, als das dominium supereminens der Krone, dadurch benachtheiligt würde, so haben „Ihro Kaiserliche Majestät mit wiederholentlich den Befehl werden lassen, dieselben Uebel nicht nur selbst möglichst zu steuern, sondern auch Allerhöchst-Denenselben, allerunterthänigst an die Hand zu

„geben, wie die Mißbräuche, die von dem
„Erbrechte gemacht werden, gründlich zu
„heben, und das Schicksahl der Bauern,
„auf eine billige und erträgliche Weise zu
„bestimmen.

„So sehr indes Ihre Kayserl. Ma-
„jestät Weltgepriesene Gerechtigkeits-Liebe
„entfernt ist, Eine Edle Ritter- und Land-
„schaft in ihrem wohlervordenen Eigen-
„thum alsdann zu nahe zu treten, wena
„dessen Gebrauch mit den Regeln der Hu-
„manität und Religion harmoniret; so ei-
„frig wird sich Eine Edle Ritter- und Land-
„schaft bestreben, Ihre Kayserl. Maje-
„stät huldreichsten Aufsiehen, auf eine sa-
„tisfacirende Art entgegen zu gehen, und
„auf gegenwärtigem Landtrage solche Anord-
„nungen zu etabliren, die das Schicksahl
„der Bauern auf einen erträglichen und fe-
„sten Fuß setzen. Damit dieser Endzwek
„desto zuverlässiger erreicht werde, so kann
„ich nicht umhin in den detail der violenten
„proceduren zu entriren, durch welche an
„den mehresten Orten hier im Lande, der
„Bauer entweder aufgerieben, oder verjagt
„wird, und welche meines Ermessens ab-
„zustellen wären. Ich räume hiebey wil-
„lig

„lig und billig ein, daß nicht allen Herren
„possessoribus die anzuführenden Aussehwei-
„fungen zu imputiren sind; da bekannere
„maßen Viele derselben, mit der rühmlich-
„sten aequanimité hierin zu Werke gehen.
„Da aber gleichwohl das Uebel sehr ver-
„breitet ist, und sich noch weiter ausdeh-
„nen dürfte; so werden hier generale Ein-
„richtungen und remeduren erfordert.

„So viel ich entdecken können, lästet
„sich alle Beschwerde auf drey Hauptstücke
„reduciren, nemlich:

1) Wird dem Bauer durchaus kein
„Eigenthum, auch selbst in denen Stücken,
„die er durch sein Schweiß und Blut er-
„wirbt, zugestanden.

2) Seine Abgaben und seine präe-
„standa sind ganz unbestimmt, und er muß
„täglich neue Auflagen, und zwar solche
„gewärtigen, zu denen weder sein Körper,
„noch seine Haabe und Vieh, hinpflanzen.

3) Bey seinem Verbrechen wird er zu
„hart gezüchtigt, und öfters auf eine Art
„handhirket, die seinen Vergehungen so
„wenig angemessen, als mit den Empfin-
„dungen eines Christen zu conciliren ist.

„Die

„Die Richtigkeit des ersten gravaminis
 „ist notorisch. Der Bauer ist nicht nur in
 „dem Besiz seines Landes, und derer von
 „ihm erbanten Rathen, so unsicher als der
 „Vogel auf dem Dache; sondern auch in
 „Ansehung seines geringen mobiliar-Ver-
 „mögens noch unsicherer. Findet der Herr
 „was bey ihm, so ihm gefällt, es sey Pferd,
 „Vieh, Fasel oder sonst was, so wird es
 „entweder für einen selbstbeliebigen gerin-
 „gen Preiß, oder ganz umsonst, genom-
 „men. Selbst die jährlichen Feldfrüchte,
 „die der Bauer so sauer und mühsam aus
 „der Erde, zu seinem und der Seinigen dürf-
 „tigen Unterhalt hervorbringt, sind nicht vor
 „dem Herrn sicher. Wie ist möglich, daß
 „die arme Menschen, in einer so unglückli-
 „chen Situation, das geringste zu erwerben
 „suchen sollten; da sie alles dessen, was
 „sie vor sich bringen, nicht einer Stunde
 „sicher sind!

„Die zweite Bedrückung ist noch häufi-
 „ger, und durch mehrere Fälle vervielfälti-
 „get. Ausser der ordinären Arbeit und
 „Gerechtigkeit; die auf dem Land haftet,
 „sind die Neben-praestanda unbestimmt,
 „und ohne Ende. So billig die Landes-
 „Her-

„Methode ist; daß der Bauer dem Erb-
 „herrn, bey der Aentde, bey dem Mist-
 „führen, bey Erbauung der nöthigen Ge-
 „bäude, bey Reinigung der Heuschläge,
 „Fällung und Abföfung des Holzes; in
 „denen Orten, wo dergleichen statt hat ic.
 „helfe; so nöthig ist es doch, daß dieses
 „alles bestimmt sey, und mit dem Vermö-
 „gen der Bauern in einem Verhältniffe stehe;
 „daß z. E. zu jeder Arbeit, nach der Größe
 „der Befinder, gewisse Tage auferleget wer-
 „den, und daß diese Arbeit, nur zu diesen
 „Erfordernissen angewendet, und wenn sol-
 „che nicht nöthig, der Bauer nicht an de-
 „rem Stelle, zu andern Frohndiensten an-
 „gestrengt werde; so aber gehet alles hier-
 „in willkürlich zu. Dem Bauer werden
 „außer seiner Arbeit, Stücke in den Hof-
 „feldern zugemessen, die er von Hause be-
 „arbeiten muß, und zwar alles ohne einige
 „bonification. Die Führen werden ganz
 „indeterminat genommen, und nicht nur
 „zur Verföhrung der Hof- Gefälle, son-
 „dern auch fremder Baaren, die zuweilen
 „vielfach jene an Menge und Schwere über-
 „treffen, zu aller Jahreszeit nach Belieben
 „ausgetrieben; und wenn auch der Herr
 „dem

dem Bauer, der solchergestalt um seinen Anspann gebracht wird, wieder dergleichen vorstreckt, so ist doch der Bauer dadurch nicht gebessert, weil er den Vorschuß bezahlen, mithin in Schulden versinken, und doch erwarten muß, durch die unaufhörlichen Fuhren, um den neuen Anspann, eben so, wie um den vorigen, zu kommen.

Nächstdem ist der im Lande so sehr angewachsene Brandtweinsbrand, eine Hauptquelle des Unglücks für die Bauern. Es werden nicht nur die Leute zum Brennen ausser der Arbeit aus den Besten genommen, und theils durch die blutsaure Arbeit, in dem Rauch und Dampf derer mehrentheils schlechten Brandtweinshäuser, theils durch die Gelegenheit zu dem ihnen so sehr anliebenden Saufen, völlig um ihre Gesundheit gebracht; sondern auch durch die Auflage, aus einer unhinlänglichen quantitaet Getrandes eine gewisse Parthey Brandtwein zu schaffen, und was daran fehlt, aus dem Ubrigen zu ersetzen, gänzlich ruiniret. Denn zu geschweigen, daß nicht alles Getrande von gleicher Güte und Stärke ist,

so ist ja der Bauer in solchen chymischen Operationen, die zuweilen, der Herr selbst nicht versteht, sondern nur von Andern höret, so unerfahren, daß ihm ein Fehler darin, unndglich mit einiger Billigkeit imputiret werden kann.

Die dritte Bedrückung der Bauern ist der Excess in ihrer Bestrafung. Dieser ist so enorm, daß das Geschrey davon zu meinem empfindlichen Kummer, bis an den Thron gedrungen. Die kleinste Vergehungen werden mit 10 Paar Ruthen geahndet, mit welchen nicht nach der gesetzlichen Vorschrift, mit jedem Paar dreymal, sondern so lange gebauen wird, als ein Stumpf der Ruthen übrig ist, und bis Haut und Fleisch herunter fallen. Die Bauern werden Wochen und Monate lang, und öfters in der größten Kälte, in den Kleeen, in Eisen und Klötzen auf Wasser und Brod gehalten. Lauter Strafen, die alle Schranken einer Privat-Züchtigung, ungebührlich übersteigen, und mit denen nur die Gerichte in schweren Verbrechen, und auch alsdann gelinder, verfahren, lieft. Gesch. S. in

„indem sie wenigstens die inculpato in war-
men Gefängnissen aufbehalten.

„Was kann aus so vielen Bebrückungen,
„und gewaltsamen Proceuren natürlicher
„folgen, als daß die Bauern, denen selbst
„das Leben dabey zur Last wird, alle Lust
„zum Erwerben und Wirtschaften verlich-
„ren; sich der Verzweiflung und Lächer-
„lichkeit überlassen, und wenn sie durch
„diese, wie durch die Exprellungen gänzlich
„erschöpft sind, nicht nur ihre väterliche
„Wohnstellen verlaufen, sondern ganz und
„gar aus dem Lande flüchten? was kann
„aber auch nachtheiliger für das Interesse
„publicum und selbst für den realen Wohl-
„stand der privatorum seyn, als eine solche
„destruction eines so unentbehrlichen Stan-
„des?“

Nach dieser Schilderung, die nur ein
Verweiser der Gerechtigkeit mit Huld und
Vaterliebe geben kann, giebt der Herr Ge-
neral-Gouverneur selbst, Anleitung, wie
dem Uebel zu steuern sey, und wie er sich
in dem Schluß dieser Proposition aus-
drückt, den allerhuldreichsten Absichten
unserer großen Landes-Mutter gemäß,
das

das Schicksal unglücklicher Geschöpfe
verbessert werden soll.

In der 6ten Proposition an die Ritter-
schaft stellte der General-Gouverneur den
Antrag vor, der durch den außerordentli-
chen Brandweinsbrand entsteht, da zu
5 Kopel, also beynähe nur für 1 Groschen
deutschen Geldes, ein Stof Brandwein
verkauft wurde, und vermeinte, daß die
vielen Schenckereyen den Höfen und Adeli-
gen unanständig seyen. In der 7ten Pro-
position sagt er wörtlich also: „Ferner
„wird es höchst zuträglich seyn, daß das
„ganz uneingeschränkte Verkaufen der Wen-
„schen restringirt würde — — Es ist
„mit diesem Handel, durch welchen Kinder
„von ihren Vätern, und zuweilen gar Män-
„ner von ihren Weibern, getrennet werden,
„so weit gediehen, daß Erbberren, die ih-
„rem Ruin entgegen eilen, ihre Leute theils
„einzeln, theils in ganzen Familien, mit
„ihrer Haabseligkeit (so viel sie nehmlich
„ihnen zu lassen für gut gefunden.) öffent-
„lich dem Meistbietenden feil stellen, ja
„zuweilen über die Gränze verkaufen. Wie
„nun das letztere das dominium superemi-
„nens der Krone rühret, und von dem
S 2 „Ray“

„Kaysers. General-Gouvernement aufs nachdrücklichste prohibiret werden wird, so würde Eine Edle Ritter- und Landschaft sich selbst und ihrem Rufe prospiciere, wenn in diesem Stücke eine heilsame Maßigung beliebt und festgesetzt würde.“

In der 5ten Proposition wünscht dieser menschenfreundliche General-Gouverneur, daß eine Anstalt getroffen würde, daß einige Chirurgi im Lande bestellt werden könnten. Mancher der armen Leute, sagt er, würde durch ein zeitiges Aderlassen, dem Tode aus dem Rachen gerissen werden.

Ach ein trauriges Gemälde, das in unsern Zeiten, wo hundert Akademien Weisheit lehren, und wo tausende Weisheit kaufen, noch Statt finden darf. Ein Gemälde, das nicht erdichtet ist, sondern das aus actis publicis wörtlich genommen, dasteht, und in den Archiven also aufbewahrt wird. Freylich vertheidigte sich die Ritterschaft gegen alle diese Anschuldigungen, und sagte in dem dritten Punkte: „Wie es aber gewiß nur von wenigen einzelnen Personen hier im Lande, und unter
„die

„diesen vielleicht auch größtentheils von solchen Possessoribus, die den alten privilegii der Ritterschaft und dem 19. Punkt der Capitulation zuwider, das Recht, Güther im Lande zu besitzen usurpiret, wird gesagt werden können: also nimmt die zu gegenwärtigem Landtage versamlete Ritterschaft keinen Theil daran, sondern überläßt dem „eukodi jurium Majestatis gerne und willigst, sie nach seinem officio in foro competenti auszuklagen, und dem Richter, „ste wegen des beleidigten dominii supereminentis, oder der Zerstückung ihres Eigenthums, zu bestrafen.“ — Gerne enthalte ich mich aller Entscheidung in dieser Sache, weil ich keine gerichtliche Untersuchungen hierüber gelesen habe; allein als Geschichtschreiber muß ich die Wahrheit dessen ganz bezweifeln, daß nur diejenigen, die den alten privilegii zuwider, das Recht Landgüther zu besitzen, usurpiret haben, mit Unmenschlichkeit gegen ihre Bauern verfahren sind. Die nach dem Landtage allgemein publicirten Gesetze sprechen dagegen, und ein Mitbruder der Ritterschaft, ein Mann vom ersten Rang unter dem Adel, der Landrath Barck

von Schouls, sagte es, wie ich nachgehends anführen werde, öffentlich auf der Ritterstube, dem Adel selbst, daß auch die wirklich gesetzmäßig privilegiirten Erbherrn und Edelleute, von dem Druck gegen ihre Bauern sich nicht frey sprechen könnten. Doch ich schreibe keine Geschichte des Ritterhauses, sondern schildere nur den Charakter der Zeit, der durch die menschenfreundliche Proposition des General-Gouverneurs milder gegen die Bauern zu werden anfing. Denn auf diesem Landtage machte die Ritterschaft unter sich ab,

- 1) Derjenige, welcher einen liefländischen Bauer ausserhalb den Gränzen verkauft, soll 200 Thlr. Strafe erlegen;
- 2) Gleicher Strafe sey auch derjenige unterworfen, welcher einen Bauern auf dem Markte verkauft;
- 3) Wer aber bey dem Verkauf gar eine Ehe trennt, soll 400 Thlr. Strafe erlegen.

Und das General-Gouvernement ließ in der letzlichen und ehstnischen Sprache, als ein Gesetz, von allen Kanzeln den Bauern im April 1765 kund thun:

„Daß

„Daß wenn der Bauer seinem Herrn nichts an Arbeit, Gerechtigkeit und Vorstreckung schuldig ist, so soll er eigenthümlich behalten, was er erwerben kann, oder von seinen Eltern erbet;

„daß die Gerechtigkeit, *) die izt (1765) bestimmt worden ist, niemals erhöht werden soll;

„daß es denen Bauern frey stünde, über ihre Herren zu klagen, jedoch wenn sie erst bescheidene Vorstellungen denen Herren gethan hätten, und dann den Richter um Milderung ihres Druckes zu bitten.“

Hofrath Schlözer hat dieses Patent von dem 12. April 1765, in seinen Staats-Anzeigen, in einer bitteren Art, der Welt vor Augen gelegt. Seine Anmerkungen erniedrigen mit jedem kernhaften Worte, den liefländischen Bauer noch unter den Negers-Sklaven. Ich habe nur den Sinn des Gesetzgebers ausgezeichnet, und nicht das ganze Patent in seiner Weitläufigkeit

G + her-

*) Die Natural-Lieferung der Bauern an ihren Erbherrn. N. d. S.

herzusetzen mögen, weil jenes zur Charakteristik der Zeit hinreichend ist, und ich mich gerne aller Bemerkungen enthalte. Denn nach den Regeln der Geschichtskunde, darf der Geschichtsschreiber von der ganz neuen Zeit, eben so wenig urtheilen, als von dem grauen Alterthum.

So viel ist zuverlässig, daß nach dieser Zeit die Bauern mit etwas mehrerer Sanftmuth behandelt wurden. Sie sind noch immer Sklaven; doch fühlen sie nur dort den Druck, wo das Raffinement List zu erkennen weiß, und dieß menschenfreundliche Patent, ohne Erkenntniß und Wissen der Bauern, fein auszulegen versteht. Deutlich bezeugen diese Wahrheit das vom General-Gouvernement neuerlichst publicirte Gesetz, daß kein Erbherr, der seinen Bauer schon gezüchtigt hat, ihn mehr zur publicquen Arbeit senden soll; und noch mehr bestärken dieses die Entscheidungen der Richter selbst, die bey den Bauern-Unruhen 1784, sehr oft dem Leibeigenen, Recht zusprachen. Das Kron's-Wappenbuch wurde bey jedem Guthe, wo sich Unruhen fanden, wenigstens in einiger Rücksicht, zur Richtschnur in der Arbeit festgesetzt,

fest; und mancher Hof hat hiernach einen Theil seiner Korden *) Spinnereth u. d. gl. verlohren.

Doch die Zeit ist zu nahe, als daß ich unter noch lebenden Personen sie zu beschreiben, wagen sollte. Genug, die Morgenröthe bricht an, da nach sieben hundert Jahren, Catharina durch weise Anstalten, und durch kraftvolle Gesetze, dem verachteten Bauer, Rechte gibt, und auch Sklaven ein glückliches Leben schenket.

Wenn ich das Resultat aus meiner eigenen Untersuchung ziehen darf, so folgere ich ganz natürlich aus der Geschichte der Sklaverey der Bauern in Lief- und Ehstland,

den Charakter derselben.

Ungebildet fanden die ersten Missionärs einen Haufen Menschen, der vielleicht nicht

§ 5

mehr

*) Rogge, welche die Bauern liefern müssen, um das Hof's Vieh zu füttern und zu weiden.

mehr als nur den Begriff des Eigenthums hatte. Zwar war ihr Vorwand, warum sie Liefeland besuchten, Heiden zu bekehren, aber sie wurden Usurpatoren, die wie ihre Zeitalter dachten, und alles auf Ritterrechte und Feudal-System zu gründen suchten. Fern von der feinen Politik, ihre Kolonien durch Sitten und Gesetze sich so verbindlich zu machen, wie ehemals Rom es that, war Herrschsucht ihr Beginnen, und Dummheit die Fessel, die den Letzten und den Ersten in der Sklaverey erhielt. Kein Einziger bildete durch die Religion, die er zu predigen doch berufen war. Ein jeder suchte Land und Leute, ward groß durch seine Thaten, und tödtete die Freyheit der Unschuldigen, die er bekehren wollte. So verfloßen Jahrhunderte; und der Bauer blieb immer noch, wie ich in der Geschichte gezeigt habe, das rohe Kind der Natur. Seine Religion war Gehorsam gegen seinen Erbherrn, und seine Tugend allenfalls die Nüchternheit, aber allezeit Fleiß in seiner Arbeit. Er blieb ungebildet, und ist es leider noch bis auf den heutigen Tag. Daher sind

seine Sitten roh, und seine Empfindungen

rauh. Der Bauer ist und bleibe immer so, wie ihn die Mutter Natur hat werden lassen. Die wenigen Aufklärungen, die sich hin und wieder, obgleich noch selten, finden, haben ihn doch nicht weiter sehen gelehrt, als das Gut, unter dem er erblich geböhren ist. Daher sind ihm die uralten Gewohnheiten seiner Vorfahren ehrwürdig, weil er wirklich nicht denken kann; und sein Aberglaube bleibt ihm heilig, weil er wahrlich auch nichts Besseres weiß. Denn der Unterricht der Prediger kann ihn nicht bilden, weil der Bauer noch nicht die große Kunst gelernt hat aufmerksam zu seyn, und weil die Schulanstalten in ihrer Simplicität, ihm keinesweges die Hand bieten können. Der Bauer denkt sinnlich, in dem eigentlichsten Verstande, weil er nicht zu begreifen versteht; und hat außer Wunden und verzerrtem Schmerz, kein Mitgefühl, weil dazu Kultur gehdrt. Sein Haß ist gränzenlos und seine Liebe affenmäßig, denn er kann bis jetzt noch nicht den Sinn der wahren Tugend fassen. Und beyde Nationen, die letzte sowohl als die christliche, haben noch keinen Namen für die Tugend: *Tikkum* auf

auf lettisch d. i. Artigkeit, Mode, Sitte wird für Tugend gebraucht; und heid Kombed gute Sitten heißt auf ehstisch die Tugend. Wie sinnlich ausgedrückt, da er noch nicht Tugend und gute Sitten zu unterscheiden weiß! Der Prediger muß daher hauptsächlich lehren, sey der Obrigkeit unterthan! so schieben seine Sitten auch zur Tugend, doch nur nach seiner Art

Anständigkeit in den Sitten, ist dem Letten so wie dem Ehsten unbekandt. Beide scherzen so nachhaft deutlich, mit jedem Ausdruck der Natur, wie der rohe Mensch an allen Orten. Denn die erste Bildung, die durch Schulen Sittsamkeit lehren soll, ist seit Lieflands Entdeckung noch nicht eingeführt. Es ist wahr, wir haben Schulen, und ich werde nachgehends Gelegenheit nehmen, sie näher zu beschreiben; aber jeder Falke, der zum Beizen abgerichtet wird, lernet mühsamer und besser seine Kunst, als der Bauer-Jüngling, der wie er in seiner Sprache redet, ein Mensch werden will, d. h. sich zum heiligen Abendmahl in die Lehre begibt. Verlassen von aller Kultur, weiß der Lette so wenig als

der

der Ehste, die Wörter höflich und anständig auszudrücken.

Seit den ersten Jahren der Entdeckung zigten sich die Deutschen als Herren dieses Landes. Schmeicheley überredete die Einwohner in Liefland, den Pilgrimmern eine Niederlage zu erlauben; List brachte sie um ihre Rechte, und Kriegesmacht erniedrigte den Lief- und Ehstländer, wie wir in der Geschichte gesehen haben, zum Sklaven. Jede Aussicht, diesen Zustand zu verbessern, wurde gestiefenlich vermieden, und der Eingeborne sank bis zur Verachtung hernieder. Istß dann wohl noch ein Wunder, daß eine Abneigung gegen den Deutschen entstand? Was soll, was kann ihn an seinen Herren fesseln? er bewundert freyhlich seinen Glanz, aber sagt, wenn ich in dem Ausdruck des Bauern reden darf, das ist der Schweiß meines Angesichts!

Kaum hatten die ersten Ankömmlinge, in Liefland festen Fuß gefaßt, und gleichsam ihr Regiment geordnet, so war, wie ich in der Geschichte dokumentirt habe, jeder Edelmann in seinem Erbzuhe auch Herr über

über das Leben und den Tod seiner Bauern. Dies erweckte ganz zuverlässig Furcht und Grauen bey den ersten Einwohnern; aber Schrecken und tödliche Erbitterung mußte sich noch mehr verbreiten, da jeder Erbherr ohne Unterschied, einen Jeden, der sich als Uebelthäter in seiner Grenze betreten ließ, hinarichten konnte. Denn wenn gleich der dumste Mensch den gesetzmäßigen Richter ehret, weil er den Werth der Gerichtsbarkeit sichtbarlich erkennt; so artet doch ganz sicher das Heiligthum des Rechts in unversöhnlichen Haß aus, wenn kein positiver Richterstuhl bestellet ist, sondern ein Jeder ohne Unterschied bey Hals und Haut richten darf. Und in Liesland mußte die Ehrfurcht gegen das Recht noch mehr in schauernden Haß sich auflösen, weil die Sage der Vorfahren ganz neu unter den Bauern war, daß die Deutschen, so wie die Ketten es dem Priester Theodorich vorwarfen, aus Armuth hieher gekommen wären. Zwar hob Gustav Adolph weislich dieses barbarische Recht, und machte den Bauern andern Menschen gleich; aber die Strenge der Sklaverey blieb dennoch zurück, und der geheime Drang hat sich bis

zu

zu den neuesten Zeiten erhalten. So wäre es freylich ein Wunder, wenn der Bauer noch in seinem Herzen ein Freund des Deutschen seyn könnte. Nein, sein Schicksal hat den Haß in seiner Seele gehoben; er ist und bleibt in seinem Herzen ein Widersacher des Deutschen. Daher ist Saksfülle d. h. der Deutsche kommt, das Schreckbild, womit der ehstnische Bauer sehr oft sein lärmendes Kind herubigt.

Schwerdebrüder und Ritter des deutschen Ordens setzten sich allmählig, mit Kriegesrecht, in den Besitz des Landes, das sie den Liven nahmen. Dadurch wurde der eingeborne Lief- und Ehstländer, nicht nur seines Eigenthums beraubt; sondern man ging stufenweise so weit, daß er gar kein Eigenthum mehr hatte. Seine Freyheit sank so tief, daß er nicht einmal ohne Erlaubniß heyrathen durfte; und zum Erwerb war ihm gar keine Aussicht in keiner Art vergönnt. Eigenmächtige AufLAGen taxirten ihn, nach dem Gefallen seines Herrn; und so bezahlte seine Arbeit kaum mehr den Lohn seines Fleißes. Bey solchen Umständen, müßte die menschliche Natur nicht das mehr seyn, was sie ist,

denn

wenn nicht Ueberdruß entstehen, und sich schnell Faulheit erzeugen sollte. Und Faulheit ist auch wirklich unserm Bauer eigen thümlich. Nicht angeboren, aber doch durch die Eigenmacht der Herren, die ihm erst im Jahr 1765 ein Eigenthum erlaubten, angeerbt. Genommen hat ihm freylich Niemand etwas, aber die Erfahrung zeigt es in allen Ständen, und in allen Ländern, daß nur da der Trieb zur Arbeit stark und dauernd ist, wo Erwerb und Ausicht zu einem bessern Leben, der gewisste Lohn des Fleißes seyn darf; in Liefland hingegen war alles von der ersten Zeit der Entdeckung herab, angewandt, diesen Trieb in seinem Keime zu ersticken. Daher ist es leicht zu begreifen, daß der ungebildete und bedrängte Bauer von jeher, Ruhe als ein Glück des Lebens angesehen hat, und Faulheit zu seiner Charakteristik worden ist. Seine Lage zwang ihn wider den Willen seines Herrn dazu.

Doch ich entehre einen ganzen Stand von Menschen, wenn ich bloß die fehlerhafte Seite zeichne, zu der sie ein unglückliches Schicksal gezwungen hat. Nochmahls wiederholte ich es laut, die Fehler unsrer

unsrer Bauern sind nicht angeboren, sondern durch die Strenge der Leihgenußhaft angeerbt. Unser Sklave hat wahrlich auch seine sehr gute Seite; die nur die wohlthätige Hand desjenigen erwartet, welcher die Knechte zu entfalten, sich bemüht.

Das feine Gefühl von Ehre, das der Deutsche nach langer Zeit sehr subtil erkunfist hat, kann uns nicht bey dem Bauer seyn; es würde ihm nur schaden; aber das simple schlichte Gefühl von Stolz, und die kleine Aussicht in den Augen seines Erbherrn eine wichtige Rolle zu spielen, das ist sehr der Lief- und Ehfländer wirklich viel. Der Schwarm unserer Viehten, der auch bey dem Reichsten im Lande, aus den Bauernjungen genommen wird, zeigt, wie leicht sich der Bauer über seinen Stand zu erheben, und sich schicklich nach allen Falten zu bewegen weiß. Die Aufseher in der Wirtschaft, unsere Staraste, Kubasse, Schiltter u. d. g. fühlen ihre Würde, und setzen sich allmählig über ihre Brüder weg. Jeder Banerwirth ohne Unterschied, dem das Schicksal einen gütigen Herrn zugewiesen hat, weiß sich gegen seine Knechte ein Ansehen zu geben; und wird sicher jedem Lief. Gesch. 5 Knecht,

Küchtl; der nach seiner Tochter freyt, im Korb geben.

Sehr oft fühlte der Letzte und Letzte die Ehre in dem wahren Sinn des Wortes. „Ich habe nie vom Hofe Brod geliebet, wie einen Schlag bekommen!“, sind Reden, womit mancher Greis seine Tage lobet. So erzählte mir ein Prediger, der einen Sterbenden auf seinem Krankenlager besuchte, hatte, daß der gute Alte mit ruhiger Gemüthe dem Tode entgegen ging, und sich freute per Dienstbarkeit entlassen zu werden, denn das ist der gewöhnliche Ausdruck des Bauern, wenn er dem Tode zuweilet. Dieser sterbende Mann sahe noch einmal auf sein Leben zurück und sagte ganz treuherrlich „als Jüngling habe ich leichtsinnig gehandelt; aber als Mann nie etwas begangen, was meinem Namen einen Schandstempel machen könnte, nie habe ich am Hofe eine Strafe bekommen!“ — Kennet Reiche und Glükliche dieses Landes, in einem solchen Zuge die Würde eurer Bauern erkennen!

Ehrlichkeit ist eine Tugend, die sich gerne in dem Herzen des Simpeln und Einfält-

fältigen herberget, und dies bey unsern Bauern sehr oft zu finden ist. Ich kenne Freylich wohl alle die Betrügereyen, worüber der Landwirth klagt; aber wahrlich sein Betrug ist oft Dummheit, und seine Arbeit — Unverschämtheit. „Dem Dieben, der da drüschet, muß man nicht das Maul verbinden!“, ist gewöhnlich seine Entschuldigung bey den Dieben. Diebeereyen; und „Das ist mein Schweiß und Blut“, der Grund, warum er mehr als einmal von seinem Herrn stiehlt. Bewahre der Himmel, daß ich dies auch nur entfernt entschuldigen sollte! Aber schaffet Kultur, die ihr verständige Menschen zu eurem Eigenthume rechnet! und ich bin gewiß, diese Plakerey hört von selbst auf. Die Ehrlichkeit, mit der das Geträyde auf unsern Feldern steht; die Ruhe, mit der wir auch bey unverschlossenen Thüren, auf dem Lande, für uns und unser Eigenthum, schlafen; die große Treue, die sehr oft jeder Herr bey seinen Domestiken findet; die Liebe, da bey manchem Unglück, bey mancher Unruhe, der Bauer mit Gefahr seines Lebens, seinen Herrn rettet: zeigen offenbar, daß unser Leibigeuer nicht so sehr

entstellt ist, als man vielleicht bey manchen Bosheit zu denken geneigt seyn möchte; sondern gut seyn, ehrlich seyn, sind Tugenden, die auch in seiner Seele wehnen.

Die Geisteskräfte des Bauern zeigen sich nicht bloß in seinem Witz, der sehr oft bey der rohesten Dumbheit, die schärfste Pointe wahrer Satyre seyn kann; sondern auch in dem feinen Raffenment, das er gelegentlich zeigt. Es sind z. B. an manchen Orten in Liefland Krüge an Leibeigene verpachtet, und diese Pächter werden in wenig Jahren, nach ihrer Art, und nach ihrem Stande, wohlhabend oder reich. Arbeitsamkeit, Bestreben, Raffenment Geld zu gewinnen, erwecken in den Leuten eine Industrie, die ungläublich ist. Sie gehen sehr oft auf Wegen, daß es zu bewundern ist, und erwerben immer durch ihren kleinen Handel, weil sie wissen, daß sie für sich erwerben. Oft haben wir freye gelassene Bauern, die mit dem Leibeigenen eine gleiche Erziehung genossen haben, und die als Kintleute sehr fein studirte Berwardung ökonomischer Dinge im Kopfe haben; die sie meisterhaft auszuführen wissen. Wenn also nur Gelegenheit vorhanden ist,

so

so ist auch der leibeigene Lief- und Ehsländer über den Pflug erhaben.

Ueberhaupt wo gemessene Pflichten sind, da ist mehrentheils auch Wohlstand vorhanden, in sofern der Bauer Wohlstand haben kann; und wo großer Erwerb zu finden ist, da schleicht sich auch, wie z. B. bey den Bauern, die nahe bey Riga wohnen, wahrer Luxus ein. Seine Sprache ist dort schon mit deutschen und ganz verdracht französischen Wörtern gemischt; und seine Kleidung selten das Werk seiner Hände, sondern mehrentheils aus der Hand gekauft.

Wo der Bauer durch die erste Einrichtung mehr Gelegenheit zur Thätigkeit hat, wie z. B. im Lettischen, wo er zerstreut in einzelen Gehärdern lebet, und daher seinen Ackerbau bequemer ausbreiten kann; da findet sich auch der kleine Wohlstand; der seinem Herrn Ehre macht. Aber in den Gegenden, wo der Bauer in Dörfern näher zusammen wohnt, folglich sein Land und seine Thätigkeit mehr sind eingeschränkt worden, dort herrscht die Dürftigkeit; und in Ehsland selbst, wo man den Haaken Landes

D 3 bloß

bloß nach der Menschenzahl aufgenommen hat, und dadurch gleichsam die Bedeckung jedes Menschen zählet, berechnet und anschlägt, da ist wahres Elend. Er lag mit seinem Thier in einer Stube, wird auf Erroh geböhren, schläft ohne Bettuch, und stirbt auch so.

Kob ist, wenn ich nochmals die Zug des Charakters wiederholen darf, unser Bauer in seinen Sitten, und sehr raub in seiner Denkart. Entfernt von aller Kultur, fühle er seit langer Zeit die Strenge seiner Leibeigenschaft, die er nur durch den Haß gegen die Deutschen, und durch die Faulheit gegen sich selbst, auszubüßen weiß; dennoch aber hat er Stolz, ja zu weilen wahre Ehre, zeigt öfters Ehrlichkeit in dem eigentümlichen Sinn des Wortes; kann zwar leider! nicht seine Geisteskräfte bilden, aber hat doch Wig, Könniment, und wenn seine Lage glücklich ist, auch Verstand.

Und diese sind die verachteten Leibeigener, die man mit Unrecht zu oft und zu sehr herabwürdigt, und sich selbst bey dem Ertrag seiner Güter dadurch, obgleich un-

merk-

merklich, dennoch gewaltig schadet. Mehr fehlt dem Bauer nicht als Kultur; und daher schließe ich aus den eben weitausführend vorangeschickten Prämissen, auf Gründe, die uns leiten können zu der

Verbesserung der Bauern.

Freiheit, in dem Sinn des Wortes, in dem wir sie, als Freygeböhre genießen, wäre nach der izzigen Denkart der Bauern, das schädlichste Geschenk, das man ihnen geben könnte. Und die Ritterschaft hatte in ihrer Erklärung an Carl XI. recht, wenn sie dagegen einwandte, die Freyheit würde in Freyheit ausarten, und durch das Erbrecht der benachbarten Länder, das Land leer und öde werden. Ganz wahr, der noch gar nicht-kultivirte Bauer, würde, so wie er izund denkt, die Rechte des Freygeböhren misbrauchen, und die plötzliche Veränderung sein Unglück werden. Aber ihm den wahren Sinn der Freyheit fühlbar machen, und den Bauern dahin bringen, daß ihm seine Leibeigenschaft so angenehm werde, wie ihm z. B. aus Gewohnheit das Stückchen Land geworden ist, auf dem er geböhren wurde;

§ 4

und

und ihr mit freyem Willen eigen machen — das wäre eine Wohlthat, den Augen Gottes schätzbar; eine Wohlthat, die uns selbst Ehre und Geld verschaffen würde. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich durch diese Schrift auch nur die geringste Veranlassung gegeben hätte, über den Zustand unseres Bauern nachzudenken, und seine Sklaverey ihm so beliebt zu machen, als in Ostnähruk den Bauern die Leibeigenschaft geworden ist. Eine Menge Bauern, die dort Beywohner heißen, weil sie keinen Hof haben, gehet jährlich nach Holland, und verdienet sich dort im Sommer ein Handlohn. Diese Leute sind frey, und ihr größter Ehrgeiz ist, so viel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal Leibeigen werden können. Denn da das Leibeigenthum erblich Haus und Hof giebet, so ist es beliebter und angesehener, als die Freyheit solcher Glücklinge. Diese erblickt man noch wohl umsonst, jenes, das Leibeigenthum, aber nicht ohne schwere Kosten.* Und ich sage es laut, diesen Grad

* s. Möfers ostnährukische Geschichte Th. 1. S. 109.

der Verbesserung können, und wolle Gott ich rede, wahr! —) worden wir vielleicht noch während unserer Lebenszeit Gehen.

Ich kann diesen Gegenstand nicht besser anfangen, als wenn ich das Sentiment eines wahren Patrioten, der zugleich damals die erste Landeswürde in Liefland bekleidete, des Herrn Landraths Baron von Schoullg. wöselich anführe, und die Veranlassung dazu erzähle.

Wie im Jahr 1763 auf die oben angeführte dritte Proposition des Herrn General-Gouverneurs Grafen von Browne, der engere Ausschuss seine Erklärung verfertigt hatte, und sie im Landraths-Kollegio ad. consilium verlesen, und von sämmtlichen Herrn Landrathen genehmiget wurde, ließ der Herr Landrath Baron von Schoullg. verschreiben:

„Er glaube sich dispensiren zu können, über diese Materie sein Sentiment zu geben. Es wäre bekannt, was er in Ansehung seiner eigenen Bauern bereits gethan hätte, und in dieser Handlung läge auch natürlicherweise sein Sentiment zu Tage. Sollte über E. E. Ritterchaft ausdrück-

„lich verlangen; daß er anzeige, warum er
 „so gehandelt, und aus was für Gründen
 „er seine Einrichtung dem Allgemeinen noth-
 „wendig und heilsam finde, so wäre er dazu
 „so willig als schuldig.“

Dieser Rezes des Herrn Landraths Ba-
 ron von Schoultz wurde nebst dem, durch
 das einmüthige consilium der übrigen Her-
 ren Landräthe, approbirten Entwurf des
 engern Ausschusses, der Ritterschaft in den
 Kreisen vorgetragen. Eine Edle Ritter-
 schaft ließ daher durch einen Deputirten
 aus jedem Kreise in ihrem Namen an-
 tragen:

„Wie sie Ihr Urtheil über das vorge-
 „tragene Sentiment des engern Ausschus-
 „ses, auf den dritten Propositionspunkt
 „suspendiren müßte, bis sie die von dem
 „Herrn Landrath Baron von Schoultz,
 „laut seinem Rezes, versprochene Gründe,
 „warum er seine, mit seinen Bauern ge-
 „machte Einrichtungen, dem Allgemeinen
 „nothwendig, und heilsam finde, bebräu-
 „fen könnte. Der Herr Landrath wurde
 „also ersucht, solche Gründe, dem engern
 „Ausschuß anzuzeigen, welscher es dann,
 „mit

„mit seinem darüber zu verfassenden Sen-
 „timent den Kreisen vorzutragen hätte.“

Diesem Schluß Einer Edlen Ritterschaft
 zufolge, übergab der Herr Landrath Baron
 von Schoultz folgende Erklärung:

„Wenn ich in der zum Rezes gegebenen
 „Erklärung gesagt habe, daß ich die für
 „meine Bauern gemachte Einrichtung, auch
 „fürs Allgemeine heilsam und nothwen-
 „dig fände; so habe ich von dieser Einrich-
 „tung nichts weiter verstanden, als nur
 „die Grundsätze derselben, daß nehmlich
 „der Bauer ein festes Eigenthum und ge-
 „messene Pflichten haben müsse. Der
 „derail meiner Einrichtung ist weder auf
 „das Allgemeine applicabile, noch würde ich
 „auch rathe, daß Einseder sich so weit
 „einschränken sollte, als ich mich selbst
 „einzuschränken für gut gefunden.“

„Diese Erläuterung habe ich zum vor-
 „aus zu setzen für nöthig erachtet, um al-
 „len Mißdeutungen vorzubeugen, die ich
 „sonst um so mehr befürchten müßte, als
 „man sich schon geschäftig bezeigt, mei-
 „nen gewiß reinen und untadelhaften Ab-
 „sicht“

„stehen für das Vaterland, den gebührenden Auftrieb zu geben.“)

„Ich habe also auf Verlangen Einer Edlen Ritterschaft zu beweisen, daß es nothwendig sey, daß wir insgesammt den Zustand des Bauern verbessern, ihm ein festes Eigenthum, und kurz ein Recht geben, wodurch seine Wohlfahrt in Etsicherheit gesetzt wird.“

„Die unbedingliche Leibeigenschaft, hat unstreitig ihren Ursprung in denemigen barbarischen Zeiten, da die Humanität bis auf den Namen unbekandt war; da kein anderes Recht galt, als die überwiegende Gewalt; da Rauben und Plündern rechtmäßige acquisitions waren; da die Eigenthümer solcher geraubten Sachen, wann

*) Diese Bemerkung des Herrn Landraths in einem öffentlichen Recht, unter den Augen der Ritterschaft selbst, zeichnet nicht nur die herrschende Denkart; sondern sagt auch nicht als zu deutlich, daß nicht allein diejenigen die, wie man glaubet, widerrechtlich Güter besäßen, hart dachten; sondern auch Einige unter der Ritterschaft die Strenge der Sklaverey annehmlich fanden.

„schon er unglücklich genug war, selbst mit gefangen zu werden, dadurch das Recht der Menschheit verlohrt, und zu einem Sklaven d. i. zu einer Sache gemacht wurde.“

„So wie aber das Licht der Vernunft sich nach und nach ausbreitete, und die Barbarey verdrängte, so sungen auch die Menschen gleich an, das Recht der Menschheit zu reklamiren.“

„Man fand es der menschlichen Natur entgegen, daß ein Mensch, gleich einem Vieh oder einer todten Sache, eines andern Menschen unbedingliches Eigenthum seyn sollte. Man fand, daß zur Aufnahme eines Staates unumgänglich nothwendig sey, alle Glieder desselben, in ein gewisses Verhältniß gegen einander zu setzen, und einem Jeden die faculté zu geben, daß er durch Beförderung seiner eignen Wohlfarth, auch zugleich die allgemeine Wohlfarth befördern könne. Und so ist dann die Sklaverey in allen civilisirten Staaten theils aufgehoben, theils sehr mitigiret worden. Der augenscheinliche Floh dieser civilisirten Staaten aber,

ist schon ein redender Beweis von der Wichtigkeit meines ersten Satzes.

In diesem Land existirt noch, die in den alten rauhen Zeiten eingeführte unbedingliche Leibeigenschaft, welche nicht allein uns die nachtheilhaftesten Vorwürfe von andern civilisirten Nationen zuziehet; sondern auch im Grunde die Beförderung unserer wahren Wohlthat wüthlich hindert. Sähren wir nur auf Heute oder Morgen in unsern Erbgütern; käme es uns nur auf einen zeitlichen Gewinn an: so könnten wir wie die Wilden in America, die Fruchtbäume ungepflegt lassen, und ganze Wälder abbauen, um eine einzige Frucht zu genießen. Da wir aber unsere Güter verbessern, und auf einen dauerhaften Nutzen wollen; da wir überzeugt sind, daß der wahre Vortheil des Herrn in dem Wohlstande seines Bauern bestehe; warum sollten wir uns dennoch bedenken, diesen Wohlstand des Bauern zu befestigen?

So lange die Bauern kein gewisses Eigenthum und keine gemessene Pflichten d. i. kein Recht haben, so ist es ganz unmöglich, daß deren Wohlstand allmählich

fest und dauerhaft gemacht werden könne. Es ereignen sich Hindernisse sowohl von Seiten des Herrn, als auch des Bauern selbst. Der beste Herr, wenn ihm keine Schranken gesetzt sind, kann einigemal durch einen anscheinenden Vortheil verleitet werden, den Bauern anzugreifen, ohne daß er es einmal zu thun glaubet. Er kann sich manche Bedürfnisse als unentbehrlich vorstellen, die wenn sie nicht so leicht, und auf einen bloßen Wink zu haben wären, gar wohl entbehret werden könnten. Der Bauer ist hingegen in seiner Denkungsart, ganz nach seiner wahren Situation gebildet. Er weiß, daß alles, was er hat, seinem Herrn gebührt, der es ihm nur aus Gnaden läßt, und auch bald wieder zurück nehmen kann. Er denket also auf nichts weniger, als etwas zu erwerben; sondern lebet auf ein Gerathewohl von einem Tage zum andern.

Wenn aber dem Bauern sein Eigenthum gesichert, und seine Pflichten abgemessen sind, so wird auch dadurch seine Denkungsart umgekehrt, und er handelt alsdenn aus ganz andern Principes. Er

„suchet sich in Grand zu setzen, die Hülf
 „des Herrn, die ihn nur in verdrößliche
 „Verbindlichkeiten setzt, entbehren zu könn
 „nen; er suchet sich ein Verändgen zu er
 „werben, weil er gewiß ist, solches zu be
 „halten; er prästirt seine abgemessene Pra
 „sanda richtig, weil er weiß, daß ihn
 „überdem nichts aufgebürdet werden kann;
 „kurz, er setzt sich in Wohlstand, und beschrän
 „kert dadurch zugleich den Wohlstand sei
 „nes Herrn.

„Einen billigen Herrn, der seinen
 „Bauern nichts genommen, auch ihn nicht
 „keinen unermesslichen Dienstpflichten be
 „schweret hat, dem würde es gar nicht
 „kosten, dasjenige in ein Recht zu verwand
 „eln, was er bisher gutwillig ausgeübt
 „hat. Der einzige Einwand, der hiebtig
 „noch übrig bliebe, wäre dieser, daß der
 „Bauer durch ein Recht veranlaßt werden
 „könnte, seinen Herren mit ungegründeten
 „Klagen zu chicaniren. Allein diesem würde
 „dadurch genugsam vorgebauet seyn, wenn
 „man auf solche ungegründet befundene
 „Klagen harte und exemplarische Strafen
 „setzte. Bey einer yersehten Hand, pflegt
 „die Lust zu chicaniren wohl aufzuhören.

„Zu

„Hülfeschweige, daß auch der Bauer, wenn
 „er erst in dem Geschnal käme etwas zu er
 „werben, seine Zeit mit unnützen Klagen
 „nicht verschleudern wird. Gewiß ist der
 „Bauer, wie jeder andere Mensch, aller gu
 „ten Sentiments fähig, und Exempel er
 „glauben ihn am meisten.

„Nachdem ich nun genugsam erwiesen
 „zu haben glaube, daß nicht allein die Men
 „schenfreude, sondern unser eigener wahrer
 „Vorthail, uns persuadire dem Bauern ein
 „Recht zu geben; so schreite ich nun mit
 „Widerwillen zu dem Beweise, daß auch
 „die dringendste Nothwendigkeit uns zwin
 „ge diesen Schritt zu thun.

„Gleich nach Jhro Kayserl. Majes
 „tät Truhn-Besteigung, wurden Aller
 „höchst Derselben, die schwärzesten Ver
 „läumdungen von der Ehrenney des lies
 „ländischen Adels vorgetragen. Ich bin
 „ein Zeuge von denenjenigen nachtheiligen
 „Raisonnements gewesen, zu welchen diese
 „Verläumdungen Anlaß gaben, und ich
 „fürchte stündlich, daß unsere uners
 „chränkte Gewalt über unsere Bauern,
 „durch eine Ukase würde aufgehoben wer
 „den. Dies. Gesch. I

den. Vielleicht wäre dieses auch schon
geschehen, wenn nicht der Herr General-
Gouverneur, durch die Vorstellung, daß
die Ritterschaf sich selbst einschränken
würde, den gewaltsamen Schritt abzu-
lenken gesucht hätte. Hierzu kommt noch,
daß neuerlichst ein Brief von einem so-
genannten Patrioten in die Beyträge zur
russischen Geschichte eingerückt worden,
in welchem der Autor, nicht nur die un-
bedingliche Leibeigenschaft auf das gebä-
rigste abmahlet, sondern auch die damit
vorgehenden Mißbräuche auf das abschey-
lichste eragiret. Es ist leicht zu erach-
ten, daß ein solches hors d'oeuvre als
dieser Brief ist, ohne spezielle Beran-
lassung in die Beyträge zur russischen Ge-
schichte, nicht würde haben eingerückt we-
den dürfen. Vielleicht hat also gedachter
Brief, die letzte an uns erachende War-
nungssinnne vorstellen sollen.

Ihro Majestät eruster Willk, der un-
bedinglichen Leibeigenschaft Waas und Ziel
zu setzen, lieget offenbar zu Tage. Er-
gehen wir uns nicht selbst Schranken, wäh-
ren wir nicht selbst Richter zwischen uns,
und unsern Bauern; so ist nichts gewis-
ser,

ser, als daß uns solche Schranken gesetzt
werden, die uns nicht accomodiren, und
solche Richter angewiesen werden, die wir
sonst zu refusiren alle Ursache hätten. Wer-
geblüh will man uns mit der Hoffnung
schmeicheln, daß eine solche Gewalt durch
Vorstellungen aufgehoben werden könnte.
Wenn wir auch glauben wollten, daß al-
les Andere durch Vorstellungen zu redres-
siren sey, so wird man doch nimmer uns
zu Gefallen, die einmal retabilirte Rechte
der Menschheit aneantiren, und so zu sa-
gen aus Menschen wiederum Vieh machen.

Die in dem Sentiment des engeren
Ausschusses vorgeschlagene Erklärung,
kann unmöglichl. Ihre Majestät die Kay-
serin befriedigen. Wir beweisen darit
unser uneingeschränktes Recht, woran
auch so nicht gezweifelt worden, und leh-
nen übrigens das Zumuthen der Kayser-
in, daß wir der zwar rechtmäßigen, aber
auch schädlichen Gewalt über unsere Bau-
ern, selbst Schranken setzen mögen, ganz
von uns ab. Wie kann das gefallen?
und würde es uns nicht recht sehr verdacht
werden können, daß wir Eigenthum und
gemessene Pflichten, die wir doch als das

„größte Kleinod, mit so vielem Eifer vertheidigen, unsern Nebenmenschen nicht zu gestehen wollen? Diese Sicherheit des Eigenthums, diese gemessenen Pflichten, sind keine besondere privilegia, sondern allgemeine Rechte der Menschheit.

„Wenn wir aber auch den ganz unumstößlichen Fall, als möglich voraussetzen wollten, daß die Kaiserin mit der obigen Erklärung zufrieden seyn könne; so würde doch eben diese Erklärung uns selbst weit größeren Chicanes exponiren, als wenn wir unsern Bauern ein gewisses Recht geben. Denn wenn die Pflichten der Bauern unbestimmt bleiben, und gleichwohl die Obrigkeit berechtigt seyn soll, denselben zur Reichthumschaft zu ziehen, welcher seine Bauern übermäßig belästigt oder ruinirt, so kommt es nur darauf an, was man für eine übermäßige Belästigung oder für Ruin der Bauern ansehen will, und ich laufe die Gefahr, nicht allein unschuldigerweise von einem willkürlich gewählten Richter citirt, sondern auch nur nach der Willkühr dieses Richters condemnirt zu werden.

Die

„Dieses sind meine Gedanken über den dritten Propositions-Punkt, welche ich zum Verlangen als ein redlicher Mann, ohne alle Reserve, Einer Edlen Ritterschaft vor Augen zu legen mich schuldig erachtet habe.

So handelte der Landrath Carl Friedrich Baron von Schoultz, der mit Vernunft ein Patriot, und voll Menschenliebe, Erbherr eines großen Einkommens war. Er vertheidigte in dem eben angeführten Rezeß, wie jeder sieht, die Rechte der Menschheit mit einer Wärme, die seinem Gefühle Ehre macht, und sprach mannbast gegen ein ganzes Korps seiner Mitbrüder, die ihn dennoch nicht hören wollten. Denn außer der Empfindlichkeit, darüber er in seinem Rezeß öffentlich klaget, wurde das (in der That sehr billige) Ascheradensche Bauerrecht des Baron Schoultz gesamt, und weil man dadurch Anfuß unter den Bauern befürchte, vermahret. Ich urtheile nicht hierüber, sondern schreite nach dieser langen Ausschweifung, zu meinem Thema zurück.

Soll der Zustand der Bauern verbessert werden, so ist vor allen Dingen nöthig:

I 3

1) Auf-

1) Aufklärung. Ich meine nicht die feine Bildung, die dem reichen Deutschen viele Jahre hindurch Mühe und schweres Geld kostet. Diese wäre dem Bauer unnütz und auch schädlich. Unnütz, weil er den kleinsten Theil der Wissenschaften, und viel leicht keine einzige Wissenschaft wissenschaftlich brauchen könnte; und schädlich, weil er durch das feine Gefühl den Pflug verachten möchte. Aber er müß doch seine Bestimmung kennen, und sich als einen Gegenstand in dem Staate fühlen lernen; er sollte doch, wenn er recht und willig handeln muß, so viel Anlaß finden, daß seine Seelenkräfte sich gelegentlich nach und nach abschleifen. Allein seine gegenwärtige Lage entfernt vielleicht alles, wodurch die rohen Anlagen in ihm sich bessern könnten. Der Pflug und die Arbeit, sind seine Wissenschaften, und auch sein Drog. Der Unterricht seines Predigers kann ihm nur einen schwachen Schimmer von Bildung geben, aber gewährt ihm sehr oft kräftigen Trost, der leider verdunsten muß, wenn er Thränen über sein Stückchen Brod fallen läßt. Denn das Leben scheint ihm immer gegen seine Empfindung zu seyn, weil er die

die Rechte noch nicht gehörig kennt, die ihm zur Seite stehen. Aus dieser Ursache klagt er wohl öfters unnütz über seinen Herrn, denn er weiß nicht recht, was er gesetzmäßig zu fordern hat, und wie er es fordern soll.

Den ersten und den besten Schritt zu dieser Aufklärung hat nach Jahrhunderten unsere Monarchin gethan. Sie befahl, daß auch Bauern in den Niederlandgerichten und den Ober- und Niederrechtsstufen als Besizer sitzen sollten. Hierdurch hat die weise Catharina Tausenden in Ehes- und Ebstand, die Rechte wiederzugeben, welche die Menschheit ihnen so gerne gönnt. Rechte, die der Bauer in diesem Lande gehabt hat, wie wir in der Geschichte sehen; aber die schon seit dem Jahre 1314 nicht mehr galten.

Diese Einrichtung, die ich nie genugsam preisen kann, wirkt ohne Zeitverlust auf den Verstand des Ungebildeten. Der Bauer, der nie ein Recht zu haben vermeinte, sitzt mit seinem Herrn in einem Gerichte, hört die Klagen seiner Brüder, und stimmt zu ihrer Entscheidung. Welche Folge kann in

kurzer Zeit wohl gewisser seyn, als daß er sich andern Menschen gleich achten lehrt, und daß er in kurzem steht, daß Gesez mehr gelten als die Eigenmacht des Herzogs, und die öftren streitigen Sachen, die dem Foro debattirt werden, in welchen die Bauern sitzen, sind eben so viele Klaffe zum Nachdenken, und geben unmerklich feste Grundsätze zwischen Recht und Unrecht. In diesen Gerichten kann der Präses in ihm eigentlichem Verstande ein Lehrer der Menschheit werden. Denn die genauere Entwicklung der Streitfragen gibt Gelegenheit zum Nachdenken, wodurch die Principes geläufiger werden; und durch die weise Ausmittelung der Kayserin, daß diese Bauern nach 3 Jahren abgelöst, und andere an ihre Stelle gewählt werden, wird diese gewesene Bauer-Gerichts-Person, eine Leuchte unter ihren Brüdern. Ein solcher Bauer kann, wenn er sich etwas gebildet hat, ein Muster seines Strebens, oder Vorleser werden. Wenn gleich auch nicht alle auf ihn sehen, so sagt doch einer oder der andere den Funken auf, der ihm entgegen glimt. Alle aber können, wenn diese Wahlen öfterer geschehen sind, den

Stolz

Stolz bekommen, zumahl da die Monarchie gnädigst einen ansehnlichen Gehalt für den Bauer bestimmt hat, der einst zu diesem Posten gerufen zu werden. Sollte dieses geschoben, so verbreiten sich hiedurch mehr, als ich sagen kann — Ordnung, Ehrbarkeit, gute Wirtschaft und Gehorsam unter den Bauern — denn jeder Flecken, schließt ihn natürlich aus von dieser Wahl.

Aber wenn die Absicht der Kayserin ihr wohlthätigste ist, die man sich wünschen kann; so ist es auch von Seiten der Erbherren eine heilige Pflicht, diese weise Absicht unserer Monarchin aus allen Kräften zu befördern. Das beste Mittel, das ich hiezu vorschlagen kann, ist: daß man alle Gesezze, Befehle und Anordnungen, die den Bauern auch nur entfernt angehen, samle, und sie in der leztstehenden und ehständischen Sprache übersetzt den Bauern in die Hände gebe.

Es ist wahr, pflichtmäßig publiciren die Prediger jährlich, den größten Theil der Gesezze, die zum Bauerrechte gehören, in der Sprache der Bauern, von der

Kanzel; allein durch die Menge der Patente, deren Inhalt oft weitläufig ist, und die auf einmal abgelesen werden müssen vergißt der Bauer, was er gehört hat; durch den Mangel an Aufmerksamkeit hört er das nicht einmal recht, was sein Pastor ihm gesagt hat; oder es wird ihm ganz unverständlich, weil Prediger und Zuhörer schon ermüdet sind. Wie heilsam wäre es daher, wenn man dem Bauer neben der wohlgeordneten Ablesung der Befehle von der Kanzel, noch ein gedrucktes Gesetzbuch gäbe, das ihm allein nur angehen würde. Dieses Gesetzbuch müßte aber kurz und mit der Deutlichkeit abgefaßt seyn, daß der dumme Bauer es verstünde, und der klügste Herr auch keine Zweideutigkeit herausklauben könnte. Dann wäre der Bauerichter nicht so sehr dem Urtheil seines Praesidii allein unterworfen, sondern lernte allmählig selbst entscheiden; und der Bauer im Dorfe wüßte, was sein Recht, was seine Strafe wäre, wenn er klagt.

Darf ich zu dieser Idee ein Mittel vorschlagen, das ich hierzu am dienlichsten finde, so ist es: daß man ausser dem Gesetzbuche, diese Gesetze als einen Anhang

in

in dem Kalender abdrucken ließe. Ich kenne die Armuth der Bauern, und weiß, wie wenig sie eintige Kerdinge oder Kopelen anwenden würden, ein besonderes gedrucktes Gesetzbuch zu kaufen; aber fast unter jedem Gubhe findet sich doch ein Kalender, den ein Bauerwirth sich jährlich kauft, und dieser Kalender würde denn das Dräkel in seiner Gegend seyn. Ist verkauft man in Nedal in dem christlichen Almanach, Stücke aus der Bibel, die einen Bogen einnehmen; wie z. E. in dem von Jahre 1785 steht die Geschichte des Ausganges der Kinder Israel aus Egypten, die jeder Prediger dem Bauer mit mehrerer Erbauung erklären kann. Mich wundert es wirklich, daß der Verleger des Kalenders, nicht einmal so viele Handlungskünfte verstanden hat, durch das Bauerrecht seinem Büchlehen mehr Abgang zu verschaffen.

Ueberhaupt sind Almanache ein Gegenstand, der mehr, als wie man glaubt, zur Aufklärung des gemeinen Mannes beitragen kann, wenn sie vernünftig und zweckmäßig eingerichtet sind. Wie wohlthätig wäre es daher, wenn die Herren und Dames von Stande, die zum Besten des Kollegii der

allge-

allgemeinen Fürsorge in Reval aufzutreten und Komödien spielen, lieber zur Bildung der Menschheit ihren Verstand anzuwenden beliebten; da doch nach dem Zeugniß der Kenner das Theater zweideutig bleibt.

Wenn aber diese Kenntniß der Gefüge nicht ganz vergebens seyn soll, so erfordert der Wohlstand des Bauern

2) die größte Sicherheit in seinem Eigenthum; die Gewisheit, daß er seine Wohnung behalte; und ein bestimmtes Maas in seiner Arbeit. Hiernach stimmt sich der Fleiß des dummen Bauern ganz allein, der von allem andern Raffinement weit entfernt ist.

Es ist wahr, die Patente von dem 12. April 1765 bestimmen dem Bauer ein gewisses Eigenthum, und festgesetzte Arbeit, die ohne Vergütung nicht erhöht werden soll. Aber eben die Vergütung, die doch in allem Betracht relativisch bleibt, und jederzeit dem einen hinreichend, und dem andern unzulänglich scheint, möchte vielleicht den einfältigen Bauer verwirren. Wäre etwas positives bestimmt, so hätte natür-

lich aller Streit ein Ende; aber nun ist Rechnen dem Bauer unbekant, und Produkte in dem Sinn des Herrn zu verwandeln, das hat er nie verstanden. Daher sieht er selten die Wohlthat ein, die ihm durch die Vergütung gegeben ist, und erkennt fast niemals die Gerechtigkeit, die ihm bey dem Tausche gegen seine Arbeit wiedertähet. Er vermische vielmehr bey seiner Dummheit die Begriffe, und denke bey dem Erfasse selbst, den der Herr gewöhnlich mit der Bauern Einwilligung zu geben pflegt, doch nur an Eigenmacht. Wäre es in dieser Hinsicht nicht wohl billig, daß Erbherren eine geneigte Rücksicht auf die Vorurtheile und Simplicität der Bauern nähmen? — Doch Beispiele mögen meine Gedanken besser auseinander setzen.

Unsere Erbbesitzer, sind rechtmäßige Herren von dem ganzen Boden, der sich in ihren Gütern befindet; und hierauf gründet sich ganz unstreitig das Recht, Hofstagen anzulegen, wo und wenn sie wollen; welches die Ritterschaft aber durch die in dem Waffnenbuche, das die Erbherren eingegeben mußten, festgesetzten Arbeiten, ge-

wis-

wissermaßen selbst einzuschränken für gut befinden hat. Dennoch werden zuweilen Dörfer und Gesinder gesprengt, wie man in Liefand spricht, das heißt, ein ganzes Dorf, oder auch einzelne Bauerwohnungen, werden abgerissen, auf einer andern Stelle wird den Einwohnern ihre Häuser zu bauen erlaubt, und das gute, seit vielen Jahren urbar gemachte Land des Erbbauern, nach dem Hofe gezogen, zu einer Hoflage oder auch zu einem kleinen Gütchen gemacht. Freylich erhalten die ausgefegten Einwohner anderes Land wieder, das sie urbar machen müssen, und dabero werden ganz billig den Wirthen Freyjahre von ihrer Arbeit zugestanden.

Dem ersten Aufschne nach, ist in dieser Sache die Unparteiligkeit sichtbar, und wenigstens scheint es nicht, daß hiedurch die Armuth unter den Leibeigenen entstehen könnte; aber dennoch seufzt der Bauer und weint jedesmal, wenn ihm sein Land genommen wird. Allein wahrlich auch ich würde weinen, wenn man meine Hütte also versetzte. Denn die Gewohnheit fesselt jeden Menschen an den Ort, wo er lebt, und

Ge

Gewohnheit ist der ganze Kreis, in dem der simple, ungebildete Bauer denkt und lebt.

Zuverlässig liebt kein Patriot so sehr sein Vaterland, als der Bauer das Stückchen Edeleich, auf dem er geboren ist, das sein Vater urbar machte, und ihm täglich sein Stückchen Brod zu essen giebt. Er kennt die Natur des Bodens; und hat in dem eigentlichsten Verstande seine Wirtschaft nach dem Flecken studirt, wo er aufgewachsen ist. Sollte es denn nicht billig seyn, aus Menschengefühl, auf dieses unschuldige Vorurtheil eine Rücksicht zu nehmen? Ueberdem verläßt der Bauer einen wohlkultivirten Boden, eine seltne Gartenstelle, die ihm jährlich in seinem Getrayde reichen Lohn gewährte, und bekommt gewöhnlich rohes Land wieder — Herren, die ihr dermaßen mit dem sogenannten Eigenthum eurer Bauern tauschen, denken doch, wie sehr das Herz des Leibeigenen trauern muß, wenn er von dem Felde, das ihr ihm nahmt, das 8te Korn für euch erdentet, und doch nur selbst von dem Lande, das er aus herrschaftlicher Milde von euch empfing, das 4te oder 5te schneiden kann! Ist dann wohl noch ein gleiches Land, ein

glei

gleiches Feld, ein wahrer Tausch? Sind
drey Freyjahre dann wohl noch gerechte
Erfaz? oder einige Loß Getrände, die von
der Gerechtigkeit jährlich erlassen werden,
der Mühe werth zu rechnen? — sicher
nicht: Der Bauer ist bey solchen Umstän-
den der Leidende, zumahl wenn man nicht
revisorisch die Natur des Bodens mitge-
diret hat. Denn fällt bey dem Tausche
dem Bauer viel Buschland zu, so rdderle
seine Hölzung aus, und hat Getrände, so
lange die Wurzeln Dünger geben, deren
Kraft bey dem Mangel an Viehzucht, nach
wenig Jahren aufhöret, und zuletzt den
Bauer unwissend in Armuth setzt — in Ar-
muth sage ich, alsdenn auch bey dem be-
sten Fleiße.

Hiedurch glaube ich hinreichend erwei-
sen zu haben, daß jede neu angelegte Hof-
lage, eben nicht den Wohlstand des Bau-
ern befördern kann, und ich habe noch nicht
an die unmerklich vermehrte Arbeit gedacht,
die dadurch ganz natürlich entstehen muß;
ich habe nicht der Schwierigkeit erwähnt,
daß der Bauer dadurch einen weitem Weg
machen muß, ehe er zur Arbeit kommt,
und noch weniger den Brandtweinsabsand
ge-

ignannt, oder die Mühe hergerechnet, daß
der Bauer sich neue Bruststücker machen muß
; d. g. m. z. allein wünschen würde ich im-
mer, daß die Wohnung des privaten Bau-
ern so sicher bliebe, als sie ist z. B. in den
Kronsgütern ist, und daß neue Hoflagen
zu machen, ein Gegenstand wäre, dazu
ihren Orts die Einwilligung erfordert wäre.
Denn es ist wirklich ganz unglaub-
lich, mit welchem Kummer der Leibeigene
sein Gesinde verläßt, und wie oft der
Bauer dadurch gegen allen Fleiß ermüdet.

Freylich können Umstände vorhanden
seyn, da eine Hoflage dem Herrn, ohne
Beschwerde seiner Bauern, nützlich werden
könnte. Aber dann glaube ich, müste der
Herr ein besonderes Guth mit seinen Grän-
zen und Bauern daraus machen; und so
wäre es schon vielleicht ein Gegenstand der
Obrigkeit. Sollte die Hoflage mit gemein-
schaftlicher Hand von seinen Bauern bear-
beitet werden, so müste der Herr seine ge-
wöhnlichen Bruststücker auf seinem Hofe klei-
ner machen, und dann nützte ihm die Hof-
lage nichts. Denn ich kann unerbötlich mit
vorstellen, daß man so ungerecht handeln
werde, eine Hoflage anzulegen, das heißt
Lief. Gesch. K ein

ein ganzes großes Stück Landes nicht als
sonst zu Feldern zu gebrauchen, (denn gesetz-
mäßig muß keine die Krügeren treibende
Hofsage weniger als 20 rigische Löße Rog-
gen-Aussaat in jeder Lotte haben,) ohne
dabei an eine Verminderung der alten welt-
künftigen Hofesfelder, zur Erleichterung
für die Bauern, zu denken. Es gebt
wahrlich zu wenig Rechenkunst dazu, wenn
man nicht offenbar die Last berechnen könn-
te; und ich würde meine Leser beleidigen,
wenn ich Ihnen den Druck demonstrirte, der
hier von selbst hervorleuchtet, wenn mit
einerley Arbeitstagen sowohl das hieherige
alte Hofsfeld, als die neu errichtete Hof-
lage, soll bearbeitet werden.

Zwar kann der Erbherr gesetzmäßig seit
dem 12. April 1765, extraordinäre Arbeit,
wie das Patent sich ausdrückt, von seinem
Bauern nehmen, wenn er sie mit Geld,
Arbeit und Gerechtigkeit vergütet. Doch
mag dieses vielleicht, weil es unbestimmt
ausgedrückt ist, nicht auf beständige Kultur
oder Bebauung neuer Felder gehen; denn
es heißt wörtlich in dem den Bauern be-
kannt gemachten Patente „so wollen doch die
„Erb-

„Erbherren von nun an was gewisses best-
„setzen, wieviel der Bauer an Arbeit und
„Lohnen prästiren soll; = außer dieser fest-
„zusetzenden Arbeit, wollen die Erbherren
„ihren Bauern nichts mehreres auflegen,
„und wenn ja noch einige Arbeit unum-
„gänglich nöthig ist, so will ihnen der Erb-
„herr entweder dafür andere Arbeit erlassen,
„oder eine Vergütung in der Gerechtigkeit,
„oder am Gelde, thun; jedoch soll der-
„gleichen extraordinäre Arbeit nicht bey
„der Saat oder andern schweren Arbeit
„geschehen.“ Indes haben vermutlich
nicht alle Güterbesitzer diese Abmachung so
verstanden, wie ich hier den Sinn einneh-
me, weil einige die Gerechtigkeit, die der
Bauer dem Hofe zahlen muß, ansehnlich ge-
mindert haben, und andere die Gerechtigkeit
gar ganz eingehen ließen; aber von
beiden für diese Vergütung, zum Ersatz,
die Arbeitstage merklich vermehrt wor-
den sind. Ein Tausch, der dem Schreine
nach sehr lobenswerth ist, und jede Mühe
des Selbigen richtig bezahlet; aber auch
ein Tausch, dabey der Erbherr nicht mehr
als 100 pro Cento gewinnen kann. Ein
Beispiel mag diese Wahrheit, die mich im

Schreiben schauernd macht, deutlicher aus einander setzen.

Ein Erbherr z. B. erleihe seinem Bauer 6 Loth Roggen jährliche Gerechtigkeit, und nähme dafür nur wöchentlich einen Tag Arbeit mehr, so wäre nach Abzug der jährlichen Gerechtigkeit von 6 Loth, dennoch bauerlicher reiner Gewinn 8 Loth Roggen, und diese Summe kann, wenn man gehörig arbeitet, und gutes Land oder gar Kütziß wählet, dreymal so hoch steigen. Denn jeder Tagearbeiter kann bey einer guten Aufsicht, die nur etwas scharf ist, 3 Loth Ausfaat in jeder Lote bearbeiten; ich wähle aber nur die mäßige Arbeit, und berechne die Arbeit des Tages- Arbeiters nur auf 2 Loth rigisch; diese 2 Loth rigisch Roggen- Ausfaat, nur zu dem 7ten Korn gerechnet, machen 14 Loth reinen Ertrag. Also die

Ausfaat ist = 2 Loth

davon ist die mittel-
mäßige Arndte

sicher = 14 Loth;

hievon gehen ab = 6 Loth Gerechtigkeit, die
erlassen sind,
2 Loth Ausfaat

8 Loth

Also

Also reiner Gewinn auf 6 Loth wieder 6 Loth, das ist netto 100 pro Cento.

Ich bitte um Verzeihung, daß ich dieses so weitläufig aus einander gesetzt habe. Aber ich halte es für Pflicht, denen, die Güter besitzen, öffentlich zu zeigen, daß die pralende Wohlthätigkeit, womit sie oft die Arbeit ihrer Leibeigenen vergüten, keine Wohlthätigkeit mehr sey, sondern der größte Wucher, den man sich denken kann, der nicht allein den Bauer um seine edle Zeit bringt, sondern ihm auch ohne Gewalt, ganz unmerklich sein Getraide nimmt. Denn hätte der Bauer diesen einen Tag, auch zu dem schlechtesten Kütziß, oder der nachlässigsten Röhdung verwandt, so hätte er diese 2 Loth Ausfaat ihm doch wenigstens 25 Loth einbringen können, und sein Gewinn wäre dann ganz rein 12 Loth sage zwölf Loth gewesen, und der Herr hätte doch nichts an seiner Korn- Gerechtigkeit verlohren. Haber und Gersten habe ich mit Fleiß noch gar nicht einmal in Anschlag bringen wollen. Vielleicht bringt diese unmerkliche Auflage mehr Armuth unter die Bauern, als alle Gerechtigkeit, Vorschuß und Rath zu thun vermögen. Denn diese Erhöhung der Ar-

beit gleich dem schleppenden Fieber, da bey der Kranke zwar immer Kräfte behält, aber sich doch mit starken Schritten seinem Tode nähert.

Ueberhaupt kann dem Erbherren die Zeit seiner Bauern nie kostbar genug seyn. Er ist Pfleger und Versorger seiner Leibeigenen, daher gebührt es ihm, nicht auf seiner Kleete und Magazinen sie zu ernähren, das muß er pflichtmäßig bey theuren Zeiten ohnedem und ohne Vortheil thun; sondern seine Unmündigen dahin zu bringen, daß sie ihre Nahrung aus eigener Hand sich verdienen. Und wahrlich das kann, und das wird auch der Bauer in Ebst- und Liefland, wenn man seine Zeit zu schätzen weiß. Wie sehr wünschte ich doch, daß ein Jeder, der Bauern als Leibeigenen zu befehlen hat, sich die Worte eines großen Ministers tief in das Herz einprägte. Herr Thurgott sagt in dem Edikt zur Abschaffung der Corvées vom Jahr 1776: „Dem Landmann seine Zeit nehmen, auch wann sie ihm bezahlt wird, ist allemal eben soviel als eine Auflage; sie ihm ohne Bezahlung nehmen, ist eine doppelte Auflage; und diese Auflage

über

überschreitet endlich alle Proportion, weil sie den gemeinen Arbeiter trübt, der, um zu leben, nichts hat, als — die Arbeit seiner Hände. „Wäre das letzte nicht umgekehrt der Fall, von dem ich eben gesprochen habe. Aus dieser Ursache, möchte ich beynabe glauben, sind die großen Ausfaaten, besonders bey den kleinen Gütern, entstanden, die den Bauern in der bittersten Armuth seufzen lassen; und dem Herren dennoch nur mittelmäßige Aeckern geben. So kenne ich ein Gut; das von seinen Bauern gar keine Gerechtigkeit nimmt, aber dagegen jedem Wirth; der sonst dem Hofe 3 Tage Arbeit leistete, ist, da die Besinder reicher an Menschheit wurden, 6 volle Tage zur Arbeit auflegte. Der Herr glaubte noch sehr gerecht zu handeln, weil der Wirth und die Wirthin allezeit zu Hause bleiben konnten, und nur ihre Knechte zu Hofes Arbeit schicken durften. Aber mein Gott! diese 2 Menschen sollen also für 5 andere hinreichenden Unterhalt verschaffen, ohne daß sie hinreichend Hände haben, ohne daß Krankheit beyder Menschen, oder die Schwangerschaft und das Wochenbett des Weibes, oder daß die na-

türliche Unlust, die doch zuweilen in der Hitze des Tages jeden Menschen anwandelt, abgerechnet werden. Und doch kann schon ein Acker bey dem strengsten Fleiße, nicht mehr als 3 Loth bey dem Abzug seiner Saat die dem Bauer nach Abzug seiner Saat höchstens 13 Loth reinen Ertrag wieder geben. Kann er hiervon wohl seine Korngschuld dem Hofe bezahlen, die Statthalter und Priestergerechtigkeit entrichten, sich selbst leben, sein Weib, seine Kinder und sein Vieh erhalten? Nein, ich wundere mich gar, wenn bey so verwandten Umständen Erbherren laut die bittere Klage führen, daß sie 7 bis 8 Monathe ihre Bauern mit Korn unterhalten müssen. Schonet Freude! die edle Zeit eures Leibeigenen, und er wird sicher nur selten zu eurer Seite die Zuflucht nehmen!

Gesegnet würde die Einrichtung seyn, wenn das Patent von dem 12. April 1765 wörtlich genommen, und kein Eckas von der Gerechtigkeit statt der Arbeit unter keinem Beding erlauber würde; wenn auch selbst der gute Wille des Bauern hierinkleine Aenderung machen dürfte. Denn der Bauer ist großentheils dumm, siehet bloß die ge-

genwärtige Zeit; und denkt niemahls an die Zukunft. Er würde, möchte ich beynähe sagen, wie der Negers, des Morgens seine Hangematte verkaufen; und des Abends die Thorheit wieder beweinen. Er gibt gerne für eine Schwärzigkeit z. B. eine weite Reise nach der Stadt u. d. g. einen Tag Arbeit hin, und beweint vielleicht die Woche darauf seine Dummheit. Allein dergleichen Herren sollten billiger seyn, und so wenig die Thorheit des Bauern nutzen, als sie Vortheile aus der Narrheit eines Kindes ziehen. Glücklich würde zuverläßig der Leibeigene werden, wenn entweder das schwedische Waffenbuch, weil darnach alle unsere Waffenbücher eingerichtet sind, und dasselbe bey publikten Gütern zur Nichtschneur unabweißlich beygehalten wird; oder das neuerlichst von den Erbseßern der Gütern selbst eingegebene Waffenbuch; oder wohl gar ein neues Waffenbuch, welches zwischen dem schwedischen und dem neu eingegebenen die Mittelstraße hielte, festgesetzt, und wörtlich und heilig als die Worte des Gesetzes, beobachtet würde. Dann wäre eine unabweißliche Nichtschneur, ein vollkommenes Recht zwischen dem Herrn und seinem Diener.

Ganz sicher werden menschenfreundliche Erbherrn mit mir den gleichen Wunsch fühlen, daß wenn ein solches Wappenbuch, als ich eben genannt habe, einmal festgesetzt und wörtlich bestimmt wäre, es eben deswegen weil es Gesetz seyn soll, nicht mehr zu den pergamentenen Briefschaften und Privat-Dokumenten eines jeden Gutbes gehören, sondern öffentlich den Bauern bekandt gemacht werden müßte. Denn es ist doch wirklich ganz eigen, daß eben diejenigen, deren Richtschnur in der Arbeit und Gerechtigkeit, das Wappenbuch seit dem Jahr 1688 seyn soll, nemlich die Bauern am allerwenigsten davon wissen, und doch darnach gerichtet werden sollen. Sollte nicht eben hierin, ein Grund liegen, der vielleicht die erste entfernte Veranlassung zu den Empörungen und Unruhen der Bauern vor kurzer Zeit, gewesen ist; der vielleicht, weil der Bauer nach seiner alten Gewohnheit arbeiten wollte, und der Herr seinem Rechte gemäß arbeiten ließ, die Bauern so desperat machte, daß mancher Aufseher, mancher Anmann, ermordet wurde. Ich kann hierin nichts mit Gewißheit bestimmen; aber wahrscheinlich ist

ist es mir, daß die Unwissenheit des Bauern, wie weit der Herr sein Recht gebrauchen darf, den Leibeigenen oft verwirrte. Denn ich bin Augenzeuge gewesen, daß der Kreis-Hauptmann in dem Jahre 1784 die Bauern, die in einem Guthe unruhig zu werden anfangen, sogleich herubigte, da er nach dem Wappenbuche die Hülfsarbeit, Spinneren u. s. w. entschied. Wohl und vortreflich wäre es daher, wenn die Erbherrn in Hinsicht ihrer Unschuld, das Wappenbuch, das in dem Guthe eingeführt ist, abdrucken ließen; es jedem Bauer in die Hände gäben; als ein stets bleibendes Inventarium dasselbe in dem Guthe behielten; und in jedem Bauer ergefinde ein Exemplar niederlegten. Wohlbedächtig würde ich zur Rechtfertigung der gütigen Erbherrn, noch wünschen, daß den Predigern der Befehl ertheilt würde, jährlich allenfalls am zweiten Osters-Feiertage, weil dann die Feldarbeit angehet, ein summarisches Verzeichniß von der Gerechtigkeit und der Arbeit der Bauern in ihren Kirchspielen, von der Kanzel abzulesen, und der Gemeinde bekandt zu machen. Ich weiß zwar

zwar wohl, daß jedes Gut viel Eigenes hat. Wenn aber summarisch abgesehen würde, was der Eintags, Zweytags, Keil u. s. w. an Arbeit, Gerechtigkeit, Mißfuhre u. s. w. zu leisten habe, so möchte die Mühe weder groß, noch die Abtesung weisläufig werden; und der Bauer würde dadurch seine Prästanda von Jugend auf wissen. Vielleicht wäre es gar noch schädlicher, wenn man an dem Sonntage vor St. George den Predigern auferlegte, über die Pflichten der Bauern eine Ermahnung zu halten; und dann der Güter Waffner Bücher ablesen ließe.

In dieser Art hörte sicher manche Auflage auf, die den Bauer zwar nicht arm macht, aber doch, weil sie eine Auflage ist, kränkend wird. So sagte mir neulich ein ehrlicher guter Bauerwirth, sein Herr habe, sogleich als er das Gut kaufte, in jedem Besitze ein Paar Gänse austheilen lassen, und dadurch die ewige Gerechtigkeit aufgelegt, daß jeder Wirth dem Hofe jährlich 2 Gänse wieder geben soll. Ich spreche nichts davon, daß hiedurch der Erwerb des Bauern beschränkt wird; sondern ich erwähne nur, daß dieß eine Abgabe

gabe von nicht mehr als 100 pro Cento macht, die darum allein dem Leibigenen kränkend ist, weil sie die Eigenmacht seines Herrn deutlich beweiset.

Durch diese von mir vorgeschlagene Einrichtung würde der Bauer

3) Erwerb erlangen. Seine Bedürfnisse sind ohnedem vielfach, und einige derselben also, daß er sie nicht aus eigener Hand, sich schaffen kann. Das Eisen zu seiner Pflugshaare kostet Geld; die vierfel Elle Tuch, womit er sein Kleid befest, hat er nicht umsonst; das kleine Stüchlein Silber, womit sein Weib sich ziert, und worauf er im Frühlinge Brodt leibet, muß erworben seyn; die Farbe, womit das Wab ihre Kleidungen färbet, soll er bezahlen; und das Salz oft recht theuer kaufen. Sein Glas Brandwein, sein Maas Bier, das man ihm als Mensch doch zuweilen zur Stärkung gönnen muß u. d. g. m. macht den Erwerb zu einem Hauptgegenstande derer, die Bauern zu befehlen haben.

Der Handel ist ihm auf dem Lande gesetzmäßig verboten, und die Stadt oft zu weit entfernt. Dieß verunlähmt den Landrath

rath Baron von Schouls in seinem ungedruckten liefländischen Staatsrechte (nach meiner Handschrift S. 119.) gegen dieser Anordnung einige kräftige Gründe vorzubringen. Ich urtheile nicht darüber; weiß ich jedes Gesetz, als Gesetz für gut gehalten, wenn es pünktlich erfüllt wird, aber ich wünschte, daß jeder Herr ohne Unterschied der selbstigen Bauern befiehlt, seinem Untergebenen doch so viel Erwerb verschaffen, damit er seine kleinen Ausgaben bestreiten könnte. Und dieß wird sicher jeder billige Herr gerne thun, wenn er mit dem Auge manche Gewohnheit in seinem Guthe ansethet, mit dem ich sie betrachte.

Es ist z. B. in diesen Kreisen und Gegenden eine hergebrachte Gewohnheit, daß der Bauer, wenn er des Montags zur Arbeit kommt, dem Herrn, Beeren, Nüssen, Morcheln u. d. g. was die Jahreszeit gibt, unentgeltlich mitbringt. Eine Auflage, die an sich den Bauer nicht arm machen wird, oder ihn ermüden kann; denn sein kleinstes Kind aus dem Gesinde sucht diese Kleinigkeit. Aber wie wenn das kleine Kind, diese Beeren, Morcheln oder was es sonst ist, dem Herrn verkauft,

und

und sich dafür sein Bandsäckchen, seine Prege*) anschaffe? so wäre diese Mühe dem Kinde eine Freude, und dem Vater eine Ersparung. Gesezt der Vater des Kindes theilte sich auch mit seinem Sohn, und kaufte in dem nächsten Krüge seines eigenen Erbherrn, für sich ein Glas Brandwein; wer wölte dann wohl, wenn es möglich und selten geschieht, ihm das kleine Wohlleben misgönnen? — Will der Erbherr ja umsonst die Früchte genießen, die wild wachsen, so mag er seine Domestiken zu diesem Geschäfte anhalten, und sie nach seinem Belieben suchen lassen. Demen gibt er Nahrung und Kleider; aber dem arbeitenden Bauer auch den kleinsten Gewinn berechnen, das heißt in dem eigentlichsten Verstande, dem Ochsen, der da dreischt, das Maul verbinden.

Es ist unrecht, wenn man klagt, daß der Bauer nichts verdienen will. So bald er sicher einen wahren Erwerb vor sich sieht, so ist er auch gewiß bereit ihn anzunehmen. Ich habe selbst in meinem Guthe,

*) Eine Art Schnallen, womit der Bauer sein Hemde auf der Brust zusammen bestet.

the, das wenig Menschen hat, fremde Gewerkschneider, Maurer, und Baumeister, die von ihrem milden Herrn aus meiste Nachbarschaft, die Erlaubnis erhalten haben, sich Geld zu verdienen. Die Kösteneburgischen Weber sind durch ganz Lettland bekandt; die Tarrwaßischen und Nlemmingshoffischen Schlitten-Fabrikanten, auch die Krowinornischen Böttzer u. d. g. zeigen offenbar, daß kaates Geld für den Bauer dieselben Reize hat, als für den Deutschen.

Wer wenn die Besitzer in ihren Opfern die Unkosten scheuen, und jede von ihnen Erkleuten gethane Arbeit, von den bestimmägigen bestimmten Arbeitstagen abrechnen, so ist dieß freylich ökonomisch sparsam, und im Kaufmanns-Sinn richtig gerechnet; allein es tödtet allen Trieb zu anderer Arbeit, als zu welcher der Bauer geboren ist. Daher kömmt es auch, daß wenn ein Leibeigener endlich ein Handwerk erlernt hat, er gegen Niemand scheuer ist seine Kunst zu zeigen, als gegen seinen eigenen Herrn.

Mich dünkt immer, der Bauer muß
Bau-

Bauer d. h. bloßer Landmann seyn. Wenn er gleich eine Kunst oder ein Handwerk, so mag der Herr ihn, wenn er des- sen-Brauchbarkeit ist, richtig bezahlen. Schon die Bequemlichkeit, auf jeden Wink einen solchen Menschen zu haben, ist Geldes werth, zumal wenn man noch den Vortheil dazu rechnet, daß dieser Handwerker ganz nach meinem Eigensinn arbeiten muß. Aber ich ohne Geld, bloß für Arbeit nehmen, ist eine Härte gegen den Handwerker, und eine Last für die andern Bauern. Eine Härte für ihn, weil er, wenn er zu Hause für sich arbeiten dürfte, mehr durch seinen Feldbau verdienet; eine Last für die andern Bauern, weil die von dem Handwerker abgerechneten Tage, ganz numerlich von den andern gethan werden müssen. Denn hoffentlich läßt der Herr doch, wenn er z. B. einen Maurer den Sommer durch gebraucht, nicht 2 Loth aus seinem Felde unbesäet. Es wird sicher alles besäet und doch fehlte ein Arbeiter. Wer that es dann? — die andern Bauern, und zwar unwillkürlich — also reine Last, reine Anklage.

2. Theil. Gesch.

2

Dier

Hier wäre vielleicht der Ort, wo Es
laß von Gerechtigkeit unter dem Bedinge
statt finden könnte, wenn das Gesinde
reichlich Menschen hat, und wenn ein sehr
ordentlicher Preis für das Geträgde dem
Bauern zugestanden würde.

Doch ist auch bey aller Aussicht des
Erwerbes, die Schonung der Zeit des
Bauern, immer ein Hauptgegenstand. Bey
den Kronsgütern ist es z. B. sehr weise ein-
geführt, daß die Wirthstäge d. h. dieje-
nigen Tage, welche die Bauern ausser der
Arbeit bloß zur Reparatur der Hofgebäu-
de, Zäune u. d. g. thun, das ganze Jahr
hindurch, alles zusammen genommen, nicht
mehr als 2 Tage seyn dürfen; aber so viel
Arende- oder Pacht-Kontrakte ich gelesen
habe, so steht in allen ganz unbestimmt,
die Reparatur geschieht mit Wirthstä-
gen. — Wer wird wohl so leicht die
Mühe des Bauern achten, der uns doch
ernährt! und wer wollte nicht bey ganz
verfallenen Gebäuden an die Arbeit denken!

Eben so ist im Revalschen gewöhnlich,
daß der Brandweinsbrenner, der Mälzer
u. m. a. nicht in der Arbeit mitgerechnet,
für

sondern als Leute angestellt sind, die aufser
ihrer Arbeit diese Verrichtungen thun müs-
sen. Daher ist dieß in den Gegenden eine
Kluge, die durch den Drang, der ohne-
dem bey dem starken Brandweinsbrand ist,
den Bauern ganz niederdrückt. Der Herr
perleicht gar nichts von seiner Arbeit, und
das ganze Gebieth thut einer nach dem an-
dern wechselsweise, den Winter hindurch,
persönlich viele Tage. Man höre die Klage
der Bauern selbst, so wird man urtheilen.
Fast würde ich hiezu den Vorschlag machen,
selbst den Brandweinsbrand zu einem Ge-
genstande des Erwerbes unter den Bauern,
zu machen. Nicht daß er selbst brennen
dürfte, das würde zu tausend Unheil An-
laß geben; sondern daß das ganze Gebieth
so viel Menschen selbst aussuchte, als zu
dem Brandweinsbrande nöthig sind, und
für ihre Redlichkeit in dem eigentlichen
Verstande die Bürgschaft leistete; der Herr
aber dagegen einem jedem seinen gehörigen
Lohn an Geld, oder Korn zugestände.
Ich setze im voraus, daß auch von Seiten
des Erbherren keine Künsteley vorgenommen
wird, sondern nach Gewicht, nemlich
45 Rießpfund Geträgde; worunter jedoch

am meisten Roggen seyn muß, zu 126 r^ugischen Stöben Brandwein gegeben würden, so könnte der Brandweinsbrand Erwerb für den Bauer, und ohne Verdruß für die Herrn, seyn. Denn 5 bis 6 Thaler oder Rubel für jeden Kerl, der den Winter hindurch in der Küche steht, würde mit einigen Löfen Getränke, die der Herr aus Milde seinen Erbbauern über dem noch schenkte, bey einem Brande von 20 bis 30,000 Wedro, *) dazu doch wärtlich nur 4 Menschen gehören, kaum merklich werden. In dem r^ugischen Gouvernement stehen die Brandweinsbrenner freylich größtentheils für ihre Arbeitstage in der Küche, und verkehren alsdann nichts dabey, weil im Winter dem Landmanne die Zeit beyw^ustem nicht so kostbar ist, als im Sommer. Dennoch aber glaube ich, daß das von mir vorgeschlagene Mittel dem Erbb^uren einträglich und dem Bauern angenehmer sey. Einträglich ist es für den Erbb^uren, weil er dadurch sich selbst vielen Verdruß erspart, und jeder fehlende Stof ihm

*) Ein r^usisches Maas, das $10 \frac{1}{3}$ r^ugische, oder bey nahe 11 r^usische Stöße, hält.

von dem Gebiete als Bürgen, ersetzt werden muß; — ein Verlust, der des Jahrs hindurch beträchtlich ist, und willig gelitten wird — dem Bauern würde diese Einrichtung auch aus der Ursache gefallen, weil er in der theuren Frühlingszeit, sich einen sichern Zehrpennig erworben hat.

Doch vielleicht sieht mancher von meinen Lesern schon ernsthaft aus, und denkt, daß ich zu sehr in das Einzelne der Defon^unte mich eingelassen habe. Ich gehe daher in meinen guten Vorschlägen weiter und wünsche

4) Daß etwa die Niederrechtspflege, welche gemeinlich weit weniger Amisgeschäfte hat als das Niederlandgericht, den Auftrag erhalte, jährlich in jedem Kirchspiele den Zustand der Bauern zu untersuchen, und über die Disposition der Erbb^uren höhern Orts zu berichten. Ich setze natürlich voraus, damit in keiner Art eine Mißthat statt finden kann, daß unsere Waffenhücher von jedem Gute regulirt, gedrückt, und in jedem Bauergesinde als ein Inventarium vorhanden sind, nach denen einzig und als

lein die Niederrechtspflege, in jedem Guthe ganz besonders, die Untersuchung unstellen würde. Dann hoffe ich doch nicht, daß billig denkende, gütige Erbherrn sich vor der Untersuchung ihrer Disposition scheuen werden; den unbilligen und harten ist ohnedem die Aufsicht des Richters notwendig. In diesem Gerichte sitzen überdem wirklich eingeborne Bauern als Assessoren, bey denen ein Edelmann aus dem Lande præsidiert. Wie frey würde dort der Bauer seinen Drang erzählen, denn er sucht Trost bey seinem Mitbruder, und wie sehr würde der Präses den genauesten Mittelweg bey jeder Kleinigkeit zu treffen suchen, weil er nichts von den Rechten des Adels vergeben kann, und doch auch nicht den Bauern unrecht thun dürfte. Hiedurch würde der Geist des Sklaven freyer aufgehen, sich als einen wirklichen Landesstand erkennen, und gerne seine Pflicht erfüllen. Dem Herrn selbst würde es zuletzt eine Freude seyn, selbsthabende Leute unter sich zu haben; die ohne Befehl wissen was sie thun sollen.

Nach aus der Ursache scheint mir dieser Vorschlag sehr nutzbar und annehmlich zu seyn,

seyn, weil nur eigentlich der Bauer, von dem Bauern recht urtheilen kann. Sein Stand entfernt ihn zu sehr aus unsern Blicken, und sehr selten kennen wir ganz richtig seine Vorurtheile, sein Leiden, seine Freuden. Daber kann es oft geschehen, daß der beste Herr, mit den besten Absichten von der Welt, unschuldigerweise etwas hart wird. So weiß ich einen rechtlichen, vernünftig denkenden Mann, der alles angewandte seine Bauern in Wohlstand zu setzen, und eben weil er dieses wollte, so verbot er, daß seine Leute in den Gesindern und Dörfern keine Schweine halten durften. Sein Grund war richtig. Ein fett gemästetes Schwein gehört zum Luxus des Bauern; aber seine Sorglosigkeit macht, daß es sich des Herbstes in seinem Korn ernähret, und wenn es auf die Mästung gesetzt wird, so vergehrt es mehr Geträyde als 3 oder 4 Kühe Unterhalt erfordern; dabey schloß der Erbherr: es ist besser, daß mein Bauer eine Menge Kühe erhält, und im Sommer Milch und Butter hat; und verbot daher, wie bey den Israeliten, die Schweinezucht. Seine Absicht war wirklich gut, aber das Vorurtheil seiner Leibeigenen war ganz da-

gegen. Die Bauern haßten ihn recht sehr, weil er nach ihrer Meinung nicht so häufig dachte, dem Dürftigen das kleine Wohlthun zu gönnen, das einem Jeden ergötzend ist; und hüteten ihre Schweine in den benachbarten fremden Dörfern. Wäre nun ein Gericht gewesen, das so, wie ich eben vorgeschlagen habe, als die Niederrechtspflege, die Disposition untersuchen dürfte, hätte dieses wohl geschehen können? Ich glaube nicht. Der Bauer hätte mit aller Kraft der Berechtfamkeit für seinen Bruder gesprochen, und ihm gerichtlich sein Wohlleben zuerkannet.

Endlich wenn vorgeschlagenermaßen etwa die Niederrechtspflege jährlich in jedem Orte, eine Untersuchung über die Disposition des Erberrn anstellen dürfte, so glaube ich mit fester Zuversicht versichern zu können, daß wir nie mehr eine traurige Geschichte von Ermordung der Aufseher, oder von Baueruntreuen, wie im Jahr 1784, hören werden. Die Sache, dünkt mich, spricht für sich selbst. Denn zu einem solchen Gerichte würde der Bauer mit dem Vertrauen treten, mit dem er vor den Altar kommt nicht weil er dort mehr Recht erhält,

hält, sondern weil dort Seines Gleichen seien. Es liegt, wenn ich es sagen darf, gleichsam in der menschlichen Natur, daß wir am liebsten von denen das Urtheil hören, die mit uns von einem Stande sind. Freywillig würde er daher jede Uebelthat von sich entfernen, und geduldig den Tag abwarten, da die Niederrechtspflege seine jährliche Session im Kirchspiele anbebet, um zwischen ihm, seinem Herrn oder seinem Aufseher, zu entscheiden. Gerne würde er jeden Drang erleiden, weil die Zeit doch immer nahe ist, da er gehoben werden muß. Selbst jeder Mißverständnis von Seiten des Bauern, würde leichter gehoben werden. Wer bey den Untersuchungen der Bauerklagen gegenwärtig gewesen ist, der weiß es, wie oft ein Mißverständnis zu allem Unfug die erste Veranlassung gegeben hat. Aber ein deutlich abgefaßtes Wallenbuch, und eine jährliche Untersuchung, würden sicher unglaublich schnell die Ordnung thätig erhalten.

Doch der Wunsch des Patrioten steht nicht allein das Glück des Leibeigenen in Aussicht, und genauer Bestimmung seiner Arbeit; sondern er will auch, daß

seine Seele ein Gegenstand der Verbesserung seyn möge. Daher empfehle ich der gütigen Vorsorge der Erbherren

5) Die Einrichtung der Schulen. Der verdienstvolle Greis, der bereits einige zwanzig Jahre, für Alessands Wohl, die eifrigste Sorgfalt angewandt hat, der rügische Herr General-Gouverneur Graf von Browne hat schon lange väterliche Sorgfalt bey der Einrichtung der Schulen in dem rügischen Gouvernement bewiesen. Durch seine kräftige Proposition im Jahr 1767 an die rügische Ritterschaft, ist in jedem Guthe, das 5 Haaken beträgt, schon lange, eine Schule für die Bauern errichtet worden, die der Prediger etliche Male des Winters besuchen, und von den zur Schule tüchtigen Kindern, jedem Adelhofe in seinem Kirchspiel, gegen Martini ein Verzeichniß zuschicken soll. *) Im Revalischen habe ich diese Ordnung nicht bemerken können, es sey denn, daß sie igt angefangen habe, da auch dies Gouvernement

ju

*) Nur des Winters wird in Liesland Bauerschule gehalten.

zu der rügischen Statthalterschaft gezogen ist.

Die liebevolle Absicht der Obrigkeit ist sicher in einigen Stücken erfüllt. Wenigstens kann der größte Theil der Kinder fertig lesen, und lernet zeitig seinen Katechismus, um in dem 16ten Jahre zum heil. Abendmahl angenommen zu werden. Aber ist das schon hinreichend, Aufklärung und Menschenfynn unter das Volk zu bringen? Volksschulen sind ein Institut, dessen Einfluß auf die Sitten der Nation mächtig seyn muß. Eben daher gehdrt dazu die Sorgfalt eines jeden einzelnen Herrn, der Menschen zu gebieten hat, und nicht allein die Strenge des Befehlshabers. Die Obrigkeit thut ihre Pflicht, wenn sie das Gute gebietet; aber sie setz mit Recht zum voraus, daß bey Anstalten, die zur allgemeinen Bildung etwas beitragen, verständige und menschenfreundliche Erbherren, auch willig von selbst zur Beförderung die Hand bieten. Denn wollte sie ganz in dem kleinsten Detail Einrichtungen befehlen, so würden ihre Gebote sich unendlich vervielfältigen. Das Einzige überläßt sie natürlich der besten Ueberlegung derjenigen, zu

de

denen sie ungesagt das Zutrauen hat, daß sie das Wohl der Menschen beherzigen.

Dies vorausgesetzt schreite ich zu der nähern Beschreibung unsrer Schulen, unter den Leibeigenen in Lief- und Eßlsland. Eßlsland kennt, wie ich bemerkt zu haben glaube, sehr wenig diese Bildung, *) daher kann ich von diesem Herzogthum hier gar nicht reden. Einige Herren scheinen dort die Einfalt ihrer Bauern, mit der angeborenen Dummheit zu bezeichnen. Es kann seyn, aber ganz ohne allen Unterricht, würden auch wir Deutsche nicht viel besser denken. In righischen Gouvernement hingegen, sehe man vor mehr als zwanzig Jahren strenge auf diesen Gegenstand der Poltzen-Ordnung — und im buchstäblichen Verstande ist die Wirkung vortreflich. Das Kind liest und sagt sehr fertig das gelernte her. Jedoch lernt es dieses nicht abkmal in seiner Dorfschule, sondern sehr oft bey seinen Aeltern zu Hause. Zwar

*) Hin und wieder hat man einzeln Hof- oder Dorfschulen gesehen, die etwa ein Erbherr, ohne obrigkeitlichen Befehl, angelegt. Die Kinder lernen zu Hause das Lesen.

an sich betrachtet, ein Vorzug mehr, ein gewisser Beweis, daß der obrigkeitliche Befehl wirksam gewesen ist; aber auch ein eben so großes Zeugniß von der Armuth des Bauern. Denn die Nahrung, die der Vater seinem Kinde mitgeben muß, oder sein Brodsatz, wie er sich in seiner Sprache ausdrückt, fällt ihm lästig. Daher findet der Prediger fast niemals bey den Schulvisitationen die aufgegebene Kinder beisammen: sie kommen oft nur dann erst, wenn sie wissen, daß er visitiret, und gehen so gleich nach Hause, wenn er nicht mehr da ist. Aus Mitleiden kann nicht einmal strenge darauf gesehen werden. Sehr oft thut der Prediger mit dem redlichsten Fleiße was er kann; aber niemals, und wenn er auch mit den Geistesgaben eines Apostels versehen wäre, wird er bey diesen Schulen eine Bildung hervorbringen. Denn es trifft alles zusammen, was die Bildung hindern kann.

Die Schulen sind den Bauern, nach ihrer Art zu sprechen, eine Züchtigung und zugleich eine Last. Gezwungen geht das Kind dahin, und man weiß, wie wenig Fähigkeiten sich gebieten lassen; noch un-

williger aber ist der Vater dazu zu bringen, sein Kind in die Schule zu geben. Die Nahrung, die er mitgeben muß, wird ihm schwer; und jede dienstbare Hand ist ihm in seinem Hause ein Schatz, den er ungern vermißt, weil der Hof zu oft und zu viel Hände braucht. Ich rufe daher die Milde der Herren an, die Tausende jährlich zu ihren Revenüen zählen, daß sie aus christlicher Wohlthätigkeit, diesem Bedürfnisse eine geneigte Hülfe gönnen. Ich hoffe, man wird mich verstehen, ohne daß ich die Sache mehr auseinander setze.

Dem Bauer fehlen Bücher, die zu seiner Bildung abzuwecken können. Seine Schulbücher sind außer dem A, b, c, Buch, noch ein Katechismus, und das Gesangbuch. Und auch selbst das letzte findet man bey der Armuth des Leibeigenen selten im Ehrländischen, und fast noch seltener im Lettischen, weil der Preis dieses Buches zu groß ist. Ein lettisches Gesangbuch kostet, wie ich glaube, 1 Thaler d. i. 1 Rubel-30 bis 40 Koppek, wenn es nicht noch theurer ist. Wie kann der dürftige Mann auch nur zum Brautschatz seinen Töchtern dieses Buch mitgeben? Herren, die ihr das ewige Wohl eurer

eurer Bauern auf euren Seelen habt, denkt an diesen Preis, und berechne das Vermögen des Leibeigenen!

Die Bibel ist zwar in beyde Sprachen übersezt, aber nur ein Gegenstand des sehr kleinen und ehrwürdigen Bauern. Der Preis ist zu hoch, und daher findet sich das Buch unseres Glaubens, äußerst selten in den Gesindern. Es wäre das Werk Einer Edlen Ritterschaft, in der Art wie der selige Baron von Canstein es mit der deutschen Bibel machte, auch für den Lief- und Ehrländer, der doch leibeigen ist, einen eben so wohlfeilen Druck der Bibel in ihrer Sprache zu veranstalten, und sich hiedurch ein ewiges Verdienst zu erwerben. Ja man hat selbst nicht einmal noch in dem Jahre 1785 die ganze Bibel in dem dörrpischen Dialekt übersezt. Der arme Bauer in dem werroschen und dörrpischen Kreise, kennt nichts mehr, als das neue Testament, und sagt, wie ich zuweilen gehört habe, wenn Prebiger Beyspiele aus der Geschichte des alten Testaments wählen: „das war ein hübsches Märchen.“ — Wüßten doch diejenigen, denen die geheiligte Pflicht gegeben ist, Aufseher der Seelen-
pfe-

pflege zu seyn, zum Besten des armen Bauern, auch diesen Theil der Bibel übersetzen, oder dafür sorgen, daß er übersetzt werde.

Einige würdige Männer haben zwar ihren Fleiß den Bauern gewidmet, und in der lateinischen und echnischen Sprache Fabeln drucken lassen. Jeder Patriot wird ihnen dafür herzlich danken. Aber ihre Bille ist leider zwecklos. Fabeln können dienlich seyn, wenn ein Volk gebildet ist, und bey Wiß schon denken kann; aberdazu gehört Kultur. Dieß beweist die Geschichte aller Völker. Aesop schrieb unter einem Volke, das schon Gelehrte hatte, und andere Fabeln wurden dort entworfen, wo gar Wissenschaften blühten; allein unser Bauer kann sich noch nicht so weit erheben. Er vergißt daß die Fabel zur Moral zu leiten soll, und wünscht sich immer die Zeit zurück, da sein Pferd mit ihm reden konnte. Ich spreche keinesweges den Fabeln ihren Nutzen ab; sie werden fleißig gelesen, aber bilden äußerst selten. Die Stücke, die Aesop aus dem Kinderfreund in das Echnische übersetzt hat, haben vor allen andern einen Vorzug; sie passen auf das Hauswe-
sen;

sen; so wie mir Stenders gudrikas Grammas dienlicher zu seyn scheinen, als seine kaukas Passakas.

Wenn ich auch hier einen Vorschlag sagen darf, so wünschte ich wohl, daß sich eine Gesellschaft tieferer Männer nieder-
setze, und nachfolgende Stücke zweckmäßig, in einem Buche drucken, aber ganz wohl-
feil verkaufen liesse, nemlich:

Einem Auszug aus den Sprichwör-
tern und dem Prediger Salomonis,
verbunden mit dem Buche Jesus Strach.
Ich wünschte nach meiner festen Ueberzeugung
kein Werk fäglich in die Hände der Ju-
gend zu geben, als eben dieses. Menschen-
kenntniß, Unterthänigkeit gegen die Obri-
keit, schöne Moral, zeichnen sich in einer
fernhaften Sprache so sehr aus, daß ich
wünschte, daß Vornehme und Niedere, den
Sinn derselben auswendig wüßten. Die
innere Hausverfassung mahlet sich dort,
verbunden mit der Sittsamkeit, so treffend
aus, daß aus diesem Lesebuch von selbst
eine Bildung entstehen müsse, und sich die-
sbuch allein bey unsern Bauern manche
p. Kiefl. Geis. W Vor

Verurtheile zerstreuen würden, zumal da sie gegen alles, was Gotteswort heißt, eine ausnehmende Ehrfurcht bezeigen. Ein kernhaftes kurzes und deutliches Gesezbuch, von dem was die Bauern eigenthümlich angehet, könnte dem beigelegt werden. Dann wäre sein erstes Lesebuch, aus dem er zusammenlesen lernt, eine Vorbereitung für ihn auf die Zukunft; das nicht allein seinen Verstand bildete, sondern ihn auch Bürgerpflicht und Bürgertugend lehren würde. Lernte er nun noch seinen Katechismus, und hörte fleißig die zu großem Vortheil sonntäglich anbefohlene Katechisation seines Predigers — wie nutzbar könnte die Lehre für sein Leben werden. Sein Lesebuch würde dann zugleich sein Handbuch für sein ganzes Leben seyn; und seine Tugend gründete sich dann von selbst auf seinen Unterrichts.

Aber hiebey würde ich doch wohl rathen, daß man künftig nicht mehr aus den Kostreibern d. h. aus den Invaliden, die Dorfs-Schulmeister wählt, und dadurch gleichsam auf eine höflichere Art eine Almo-

sen

sen - Verpflegung macht. Die Obrigkeit hat strengh vor ganz kurzer Zeit die Wahl derselben gewissermaßen den Predigern überlassen, die dankbar diese Freiheit nützlich gebrauchen werden. Indes kann der Prediger doch nicht für den nöthigen Unterhalt dieses Menschen sorgen; und wenn der Bauer es thun soll, so ist es wieder eine Auflage mehr. Allein mich dünkt, der Schulmeister ist im moralischem Verstande, doch allemal so wichtig als der Starast, Rabjas und Schister (so heißen die Bauer-Aufscher,) nur immer dem Erbherrn seyn können. Gewöhnlich sind sie von aller Arbeit bey Hofe, und auch von aller Gerechtigkeit frey; dahingegen der arme Dorfs-Schulmeister sich ganz kümmerlich ernähren muß. Wäre es nicht löblich, wenn Erbherrn, die ihren Bauerkindern einen Schulmeister geben müssen, dazu einen ehrbaren Birth erwählten, und ihn, so wie ihre Gebiets-Aufscher von aller Arbeit und Gerechtigkeit befreyen? ich denke, dadurch würde unstreitig der Eifer für den Unterrichts unter dem gemeinen Volke aufleben, der Stand geehret seyn, und die Begierde

R 2

nach

nach diesem Dienst, den Nutzen schaffen, daß jeder sich von selbst dazu tüchtig zu werden bestens angelegen seyn ließe. Gut, aber der Herr verliehrt an seiner Arbeit? nein, gar nichts. Ich nehme z. B. ein Guth von 5 Haaken, welches doch sicher 20 Wirthe haben wird; wenn der Herr nun einen von ihnen zum Schulmeister setze, der ihm wöchentlich 2 Tage leistet, so würde, wenn diese Arbeit wöchentlich wechselseitig von Gesinde zu Gesinde umginge, den ganzen Winter hindurch nur einmal an jeden Wirth die Tour kommen. So viel kann jeder Vater für sein Kind thun; so viel muß jeder Wirth für das allgemeine Beste opfern; dazu der Herr dann seine Gerechtigkeit mildthätig schenket.

Die Kirchen-Vormünder sind obnedem befugt, über die Sitten der Bauern zu wachen; und genießen für ihren Dienst einige Erleichterung. Wie wäre es, wenn man diesen Menschen, die schon eine Würde unter ihren Brüdern haben, den Schuldienst und den Erlaß von aller Hofarbeit und Gerechtigkeit noch dazu gönnte? ich glau-

glaube zuversichtlich, daß hiedurch ein edler Trieb zum Unterrichte entstehen würde, der unmerklich wahre Bildung erzeugen könnte.

Allern der Unterricht muß nicht bloß bey einzelnen Worten stehen bleiben; sondern aus allen Kräften auch veredelt werden. Keinesweges denke ich hiedurch an sehr feine Ausbildung: eine solche kann der Geist des Bauern gar nicht fassen, und sie wäre ihm auch unnütz. Aber Schreiben und etwas Rechnen wünschte ich wirklich allgemein zu machen. Es gibt Bauern, die als Schuljungen*) an ihren Höfen die Schreibkunst gelernt haben, und sie nach ihren Dörfern brachten; aber aus Mangel an Gelegenheit, als unnütz wiederum vergessen haben. Würden alle Herren so gesinnt seyn, als der Besitzer eines Gutes in dem Kirchspiele, wo ich wohne, so würde die Schreibkunst allmählig unter den Bauern aufzuleben anfangen. Sein

N 3

Auf-

*) d. h. Bauerjungen, die den Hofmeistern oder Hauslehrern zur Aufwartung als Bediente gegeben werden.

Auffseher kann ziemlich leserlich schreiben; er machte ihm daher selbst ein Buch, gab Feder und Dinte dazu, damit der Kubjas seine Arbeitsrolle täglich geschrieben abgeben könne, und alles anzeichnen möge, was er verrichtet hat. Zu meiner wahren Freude, habe ich neulich eine Schrift aus einer Niederrechtspflege gesehen, darin die Bauern-Besitzer sich selbst mit unterschrieben haben. Ich wünschte wirklich, daß die Protokolle, dort wo Bauern sitzen, auch in ihrer Sprache geführt werden möchten. Das wäre ein Schritt weiter zur Verbesserung des Leibeigenen. Zwar weiß ich ganz gut, daß man hin und wieder die Verbesserung als böse unter den Bauern ansieht, und wohl gar sich einbildet, daß Schreiben ihn zum Verlaufen bringe. Nichts weniger als das. Eben mehrere Bildung fesselt ihn an seinen Herrn mit frohem Muth. Ist sieht der Bauer scheu aus, wie einer, den das böse Gewissen plagt, wenn er mit seinen Herrn spricht; aber gebe ihm nur etwas Kultur, und ein wenig Freyheit mehr: ich zweifelte nicht, daß jeder ohne Unterschied sehr bald mit der Artigkeit, mit dem

dem freyen Ton, antworten wird, den wir an den wirklich russischen Bauern vielfältig bewundern. Der russische Leibeigene hat schon in manchem Betracht, weniger Drang und mehr Kultur als der liefländische Bauer; viele unter ihnen lernen schreiben, und der Herr gewinnt dabey.

Ich finde in dem ehstnischen zu Reval gedrucktem Katechismus, daß man das 1 mal 1 zugleich mit als einen Anhang hat drucken lassen. Ein herrlicher Einfall, den den Bauer gegen manchen Betrug sichern, und zu mancher Ordnung bringen kann, ohne daß er es selbst weiß. Bey dem Rechnen würde er allmählig denken lernen, seine rohen Seelenkräfte unmerklich abschleifen, und wenigstens in kurzer Zeit seine Einnahme und Ausgabe gehörig einzutheilen wissen. Ferne sey es doch, daß ich diese Wissenschaft in dem Grade von dem Bauern fodern würde, als der sein Erzogene sie kennen sollte, aber selten weiß; genug wenn die ersten Grundsätze ihm ganz geläufig wären. Dadurch würde er für sich selbst zuweilen bey der Verwandlung

seiner Produkte spekuliren, und öfters seinem Herrn, als Aufseher, Anmann, Bedienter u. s. w. nützen, der dadurch einen großen Lohn an Menschen ersparen könnte, die izt allmählig, ich weiß nicht wodurch, auszuarten anfangen.

Doch wer soll ihn schreiben und auch rechnen lehren? — die Bauern, die diese Geschicklichkeiten haben, sind in Geschäften angestellt, oder verwalten ihre Gesinder; also die Küster und Schulmeister, die gesetzmäßig bey jeder Kirche seyn müssen.

Dieser Dienst ist vor vielen Ländern, in Pief- und Ebstland gut dotirt. In vielen Kirchspielen ist ihnen eine Einnahme von 200 Rubeln, auch wohl darüber, angewiesen, und in den wenigsten sind es Leute von Begriffen. Wie wohlthätig wäre es doch, wenn auch sie zur öffentlichen Verfeinerung dienen müßten, und unentgeltlich ihre Kenntnisse dem Leibeigenen gönneten! Zeit fehlt diesen Leuten nicht, aber öfters wohl die Geschicklichkeit. Es finden sich sicher, ordentliche, reputirliche Leute, denen dieses Stückchen Brodt sehr beha-

behagen würde. Sie leben gleichsam unter den Bauern, sind ihre Freunde, und würden gar ihre Vertrauten werden, wenn sie das Geschäfte hätten die Jugend zu veredeln. Selbst mancher Handwerker, der aus Armuth einsam in einem Kirchspiel lebt, würde dabey gewinnen. Seine Kinder lernen izt gar nichts, und würden dann zuverlässig sich zu ihrem künftigen Handwerk ohne Mühe vorbereiten. Natürlich seze ich voraus, daß der Prediger des Kirchspiels über diese Schule die strengste Aufsicht haben müßte, und wenn er fleißig sie visitiren würde, und mit verständigem Rath seinem Schulmeister zur Hand ginge; so würden wenig Jahre dazu gehören, den Bauerinn ganz umzuschaffen.

Nach den Vorschlägen, die ich hier entworfen habe, zweifels ich nicht, daß der Bauer Lust zur Arbeit, Liebe zu seinem Lande, und Freyheits-Sinn erhalten würde; Ausartung in Frechheit darf Niemand dabey befürchten. Wir brauchen gar nicht unsere Ländereyen, die dem Adelpose gehören, und eigentlich die Hofsekel-

der heißen, den Bauern abzugeben, und dafür eine ewige Zinse zu nehmen, wie es der Fürst Franz Sulkowsky in Pöblich gethan hat; die Lage kann dort vielleicht anders seyn: auch nicht auf gewisse Kontraktjahre, den Bauern die Brustäcker des Hofes mit den Bauer-Ländereyen zu überlassen, wie es in Böhmen geschehen ist. Bey uns würde eine solche Einrichtung anfangs gewiß manchen Mangel hervorbringen. Allein leben und auch leben lassen, sagt ein gewöhnliches liefländisches Sprichwort, das auch mein Motto ist, welches ich allen Erbherren empfehle, die ihre Bauern gerne glücklich sehen.

Nachricht.

Wenn der Eigennuz meinen wirklich patriotischen Vorschlägen eine andere, wohl gar gehäßige Gestalt zu geben suchen wird, so ertrage ich es sicher mit der Standhaftigkeit, mit welcher der Menschenfreund zuweilen die beste Absicht vereitelt sieht. Ich habe keines Menschen Eigenthum begränzt, und

und nicht ein Wort von der Freyheit des Bauern in Lief- und Ehstland fallen lassen; aber ich wünschte, daß auch der Leibeigene, mit der Freude die Sonne anschauen könnte, mit welcher wir sie täglich sehen.

Vorsetzlich bleibt mein Name ungenannt. Nicht weil ich mich fürchte; sondern weil die Wahrheit nicht aus dem Munde eines Jeden gleich angenehm und willig aufgenommen wird. Aber öffentlich verspreche ich, daß ich mich vertheidigen werde, wenn man mir ordentliche Gründe entgegen stellt, und dann muß ich manche Kleinigkeit wieder sagen, wozu ein verständiger Leser hier nur Winke fand.

Gerne will ich verborgen bleiben, wenn ich nur das Glück erlange, durch diese Schrift, eine, und wäre es auch nur die entfernteste, Veranlassung gegeben zu haben, daß ein Wohlleben sich in der Hütte des leibeigenen Bauern in Lief- und Ehstland zu setzen anfangen wolle.

Die verschiedene Schreibart, da das selbe Wort z. B. bald deutsch und auch bald
latr-

lateinisch geschrieben erscheint, wird der Leser gütigst verzeihen. Ich habe oft fremde Nachrichten, aus öffentlichen Dokumenten eingedrückt, und da ward es mir Pflicht, diplomatisch streng, jedes Wort so zu schreiben, wie ich es im Original geschrieben fand.

Erster Anhang.

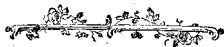
Der Titel des Bauerrechts, das ich vorn genannt habe, und hier aus dem Lertischen übersetzt, meiner Abhandlung beysüge, ist wörtlich dieser:

Ascheradensches
und
Römershoffisches Bauerrecht,

gegeben

von

Karl Friedrich Schouls,
im Jahr 1764 nach Christi Geburt.



I.

Von den Dingen, die den Bauern
eigenthümlich gehören.

I.

Alle trag- und fahrbare Haabe, das ist: Geld, Getrande, Vieh, Pferde, Kleidungen, Geräthe, die der Bauer (zun) hat, oder inkünftige noch erwirbt und erhält, erkenne ich durch dieses Gebot, für sein rechtmäßiges, freyes Eigenthum, also daß er die Freyheit hat, mit diesem seinem Eigenthum zu schalten, wie es einem jeden gefällt, es zu verkaufen, zu verpfänden, seinen Kindern oder Verwandten, wenn er stirbt, zur Erbschaft zu überlassen.

2. Bey dem Verkauf solcher trag- und fahrbaren Haabe, bleibt dennoch dem Erbherrn das Näherrecht zum Kaufe vorbehalten;

ten; jedoch aber nicht anders, als wenn er denselben Preis giebet, der dem Bauer von Andern geboten worden ist, oder gegeben werden mag.

3. Aber sollte der Bauer mit dieser feiner Haabe schlecht umgehen, und zu seinem und der Seinigen sichtbaren Untergange sie verderben lassen; so hat der Erbherr Erlaubniß und Recht, einen solchen unwürdigen Haushalter mit voller Kraft und Gewalt zu zwingen, und wenn er es nicht gut befindet, diesem Zersthörer, Vormünder (Aufseher) zu setzen.

4. Das dingliche Recht *) in denselben Sachen, die nach dem Tode eines Bauern seinen Kindern oder Verwandten zufallen, soll also seyn und bleiben, als die alte Gewohnheit es bey den Bauern mit sich bringt. Dennoch aber nur dergestalt: wenn die nächste Erbe in einem fremden Gebiete verheiratet seyn sollte, alsdenn soll nicht er, sondern die nächsten Blutsfreunde, die

*) Ich weiß dieses Wort nicht anders zu übersetzen, es heißt dort Mantroschana Tessa und begreift alle Kleidungen, Geräthe u. d. g.

in diesem Gebiete wohnen, die Erbnehmer seyn. Aber träfe es sich, daß ein Bauer stürbe, und hinterlasse in diesem Gebiete gar keine Bluts-Verwandten, dann fallen mit vollkommenem Rechte, alle seine nachgeliebene Sachen dem Erbherrn zu, der dann mit ihnen nach seinem Gutdünken schalten kann.

5. Hat der Bauer etwas von seinem Erbherrn auf Schuld genommen, dann haftet er mit seinem ganzen Vermögen für diese Schuld; und wenn er diese Schuld nicht zu der versprochenen Zeit bezahlt, kann hat der Erbherr, vor allen andern Gläubigern, Zug und Recht, seine Bezahlung aus den Sachen dieses Schuldners zu nehmen; dennoch aber soll es dem Bauer frey stehen, bey dem Kayserlichem Landgericht um Gnade zu suchen, wenn ihm hierin unrecht wiederfahren ist.

II.

Von dem Bauerrecht in Betracht ihrer Länder.

1. Alles Bauerland bleibt, so wie von alten Zeiten, also auch in der Zukunft, dem k. k. Erbherrn.

Erbherrn eigenthümlich eigen: dennoch soll einem jedem Bauer sein Stük Land des, welches ihm einmal eingewiesen ist, und welches er bearbeitet, wenn er so wie hernach gezeigt wird, gehdrig gehorcht, und seine Gerechtigkeit abgibt, für ihn und seine Kinder zu ewigen Zeiten verbleiben.

2. Aber kann dieser Bauer weder also seinen Gehorch leisten, noch die Gerechtigkeit bezahlen; wie hernach gezeigt wird; denn wird es der Ueberlegung und dem Wissen des Erbherrn anheim gestellet, ob er noch eine Zeitlang einen solchen Bauer dulden, oder ihn einen andern Bauer besetzen, oder ihn gänzlich von diesem Lande absetzen, und als Knecht zu einem andern Wirth setzen will. Ein jeder kann wohl leicht erwägen, daß jeder Erbherr seinen eigenen Nutzen am besten verstehen, und gewiß ohne die größte Nothwendigkeit kein neu Bauer aus seinem Gesinde aussetzen wird. Und wenn der (abgesetzte) Bauer darüber klagt, denn geziemt es wohl dem Erbherrn zu zeigen, daß der Bauer seine seiner Arbeiten gethan, noch seine Gerechtigkeit bezahlt hat, und auch gar nicht mehr

vermögend ist, diese Arbeit zu thun, und die Gerechtigkeit zu zahlen. Aber wenn dies gezeigt worden ist, dann hat der Erbherr keinem mehr Red und Antwort zu geben, wenn er einen solchen abgesetzten Wirth anders wohin verlegt, oder was er mit seinem Lande gethan hat.

3. Die Gebäude und Wohnungen, bey denen Ländern und Gesindern, die wiederum an den Erbherrn zurückgefallen sind, bleiben daselbst, und werden nicht bezahlt.

4. Wenn ein Wirth gestorben ist, dann geziemt es nicht den Töchtern, sondern den Söhnen, des Vaters Land anzunehmen. Wenn keine leiblichen Söhne vorhanden sind, sondern Schwiegereöhne, oder Töchter, und die als Aufzöglinge erzogen sind, welche des verstorbenen Vaters Gesinde vorstehen können, dann können auch solche des Vaters Land annehmen, und wieder ihren Kindern zur Erbschaft hinterlassen; aber sollten weder Söhne, noch verheirathete Töchter, noch Aufzöglinge, nachgelassen seyn; dann fällt das Land dem Erbherrn zu, so daß er nach seiner Ueberlegung und gutem Gewissen, damit schalten kann wie er will.

5. Den Kindern wird die Freyheit ertheilet, sich in des Vaters Land zu theilen, dennoch also, daß jeder Theil nicht kleiner wird als ein Achel. Aber wenn ein Sohn, zu Lebzeit des Vaters, in ein anderes Gesinde sich eingeheiratet hat, denn muß er auch dort bleiben, und keinesweges ein Theil von dem Lande des Vaters fordern.

6. Da das Bauerland in den Gränzen sehr verwirrt, und noch nicht berichtigt worden ist; so behalte ich mir vor, dieses Land so balde als möglich, übermessen zu lassen; bey welcher Messung dann die Bauern ihre Hülfe geben. Nachher soll eine allgemeine Eintheilung vorgenommen, und einem jedem Bauerlande, so viel ihm zugefallen ist, reine und rechte Grenze gesetzt werden. Und dieß soll ein ewiges, und unverletzliches Recht verbleiben.

7. Dem Bauern wird verghnt, aus dem Hofswalde, zu seiner Haus-Rothdurft, Bau- und Brennholz zu nehmen; aber keine Freyheit wird ihm verstatet, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hofes, Holz zu verkaufen, es sey aus dem Hofswalde, oder auch aus seinen eigenen Abhdungen.

III.

III.

Von des Bauern eigenen Verrichtungen, seinem Gehorch und Abgaben.

1. Der Bauer bleibt, so wie vorher, auch in der Zukunft, allezeit leibeigen *) und unterthan dem Herrn, dem das Gut geböret; und wenn er entläuft, so wird er als ein solcher Mensch, allenthalben aufgesucht, und nach den Rechten ausgeliefert und zurückgebracht. Seine Pflicht ist es ferner, seinem Erbherrn in allen Dingen, mit ganz uneingeschränktem Gehorsam, und mit festen Zutrauen ergeben zu seyn. Dennoch soll dem Erbherrn nicht mehr die Freyheit verstatet seyn, über den Gehorch und über die Abgaben, die hier angewiesen werden, auch die geringste Kleinigkeit, ohne Ersaz von den Bauern zu fordern. Dem Erbherrn soll gleichermassen nicht erlaubt seyn, einen Bauer nach seinem Willkühr von dem Gute zu trennen, zu verkaufen, oder wegzuschicken; es sey

R 3 dann,

*) Dieses Ziwecks Erbnieß nach den Worten.

dann, daß der Bauer selbst darein willigt, und diesen seinen Willen vor dem Landesherrn nicht aussagt. Aber wenn der Erbherr dem Bauer selbst die Freiheit von seiner Erbgerechtigkeit schenken oder verkaufen will, so ist ihm dieses keinesweges untersagt.

2. Sollten in einem Bauergesinde mehr Menschen vorhanden seyn, als zur hinreichenden und vollständigen Bearbeitung des Bauerlandes, und des Hofes-Gehorchs vorandthen sind; dann hat der Erbherr die Erlaubniß, diejenigen, so überflüssig sind, auszunehmen, und sie entweder andern Gesindern, welche Menschen brauchen, zuzulegen, oder sie auch auf wüßtes Bauerland zu setzen. Aber sollten die Bauern keinen Mangel an Menschen haben, oder sich kein wüßtes Bauerland in dem Gebiete nicht finden; dann steht es dem Erbherrn frey, denen Menschen, die überflüssig sind, andere Arbeiten anzuzeigen und aufzugeben, für welche zugefallene Arbeit ihnen der gehörige Lohn zu statten kommt.

3. Zu Hofes-Domestiken ist dem Erbherrn erlaubt, aus den Bedienten Leute aus-

auszusuchen; jedoch also, daß den Bauern zu dem Gehorche des Hofes hinreichende Menschen nachbleiben. Aber ein Junge soll nicht länger in den Diensten des Hofes stehen, als bis er vier und zwanzig Jahre alt geworden ist, und ein Mädchen nicht länger, als bis sie zwanzig Jahre hat. Wenn sie zu diesem Alter gelanget sind, sollen sie vom Hofe entlassen, und nach ihren Gebieten gegeben werden. Die Versorgung der Hofes-Domestiken, für ihre Dienste, wird dem Wohlwollen und der Beherzigung des Erbherren empfohlen.

4. Die ordentlichen Wochen-Arbeiten, und die abzuehenden Gerechtigkeiten, werden so wie in dem Waffentuche steht, gethan und gegeben; aber die Hilfstage, welche die Bauern noch übersehn thun müssen, die bleiben alle so, wie ich sie vor meiner Zeit vorgefunden habe, und so wie sie bis an den heutigen Tag gehalten sind. Dennoch aber, damit hiebey keine Verwir-

N 4

*) Welch ein Glük für einen Sklaven, der einen neuen Herrn hat, welcher menschliches Wesen gelten läßt!!! Anmerkung des Herausgebers.

wirung vorkallen möge, so sollen auch hier diese Dinge deutlicher auseinander gesetzt werden.

5. Im Frühlinge kommen zum Birden der Flosshölzer, aus jedem Gesinde das sein eigenes Land hat, ein Kerl oder auch ein Weib, auf Hofesbrodt, so lange diese Arbeit dauert; und sobald die Arbeit vollendet ist, erhalten die Leute drey Faß Bier. Nachgehends kommen von einem Viertler ein Kerl und ein Weib, und von einem Achtler ein Kerl, auf ihr eigenes Brodt, diese Flosser nach Riga abzulassen, und das Holz daselbst aufzustellen.

6. Bey der Mistfabre und Ausbreitung des Düngers, kommen von einem Viertler zween Menschen mit zweyen Pferden, und von einem Achtler halb so viel, die so lange bey Hofe bleiben, bis alles ausgeführt ist. *) Dafür erhalten beyde Gebieter zusammen drey Faß Bier.

7. Sonst müßten die Bauern noch aufser der gesetzmäßigen Arbeit, manche Heuschlä-

*) In den Kronsgütern ist dieser Punkt anders und auch besser bestimmt. Anmerk. d. Herr ausgeb.

schläge mit gesamter Hand abmeßen und aufnehmen; aber da diese Arbeit mit gesamter Hand, ihnen allen schwer wurde, so übernahmen sie selbst, an deren Stelle, von einem Viertler sechs, und von einem Achtler drey Hülfsräge bey der Arbeit zu thun. Dabey soll es auch in der Zukunft bleiben; jedoch müssen die Bauern das Heu von Breschala und Dibbena, zu Wintertzeit mit gesamter Hand, nach dem Hofe führen, dafür ihnen denn zwey Faß Bier gegeben werden.

8. Was der Hof eingesäet hat, das müssen die Bauern auch einärndten, und das Getrånge in den Scheuren zusammen bringen. Bey der Schneidzeit des Getrånghes wird einem jeden sein Gesindes Stück, so wie es einem zukömmt, zugewiesen; aber das Zusammentragen des Korns geschieht mit gesamter Hand. Aber damit die Ausfaat des Hofes zur Last des Bauern nicht gar zu groß werden möge, so haben die Bauern nicht mehr nöthig, zu schneiden, und zusammen zu nehmen, als so viel, wie mit den wöchentlichen Arbeiten eingesäet und bearbeitet ist. Nach der Einärndtung werden den Bauern von bey-

den Güthern zusammen 3 Faß Bier vom Hofe gegeben.

9. Obgleich die Fuhsarbeiter von Mihaelis ab, nicht mehr kommen, so müssen sie doch des Nachts zum Dreschen kommen, bis alles Geträgde ausgedroschen ist. Dergleichen müssen die Bauern mit gesamter Hand, allen Flachs und Hanf, welchen der Hof bauet, ausweichen.

10. Bey Verführung des Hofes Geträgdes, oder den Kleeten-Fuhren, gibt ein Viertel vier, und ein Achter 2 Fuhren; dennoch nicht weiter, als bis Riga, und auch nicht anders als zu Wintertime, von December bis zum März Monath. *) Auf ein Fuder soll nicht mehr gelegt werden, als bey gutem Wege Acht Loß Roggen, und bey schlechtem 7 Loß, oder was in der Schwere dem gleich ist. Wollte der Erbherr mit diesen Fuhren, seine Producten, an einen Ort hinführen, der weiter ist als Riga, oder von einem entferntern Orte etwas hohlen lassen, so ist seine Pflicht, so viel als dieser Weg entfernter ist, dem Bau-

*) Möchten doch alle Erbherren, diese güldene Regel menschenfreundlichst beherzigen!

Bauern, mit Erlass von seinen Arbeitsstagen, oder auch mit Geld, zu ersetzen. Eben so hat der Bauer auch nicht nöthig, wenn er an dem benanntem Orte seine Fuhre abgeladen hat, wieder eine Kückfracht zurück zu führen, es sey dann, daß ihm eine Vergütung gegeben wird, mit der er zufrieden ist. Hat der Erbherr mehr zu verführen, als die bestimmten Fuhren bringen können, oder als er ausführen will, wenn dieses zu Wintertime nicht geschehen ist; so kann es nicht anders geschehen, als mit den wöchentlichen Arbeitern, und ein wöchentlicher Arbeiter mit einem Pferde, wird für eine Fuhre nach Riga, von der Arbeit abgerechnet. Aber wenn der Erbherr einige Fuhren, zu seinen andern Bedürfnissen aufbehalten wollte, dann kann er zwar an deren Stelle andere Arbeit auflegen, jedoch also, daß ein wöchentlicher Pferde-Arbeiter für eine Fuhre gilt. Solche Arbeit muß zu einer solchen Zeit gefodert werden, da es dem Bauer ohne seinen Ruin zu thun, möglich ist. Wenn das Jahr verlossen ist, denn ist es nicht mehr erlaubt, die noch rückständigen Fuhren nachzuhohlen, die nicht gegangen sind.

11. Korden zur Verpflegung des Wirthes, werden von Michaclis bis St. George von Acheraden drey, und von Wimershof zwey gegeben; aber wenn hinführo alle wäste Bauer-Gesinde besetzt sind, dann werden von Acheraden vier Korden geliefert. Im Sommer wird ein Junge oder ein Mädchen, zur Hütung der Schaafe und Schweine, auf Hofsbrod gegeben.

12. Wenn die Arbeiter am Sonnabend von Hofsdienst entlassen werden, dann kommen zur Wache bey Hofe, von Acheraden zwey, und aus dem Wimershoffischen Gebiete ein Kerl, mit Wagen und Pferde, die am Montage, wenn die Arbeiter zusammen kommen, wieder entlassen werden.

13. Die Haltung der Post nach Riga, haben die Bauern durch meine Ueberredung, wechselseitig mit Schreibershof übernommen; dafür erhalten sie jährlich zu Michaclis drey Faß Bier: aber auf den Wagen des Postkerts muß nie mehr, als vier Piesfund an Gewicht aufgelegt werden. Will der Erbherr mehr auflegen, so muß er zusehen, wie er es mit dem Postboten bedingt.

14. Auf

14. Ausser dem Gerechtigkeits-Garn, soll ein Dieetler, fünf Pfund Hofschack, und zehn Pfund Hofbeede, zu Hause spinnen. Die Zugabe ist statt der Handarbeit, welche die Korden zu thun pflegen.

15. Zur Wäsche der Hofskleider, kommen Weiber und Mädchen aus den Gebieten, nach der Reihe, auf Hofsbrod.

16. Da nun dem Erbherrn keine Freyheit verstatet wird, über den bestimmten Gehorch, und die Gerechtigkeits-Abgaben, auch die geringste Kleinigkeit, mit Gewalt von den Bauern zu nehmen, oder zu fordern; so wird auch dem Bauer die Erlaubnis hiedurch ertheilet, wenn er glaubt, daß sein Herr dieses Recht überschritten, und ihm zuviel gethan hat, bey dem kaiserlichen Landgerichte über seinen Herrn zu klagen, und seinen Erfaz zu suchen. Aber da es doch zuweilen geschehen könnte, daß der Bauer, entweder durch die Ueberredung böser Menschen, oder auch durch seinen eigenen bösen Sinn, sich dieser Arbeit und dieser Abgaben entledigen wolte, die er dennoch thun und geben muß, wodurch er seinem Erbherrn einen solchen Schaden zufügen könnte, welchen er nicht zu ersetzen

ver-

vermögend ist: so müssen die Bauern insgesammt dasjenige gehorsamst thun, was der Herr befohlen hat, und ehe dasselbe gethan ist, ist keinem die Erlaubniß ertheilet, bey dem Richterstuhle zu klagen. So bald nachgehends der Richter findet, daß dem Bauern zu viel geschehen ist, so ist der Erbherr allezeit vermögend, den Schaden wieder zu ersetzen, den er seinem Bauern gethan hat.

17. So wie dem Erbherrn es zukömmt, nach der Erkenntniß des Richters, seinem Bauern den Schaden zu ersetzen; so ist im Gegentheil auch der Bauer verbunden, wenn er unrecht geklagt hat, die dem Herrn verursachten Unkosten wegen des Urtheils, zu bezahlen, und wenn er dieses nicht vermögend ist, so muß er dafür an seinem Leibe leiden, nehmlich für jeden Thaler zwey Paar Anthen.

18. Die gewohnte Züchtigung mit der Peitsche oder der Karbatsche, für unrechte Arbeit, als auch die größere Strafe für Verbrechen und Ungehorsam, bleibt hinführo, eben so wie vorher von alten Zeiten ab, in der Gewalt des Erbherrn.


Zwey-

Zweyter Anhang.

Genaueste Berechnung eines Haafen in Liefland.

Ein Auszug

aus den Revisions-Acten von 1682.



Vorbericht.

Alle öffentliche Abgaben in diesem Land, haben ihren Grund, und ihre Bestimmung in der richtigen Berechnung der Haafen. Der Ertrag, den das Land gibt, haben Station, Kostdienst und andere Gelder berücksichtigt. Wenn man also von denen Abgaben redet, die das Land, von dem Lande, d. h. von seinem Boden, lief. Gesch. D gibt;

Vorbericht.

gibt; so wird man nie anders die Sache verstehen, als wenn man die Ausrechnung der schwedischen Haafenzahl inne hat. Nachfolgende Blätter enthalten die genaueste und vollständigste Berechnung eines Haafens, nach der Methode, und aus den Akten selbst genommen, wie im Jahr 1688 die schwedischen Revisoren, in Liefland verfahren sind.



Einleitung.

Von den Krone-Einkünften vom Lande in dem Herzogthum Liefland.

Es haben die vormahligen Herrschaften dieses Landes, zu ihrer Hofhaltung gewisse Domainen besessen; und auch im Fall der Noth zur Protection des Landes, eine ansehnliche Macht aufgeboten, wie es die Privilegia und historische Nachrichten dieses Herzogthums darthun. Man findet auch, daß unter der polnischen Oberherrschafft in dem Jahr 1583 eine Revision und 1584 eine Reduktion vor sich gegangen sey. Worin aber alle diese Domainen zu jeder Zeit bestanden, und wie sie disponiret worden; auf welchem Fuß der Militaire Stand gewesen; wie die Revision

sion in polnischen Zeiten geschehen; und was für Güter, die damalige Reduktion betroffen, das alles kann schwerlich ausgemacht werden, weil hierüber keine authentische Nachrichten vorhanden sind. Man würde auch solches eben so wenig, als den Unterschied der Haaken der zwischen den heermestlerlichen großen Haaken von 66 Basten (den Bast außer der Zugabe 6 mahl um den Kopf und 6 mahl um des Daumen, zu 66 quadrat Faden genommen, welche $3\frac{1}{2}$ Elle rigisch und der ganze Bast 53361 quadrat Ellen, 66 derselben aber 3521826 \square Ellen rigisch oder 177 Tonnen Ausfaat ausmachtet) und den kleinen Haaken von 30 Tonnen gutes Land; imgleichen zwischen des Erzbischofs Albert des 2ten Haaken de Ao. 1262 von 66 Tonnen rigisch, und des Herrmeisters von Pietsenbergs Haaken de Ao. 1495 von 20 Schnur, die Schnur zu 260 Ellen quadrirt, oder 4 Schnur mit der Breite und 5 in der Länge genommen, welche 1352009 \square Ellen oder 96 Tonnen Ausfaat, eine Tonne zu 14083 $\frac{1}{2}$ \square Ellen rigisch gerechnet, gehalten: und auch zwischen den polnischen großen Haaken von 120 Tonnen, und

und denen nachherigen Haaken zu 30 Tonnen gutes Land, existirt hat, zu dieser Zeit zu etwas anders, als zur Historie der alten Jahre mit Müssen gebrauchen können, weil unter der schwedischen Regierung wegen der publicquen Einkünfte und der Adelsfahne, eine eigene Oekonomie-Verfassung festgesetzt ist, welche dem Lande von dessen zeitherigen glorwürdigsten Beherrschern in totum bestätiget worden.

Obzwar nun freylich, auch die 1638 unter der schwedischen Regierung gehaltene Revision, in Betracht der neuen Methode, nichts wichtiges einschibet; so kann doch die, der damaligen Revisions-Kommission gegebene Instruktion, nur so weit, als sie in der Instruktion de Ao. 1687 §. 1 conditionaliter beybehalten worden, zur Bestätigung der Wahrheit, des erforderlichen Falles angeführet werden.

Da also die Einkünfte der hohen Krone von der unter der schwedischen Regierung festgesetzten Oekonomie-Verfassung abhängen; so muß zuvörderst diese Verfassung beschriben werden.

* * * * *

Von der Schwedischen Defon-
mie: Verfassung in Diefand.

I. Von der Revisions: Methode.

A. Von der Inquisition der Höfe:

Nach der schwedischen Methode, wird bey jedem Guthe untersucht und aufgezeichnet:

1) Unter was für einem Rechte, ein solches Guthe gehört und besessen wird.

In der Revisions: Instruktion vom 22 May 1630 im 3. Punkt ist enthalten: Die Revisionen sollen aus den Häusern und Höfen, bey den Einhabern, Besizern, denen vom Adel, Amtleuten, alten Bauern, auch in den Flecken, bey den ältesten Leuten, für allen Dingen sich bestreuen: ob auch nach den Haupt: Starosten, und andern verlebten und verlebten Höfen, Länder, Heuschläge, Wildnisse, Seen, Fischereyen und Bauern liegen,

gen, so annoch nicht vergeben seyen, und so niemahlen darunter gelegen, noch älterher darzu gehörig gewesen, und in Donationsbriefe, in specie nicht begriffen.

Und in der Revisions: Verordnung vom 30. Jan. 1688 paragr. 1. Zum voraus wird dem possessori des Gutbes notificiret, wo man die Revision zu halten willens ist, und demselben ansonnen, daß alle zum Guthe gehörige Bauern, und auf dem Lande sitzende Wirthe, nebst Krügeren, Wällern, Rosdienst: Reutern, Amtleuten, Kubjassen, und andern Aufsehern, auf einem, oder einigen gewissen Tagen, zusammen berufen werden sollen. §. 2. Eine gleiche Notifikation wird denen Possessoren zu rechter Zeit gegeben, die man mit ihren unterhabenen Bauern nach dem Orte verlanget, wo die Revision gehalten wird. §. 3. Bey dieser Zusammenkunft, wird es denjenigen, welchen es angehet, zu wissen gethan, was zu der Revisions: Verrichtung gehört, und von einem Jeden, nach der Condition und Beschaffenheit des Gutbes, alles nachdem es entwedet, Kronen oder adelich

„lich ist, erfordert wird. Zum Ueberdass
„bestärken solches die Revisions - Akten von
„Ao. 1688.“

2) Wie viele Hoflagen und Vieh-
höfe unter jedem Guthe, befindlich,
und zu welcher Zeit, und aus was für
Ländern einige neue Hoflagen angelegt
worden.

In der Revisions - Instruktion vom
22 May 1630 §. 11 ist enthalten: „Die
„Revisoren sollen fleißig inquiriren, ob
„auch die Erb- und Lehn - Heeren, auch Ir-
„rentatoren auf des Hauses und der Höfe
„Lande, mehr neue Höfe und Gärten, als
„nicht zuvor an einem Orte gewesen, be-
„reits gesetzt, und hinführo zu legen in
„Willens, und solcher Höfe Rahmen, den
„Ort, und wie viel Häuren altershero,
„auf solchen Stellen gewohnet, fleißig ver-
„schreiben, und davon schriftlich referiren.“
Und in der Revisions - Verordnung
vom 30 Jan. 1688. §. 37. „Es wird un-
„tersucht, wie viel Hoflagen und Viehhöfe,
„zu jedem Guthe gehören, wie sie heißen,
„und in welchem Kirchspiele ein-jedes bele-
„gen ist.“ Solches bestärken abermals
die

die schwedischen Revisions - Akten de Ao.
1688.

3) Wie die Gebäude auf dem Hofe
und Hoflagen beschaffen.

In der Revisions - Verordnung dd.
30 Jan. 1688 §. 50 heißt es: „Es gebührt
„sich auch, daß ein richtiges Inventarium
„auf alle Gebäude der Kronshöfe, sowohl
„auf das Bohnhaus, als Ställe, Klee-
„ten, Rieghen (Riegen), und andere der-
„gleichen Beschreibung, von deren Beschaf-
„fenheit, verfertigt werde.“

4) Wie die Felder bey jedem Gu-
the und Hofe beschaffen seyn, und un-
ter Kultur gehalten werden, und wie
viel seit 5 a 6 Jahren in jedem Jahre
specifice diverse Sorten Korn aus-
gesäet, und bey der Aerndte wieder ein-
genommen worden.

In der Revisions - Verordnung dd.
30. Jan. 1688 §. 35 ist verfügt: „Es
„wird untersucht, wie viel von jeder Sorte
„Korn, in den letzten 5 a 6 Jahren ausge-
„säet, und bey der Aerndte eingenommen
„worden: nemlich wie viel in rein Alter,
„und auch in Buschland, Kütis oder
„Dresch“

„Dreschland, oder auch in den wästen Gesinder Feldern: Auf weiche Ausfaat man dessen schriftlichen Aufszug zu bekommen sucht, der das Gut in Posses oder Disposition hat.“ Hierüber geben abermals die Schwedischen Revisions-Acten die Bestärkung.

5) Wie viel Köhlung und Kütts jährlich gemacht worden, und was die Ausfaat und Aerndte davon in jedem Jahr gewesen: imgleichen ob dazu noch fernere Gelegenheit übrig ist. So auch von den Schwedischen Revisions-Acten von Ao. 1688 bestärket wird.

6) Wie viel Heuschläge namentlich vorhanden, wie sie beschaffen, wie viele Rujen oder Fuder Heu jährlich gemacht, und wie viel verkauft worden.

In der Revisions-Verordnung ad. 30. Jan. 1688 §. 43 ist enthalten: „auf den Kornboden folgen die andern Appertienzen der Höfe, wovon auf eine oder die andere Weise Ruzzen und Geld gemacht werden kann. Bey denen Gütern, die nahe zu denen Städten belegen sind, und mehr Wiesen und Heu haben, als bey
„Höfe

„Höfe nöthig ist, suchet man billig ein gewisses Quantum von Fudern und Rujen Heu zu determiniren, welches zum Verkauf frey gegeben, und daher nach der Taxe ausgerechnet, und zur Aernde angeschlagen werden kann; sonst aber wird auch überhaupt untersucht, was für Heuschläge jeder Hof hat, und wie viel jährlich dafelbst gemacht wird.“ Die Schwedische Revisions-Acten von Ao. 1688 bestätigen auch dieses.

7) Wie die Viehweide beschaffen ist, dieses beglaubigen ebenfalls die oft angeführten Revisions-Acten von Ao. 1688.

8) Wie viel Mühlen namentlich vorhanden, und wie viel die Einnahme in 3 a 4 Jahren bey jeder Mühle specificce gewesen, imgleichen was für Land zu jeder Mühle gehöret.

In der Revisions-Instruktion vom 22. May 1630 §. 9 ist vorgeschrieben: „Die Revision soll fleißig inquiriren und verzeichnen, wie viel Mühlen bey einem jedem Hause und Guthe sind, und wovon neue Mühlen eingerichtet werden können.“ und in der Revisions-Verordnung von
Ao.

Ao. 1688 §. 46. „Der Kronsgüter Wäh-
 „len und wie viel Matten a 3 bis 4 und
 „mehrere Jahren eingekommen, ungleichm.
 „was zu deren Unterhaltung und jährlich.
 „Reparation dagegen erfordert wird, muß
 „genau untersucht, und darnach ein Ver-
 „schlag gemacht werden, wie weit eine sichere
 „Summa an gehaltenen Mühlen-Renten
 „in der Arrende-Ausrechnung, aufgenom-
 „men werden kann. Diejenigen Mühlen,
 „welche nur zum Hausbebuf mahlen, oder
 „nicht mehr an Matten einbringen, als zur
 „Reparation, und Conservation der Mühle,
 „obngefehr erfordert wird, können zur Ar-
 „rende nicht berechnet werden. Gleichet
 „maßen so können auch die Mühlen, welche
 „ein oder anderer Arrendator, nachdem er
 „die Arrende angetreten, angeleget, und
 „mit seinen eigenen Unkosten aufgeführt
 „hat, für des Arrendatoren eigene Relio-
 „ration angesehen, und so lange seine Ar-
 „rende Jahren dauern, ihm nicht angerech-
 „net werden.“ Und weiter §. 11 „Wenn
 „es befunden wird, daß ein Gefinde, oder
 „Stück Landes verarrendiret ist; inglei-
 „chen die Gefinde, welche von Neutern,
 „Kubjassen, Schilttern, Krüggern, Wäl-
 „lern

„lern u. a. m. für ihre Dienste, ohne Ab-
 „giffen genuzet werden: darüber wird in-
 „quirtet, von was für Arrende Summa,
 „Rente und Hafenzahl ein jedes ist.“ Al-
 „les dieses wird auch fernerweit durch die
 „schwedische Revisions-Akten von Ao. 1688
 „bestätigt.

Hierunter werden sowohl Wind- und
 Wasser-Brod-Mühlen, als auch Säge-
 und Papier-Mühlen, und andere Werke
 verstanden.

9) Wie viel Krüge namentlich vor-
 handen, und wie viel in 5 a 6 Jahren
 in jedem Krüge specificce Bier und
 Brandwein abgesezet worden, im-
 gleichen, was für Land zu dem Krüge
 gehört.

In der Revisions-Verordnung vom
 30 Jan. 1688 §. 47 ist enthalten: „der
 „Kronsgüter Krug-Revenüen, von 4, 5
 „oder 6 Jahren werden untersucht, und
 „davon eben so, wie von den Mühlen-Be-
 „venden, ein gewisses Quantum von ein-
 „Jahr formiret, wovon der Vortheil von
 „jeder Tonne Bier zu ¼ Maßr. tapiret wird.
 „Die Krüge aber, in welche nicht mehr als
 „16

„16 a 20 Tonnen Bier jährlich verfrüget
 „werden, kommen nicht in Consideration,
 „weil zur Unterhaltung eines Kruges zum
 „wenigsten, so große Unkosten jährlich er-
 „fordert werden; dahero denn auch bey der
 „Taxirung solcher Krüge, in welchen ein
 „größeres Quantum verfrüget wird, so viel
 „als die Avance von 16 a 20 Tonnen Bier,
 „zu deren beständigen Conservatio[n] jährlich
 „bestanden und abgerechnet werden kam.
 „Dieses vorbergebende wird nicht allein durch
 die allegirte schwedische Revisions-Acten
 von Ao. 1688 bestärket, sondern es ist auch
 aus denen schwedischen Arrende-Ausrech-
 nungen derer Güter Schmilten und Kon-
 neburg zu ersehen, daß wegen des verlan-
 teten Brandtweins die avance mit $\frac{1}{7}$ Rtblr.
 für jedes Stof und für eine Tonne Weid
 $\frac{1}{2}$ Rtblr. zur Arrende berechnet worden.
 Wegen der Krugländer s. oben § Quästion.

10) Ob einige Fischereyen vorhan-
 den, und in welchen Seen, Strömen
 und Bächen namentlich: was für Im-
 portance in 3 a 4 Jahren specificce ge-
 wesen, und ob dazu Arbeiter besonders
 bestanden worden, oder mit eigenen
 Unkosten und Leuten bestellt wird.

In

In der Revisions-Instruktion von
 Ao. 1630 §. 8 ist vorgeschrieben, „die Re-
 visoren sollen fleißig inquiriren und ver-
 zeichnen, wie viel Seen, Stauungen,
 Teiche, Bäche und andre Fischereyen; und
 „wie viel derselben bey jedem Hause, Ge-
 bieth und Hofe seyn, und ferner in der
 Revisions-Verordnung von Ao. 1688
 §. 45. „Es wird untersucht, was für
 „importante Fischereyen jedes Kronsguth
 „hat. Die Lachs-Wäbren, wozu gewisse
 „Arbeiter, ausser denen die zum Ackerbau be-
 „standen werden, destiniert sind, wie auch
 „das, was die Höfe durch eigenes Recht
 „und Antheil, an demjenigen, was die
 „Bauren ohne des Hofes Unkosten fangen,
 „erhalten, kommen solchergestalt in Konsi-
 „deration, daß die Einkünfte von 3 a 4 oder
 „mehrere Jahre untersucht; und denn nach
 „der Taxa ausgerechnet werden. Alle an-
 „dere Fischereyen, die ein oder anderer Ar-
 „tendator, mit seinen Unkosten; nehme-
 „lich mit eigenen Netzen, und den Arbeit-
 „tern, die ihm zum Ackerbau angeschlagen
 „worden, oder mit seinen Diensthöten will
 „und kann bestellen, können Niemandem
 „angerechnet werden, weil die Einkünfte
 „und

„und der Nutzen davon, ziemlich unsicher,
 „und oft gegen die Aufkosten nicht zu rech-
 „nen sind.“ Alles dieses corroboriren die
 Schwedischen Revisions = Akten von
 No. 1688.

i 1) Wie der Wald zum Bau und
 Brand beschaffen, und ob daraus aus-
 ser des Hofes Nothdurft, etwas, und
 wie viel, verkauft und zu Gelde ge-
 macht wird, imgleichen ob Eichen oder
 anderes nütliches Holz vorhanden ist.

Die Revisions = Verordnung von
 1688 §. 44 hat davon folgendes: „Brenn-
 „und Bauholz; nebst Eichenwäld wird eben-
 „falls inquiriret, und was davon hieher-
 „verführet und verkauft worden, wie auch
 „ob des Waldes Vorrath es zugiebet, daß
 „damit noch ferner continuiret wird, wo-
 „nach man denn einen Versschlag machet,
 „wie weit es in der Zukunft dienlich und prak-
 „tikabel ist, denen Arrendatoren die Frey-
 „heit zu geben, daß sie sich von dem Walde
 „zum Verkauf bedienen können; und wie
 „weit man solches in der Kreis = Arrende
 „anschlagen kann, woben zugleich der Har-
 „zard und Aufkosten, den man bey dem
 „Trans-

„Transport dieser Waaren unterworfen ist;
 „consideriret werden muß.“

12) Ob Ziegelbrand } vorhanden und
 13) Ob Kalkbrand }

14) Ob Asche gebrandt wird, und
 was solches alles importiret.

Die Revisions = Verordnung von
 No. 1688 §. 48 enthält davon: „Es wird
 „inquiriret, ob Ziegel = Kalk = oder Aschbrand
 „getrebet, und wie es getrieben wird, ent-
 „weder durch die ordinairen Arbeiter, oder
 „anders; imgleichen was für Abgang und
 „Nutzen dabey ist, den man zur Arrende-
 „Summa mit Sicherheit berechnen kann.“

15) Ob noch sonst einige Apperti-
 zenzien vorhanden, woraus Nebenheiten
 gemacht werden können. Im königl.
 Briefe vom 5 Juny 1690 §. 5 ist enthal-
 ten: „Weil es uns in dem 6. Punkt der
 „Arrende = Kontrakten vorbehalten ist, daß
 „in dem Fall, wenn es künftig, und bey
 „der Revision befunden würde, daß bey
 „Vergebung der Arrende, in Ermangelung
 „zuverlässiger Nachrichten, von allen zu
 „dem Guthe gehörigen Höfen und Bauren,
 „Lief. Gesch. P „nebst

„nebst Renten, einige Reventien, oder sonst etwas anders, was dem Arrendatori zur Abgabe berechnet werden könne, angeziffen seyn sollte, solches alles von dem Arrendator, nach der befundenen Importance wieder gut gethan und bezahlt werden soll. Und falls es sich auch also befinden sollte, daß ein oder anderer Arrendator, nach der gehaltenen Revision, außer denen, die ihm angeschlagen sind, unterschiedene Einkünfte genossen, welche er zufolge obgemeldetem Punkte auszahlen muß, so hat man mit solchen Arrendatoren darüber liquidiren zu lassen, und in dem Königl. Briefe vom 13. April 1698. Im Fall aber, daß bey der, über ein oder anderes Gut gehaltenen Inquisition, einige von dessen Appertinenzien und Gelegenheiten, die bey der Taxation, in gehörige Consideration kommen sollen, vorgegangen seyn sollten: so behalten wir uns vor, daß solches denen Umständen nach, zu der Arrende, allezeit zugerechnet werden kann.“ Hiemit ist auch des Kammer-Kollegii Brief vom 4. May 1698 gleichen Inhalts.

16) Wie

16) Wie viel dem Prediger, Küster, Schulmeister, von Hofe jährlich gegeben wird; ingleichen ob der Hof mit den befindlichen Arbeitern den Ackerbau und die übrige Wirthschaft bestellen kann; und ob auf Hofes Umkosten Salkus gemacht, auch Knechte und Anspann unterhalten wird, und wie viel solches importiret.

Zu der Revisions-Verordnung vom 30. Jan. 1688 §. 49 ist deshalb verordnet: „Es wird untersucht, was für notwendige Ausgaben auf die Kronshöfe haben, als des Pastoris, Küsters, Schulmeisters Gerechtigkeit; ingleichen ob wegen Defekt und Mangel der Arbeiter, Salkus gemacht wird, und was solches importiret: ob im Hofe eigene Knechte und Anspann zum Ackerbau unterhalten werden, und was solches austraget. Des Amtmanns Lohn und Deputat kann hernach bey Determination der Arrende-Summe zu ein Gewisses ausgesetzt werden.“

B. Von der Inquisition der Bauerschaft.

Nach der schwedischen Methode muß
p 2 ein

ein jedes Bauergefinde und Land, nebst dessen Namen und Haakenzahl, erforschet und annotiret, auch ein jeder Bauernwirth vor sich, wegen seiner Umstände und Auf-
lagen eiblich befraget und inquiriret werden, und zwar:

1) Ob er ein Erbbaur und woher er sey? wie lange er auf solchem Lande wohnt, und wie sein Gefinde heiße? (Man sehe hernach Lit. b. c. l.)

2) Wie groß seine Haakenzahl? d. l.

3) Zu welchem Kirchspiele, Dorf und Wack er gehöret? l.

4) Wie viele Wirthe zugleich, auf welchem Lande zugleich sitzen: wie Jeder von ihnen heiße, und wie groß eines Jedem Vermögen, sowohl an eigenen Menschen, als auch an Einwohnern und Postreibern, und an Anspann und Hornvieh sey: Wie auch was deren Ausfaat jährlich gewesen? f. k. l. m.

5) Wie viel ein jeder an Gerechtigkeit und andern Auflagen jährlich geben muß? e. g. l.

6) Wie sie die Arbeit mit Anspann und zu Fuß verrichten; um welchen Tag in

in der Woche sie zur Arbeit kommen, und wieder erlassen werden; um welche Zeit im Jahr die Oterneken oder Fußarbeiter anfangen auszugehen, und wieder aufhören, wie sie die Hülfarbeit leisten, und wie oft sie zu Taltus ausgetrieben werden, auf eigen oder Hofsbrod? c. l.

7) Wie viele Curtneken, Korden und Viehbüter außer der ordinären Arbeit gegeben werden? l.

8) Wie viel sie vom Hofe Flachs, Haif oder Wolle, außer der ordinären Arbeit zu spinnen schuldig sind? l.

9) Wie viel Fahren sie zu thun schuldig?

10) Wie viel ein jedes Gefinde an Priester-Gerechtigkeit zu zahlen hat? l.

11) Ob einige wüste Bauerländer im Guthe noch, befindlich: wie sie heißen, wie groß ihre Haakenzahl; wie lange sie wüste gelegen, und aus welcher Ursache sie wüste geworden: ob deren Rachen und Felder conserviret worden, daß Niemand sie unerlaubter Weise nutzt; ob deren Wiesen benähet und rein gehalten werden, und ob einige Anstalt und Sele-

genheit vorhanden, solche zu besetzen. h. n. f. auch die folgende 17 quaeft.

12) Ob einige Bauern auf wüste, oder neue Länder gepflanzt worden, wenn, und für wie große Haakenzahl sie Arbeit und Gerechtigkeit prästiren sollen. f. ebenfalls die folgende 17 Quäst. im allegirten §. 5.

13) Ob einige Gefinder und Länder an freye Leute verarrendiret seyn; wie sie heissen, und wie groß von jeglichem die Haakenzahl und Arrende sey? — Ob Küchjassen, Schiltler, Krüger, Müller und andere Bediente einige Gefinder und Länder für ihre Dienste frey besitzen; wie sie heißen, und wie groß deren Haakenzahl und Prästanda seyn. i. p.

Von allen vorhergehenden lautet die Befugung der Revisions-Instruktion vom 22 May 1630 §. 4 also:

a) „auf folgende Punkte sollen die Bauern an jedem Ort aus einer jeden Wallde fürgefördert und ordentlich einer nach dem andern absonders nach Verlesung des Eides bey körperlichem Eide befragt werden folgendermaßen:

b) „Ob er ein Erbbauer im Guthe oder woher er sey? c) wie lange er auf diesem

„Lan-

„Lande gewohnt d) wie viele Haaken zu solchem seinem Lande, altersbet. gehörig gewesen, und wie viel anizo dazu sey, so er gebraucht, und ob dieselben alte beerweiserliche, polnische oder deutsche litzländische Haaken seyn? e) Was damals von solchem Haaken und anizo Gerechtigkeit er gebe, und dapon zu Ross und Fuß wochentlich seine Arbeit leiste? f) Was und wie viel er verschiedenen Herbst an Roggen und an izo Sommer-Getreidig ausgefäet. g) Wie viel er 1628 und 1629 jedes Jahr absonders an Station, Gerechtigkeit, Geld insonderheit wegen Arkeley Pferde an Gelde und andern Petsehen ausgegeben. h) Was und wie viel, und weme er nach der Ordinance, auf die Burglager ausgegeben; und ob ihm, und was die Keuere mit Gewalt abgenommen.

i) „Ob den Bauern wissend, wie viele wüste Länder nach dem Guthe gelegen, und wer dieselben besäet hat. k) Ob deutsche Handwerksleute, wie viele freye Krüge, Wiesen, Gebäude im Guthe seyn, und wie viel Lande ein jeder besitzt. l) Ob der Bauer, und wie viele Kossreider der Bauer

„bey sich habe mit Weib und Kindern,
 „wie sie heißen, und was für Lande sie ge-
 „brauchen.“ Ingleichen in der Revisi-
 „ons-Verordnung vom 30 Jan. 1688 §. 6.
 „m) Insonderheit werden nachgefragt und
 „annotirt alle zu jedem sowohl adlichen
 „als Kronsguthe gehörige Gesindler und je-
 „des Gesinde Namen und Haafenzahl: im-
 „gleichen zu welchem Kirchspiel, Wad und
 „Dorf jedes gehöret; wie viele Wirthe
 „darauf sitzen; wie Jeder heisset; wer
 „bey der Inquisition gegenwärtig und ab-
 „wesend ist; wie viel ein jeder an Geträyde,
 „Muntmanns-Kilmetten, diversen Pefsch-
 „len, diversen Geldrenten und Station jähr-
 „lich entrichtet; wie sie ihre Arbeit mit
 „Anspann und zu Fuß leisten; um welche
 „Zeit in der Woche die Arbeiter zu Hofe
 „kommen, und wieder erlassen werden;
 „um welche Zeit im Jahr die Dierneken
 „anfangen und wieder aufhören; was für
 „Hülfsarbeiter, wie viele und wie lange
 „Zeit ausser den Dierneken jährlich ausge-
 „macht worden. Bey den Kronsgütern
 „wird ferner nachgefragt: was für Kürt-
 „neken oder Hofswackerler sie ausgeben;
 „ob sie von diesen ausser der ordinären Ar-
 „beit

„beit ein gewisses von Hofes Flachs; Hanf,
 „oder Wolle, entweder auf dem Hofe oder
 „zu Hause gesponnen; imgleichen wie sie
 „die Kneuter-Berpflegung entrichten; und
 „was sie an Priester-Berechtigtheit geben,
 „und wo solches eingetrieben wird, entwe-
 „der im Hofe oder vom Pastoren selbst.

§. 13. n) „Bey Kronsgütern wird
 „nachgefragt, der Bauren Habeligkeit und
 „Anzahl von eigenen Seelen und Einwoh-
 „nern, nebst deren Hornvieh und Pferden,
 „wie auch wie viel Winter- und Sommer-
 „saat sie zuletzt ausgesäet haben.

§. 9. o) „Alle befindlich wüste Gesindler
 „werden gefraget, und annotirt; von was
 „für Haafenzahl und Kneuten sie sind; wie
 „lange sie wüste gelegen haben, und aus
 „was für Ursachen sie wüste geworden; wie
 „sie dermahlen bey den Kronsgüthern an
 „Gebäuder und Appertinenzien in acht ge-
 „nommen worden, daß nicht Jemand die
 „Keller u. Buschländer abnutzet und daß die
 „Wiesen mittlerweile gemähet und gereini-
 „get werden; imgleichen was für Anstalt
 „und Gelegenheit solche zu besetzen vorhan-
 „den ist.“

§. 10. — p) „Wegen der neuagesetzten Bauern wird nachgefraget und annotiret; um welche Zeit sie gesetzt sind, entweder auf wüßtes oder neues Land und abgebrachte Röhdungen, ungleichen, wie bald sie sollen anfangen Rente und Arbeit zu prästiren und für wie eine große Haarfenzahl.

§. 11. vid. bey der 8 Quäst. von Inquisition der Höfe.

14) Wie weit ein jeder seine obliegende Arbeit und Gerechtigkeit richtig prästiret, oder Schulden und Restantien auf sich sammlet, und aus welcher Ursache? In der Revisions-Verordnung von Ao. 1688 §. 8 ist darin folgendes verfügt: „Es wird nachgefragt und annotiret, wie behalten jeder Bauer ist, und wie er seine Rente, Schnitt und Arbeit jährlich entrichtet, oder Restantien auf sich sammlet; was die Ursache seiner Insolvabilität ist; entweder die Wenigkeit und Disproportion des Landes gegen die Rente, oder sonst ein zufälliger Unglück: wo es bey den Kronsgütern notwendig befunden wird, da verfectizt man vor die reduciblen Jahre eine ordentlich

„Re,

Restantien-Liste, auf alle rechtmäßige Bauer-Schulden.

15) Mit was für Maas und Gewicht die Gerechtigkeits-Persöhlen im Hofe empfangen werden. Hieoon enthält die Revisions-Verordnung von Ao. 1688 §. 12 nachstehendes: „Es wird einem Jeden, sowohl Kron- als adelichen Gütern, Maas und Gewicht, womit des Hofes Ausfaat und Viehen-Empfang geschieht, und auch die Bauer-Gerechtigkeit, entweder gehäuft oder ungehäuft empfangen wird, examiniret, welches man die Bauern in des Amtmanns und anderer Behrden Gegenwart selbst anzeigen läßt, wornach denn die difference gegen den Kron-Lof, Kälmet, Stof und Besämer, welche izt mit folgen, annotiret wird. Bey einer solchen Probe der difference aber soll das Kron-Maas allezeit gestrichen genommen werden.

16) Ob der Bauer über den Arrendator eines Kronguthes was zu klagen habe? davon lautet die Revisions-Verordnung von Ao. 1688 §. 15 also: „Die Beschwerden und Klagen, welche zwischen den Kron-

„Ar

„Arrendatoren und Bauern existiren können, werden in loco untersucht, und der Billigkeit und dem Oekonomie-Interesse gemäß abgeholfen, wobey aber sich einige Schwierigkeiten ereignen, das wird zur ferneren Uebersetzung ausgesetzt.“

17) Ueber alle vorbergehende Punkte werden die Kubjasse, Schilters, Doers Kubjasse, und Rechtfinders ohne Beysehn der Bauerschaft eidlich befraget, ob sich alles in der Wahrheit, so verhalte, wie die Bauern es ausgesaget haben. Die Revisions-Instruktion vom 22. May 1630 S. 5 enthält darüber diese Anweisung: „auf vorbergehende 10 punkta soll der Kubjas absonders, ohne Beysehn der Bauern vermittelst vorbergehenden geleisteten körperlichen Eide, befraget werden; da aber der Kubjas in einem oder andern Punkt unrichtig in seiner Aussage sollte befunden werden, und der Sachen Wichtigkeit es erfordern thäten; sollen die Herren Revisoren sich selber in den Bauer-Gesindern verfügen, ihre Länder, ob sie wohl in Eile nicht können übermessen werden, in Augenschein nehmen, dieselbe schätzen, damit Ihro Königl. Maj. bejdes au-

halten; und neuen Haaken, besetzt und unbesetzt, gute Nachricht solcher Haaken und der Tax haben möge, dießfalls ihnen ein Landmesser zugeordnet werden soll.“ u. S. 10.

„Die Revisoren sollen sich fleißig erkundigen, wie viele Bauern und Haaken Landes nach einem jeden Hause und Hofe gehören; wie viel Arrende-Geld ein jeder Arrendator von seinem Arrendeguth jährlich dem Erbberrn ausgiebet, und auch ob ein jedes solches Gut ein mehreres, denn der Arrende-Schilling sich erstrecket, jährlich dem Arrendatori kann eintragen.“

C. Von der specialen Messung, Schätzung und Eintheilung der publicquen Bauergesinder und Länder.

1) Alle publicque Gesindes Länder haben nach der schwedischen Oekonomie-Besfassung, specialiter aufgemessen, beschrieben und zur Charta gebracht werden sollen. In der Revisions-Instruktion vom 7. Febr. 1687 S. 1 ist davon verfüget: „Da die Revision und Schätzung, welche anizo angefasset werden soll, allgemein wied, und sowohl über Krons- als Privatgüter vergehen soll, so muß auch seibige auf ei-

„nerley Fundament eingerichtet werden,
 „nehmlich auf derer Bauer- Gesinder- qua-
 „lität an Ländereyen und Gelegenheiten, so
 „daß die Haaken und consequenter die von
 „selbigen abhängende onera und Beschwer-
 „den darnach proportioniret werden. Diese
 „qualität aber genau und pertinent auszu-
 „finden, so haben die Kommissarien zwar,
 „sich sowohl von der Apertage und Messen
 „des Landes, die nur neulich über das
 „ganze Land von gewissen Landmessern ver-
 „richtet worden, in denen Strüffen, wo sel-
 „bige korrekt befunden wird, als auch von
 „den vorigen Revisions- Kommissionen,
 „Instruktionen und Arbeit, insonderheit
 „derer, die Ao. 1638 das Land gemessen, so
 „ferne sie solches zu der gegenwärtigen Zeit
 „applicable finden, wie auch des königl.
 „Kammer- Kollegii in dieser Sache gege-
 „benen Resolution zu bedienen.“

Und ein königl. Brief an das Kam-
 „mer- Kollegium dd. 24. Jun. 1693. Es
 „wird vor höchst nöthig befunden, daß die
 „Bauerländer eben so, wie die Hoflägen
 „specialiter aufgemessen werden, wornach
 „denn die spezielle Eintheilung fortgesetzt,
 „und die, Schätzung auf jeden Haaken,
 „nach

„nach dessen Ländereyen und Gelegenheiten
 „proportioniret werden kann.“ E. welt-
 „liche Kammer- Kollegii. Brief vom 12. Ju-
 „ly. 1693.

2) Eine Tonnstelle sowohl von Akker-
 „als Buschland wird zu 14000 Quadrat- El-
 „len berechnet. Im königl. Briefe vom
 „10 März 1690 ist deshalb erhalten:
 „Nach genauer Erwägung ist für billig und
 „Recht befunden, folgenden Schluß zu
 „fassen:

1) „daß eine Tonnstelle Ausfaat bey denen
 „Hoflägen in Liefland, so wie in Ehstland
 „und hier im Reich zu 14000 Quadrat
 „Ellen berechnet werden soll, weil das
 „meiste Land bey denen Hoflägen, von
 „den schlechten Graden bestchet, worin
 „mehr gesät werden muß, daß also
 „wenn gleich bemeldete Anzahl der Qua-
 „drat- Ellen zu einer Tonne Ausfaat im
 „besten Grade, nicht zureichlich seyn
 „möchte, dennoch eins das andere er-
 „setzen wird;

2) „Soll die Taxation der Tonnen- Stellen
 „im besten Grad $2\frac{1}{4}$ Rtblr. und in denen
 „andern dagegen, proportionirlich seyn,
 „weil

„weil weder zu vermuten steht, daß die Ausrechnungen, durch diese Taxation so groß heraus kommen, daß die Arcendatores ohne Abschreibung dabey nicht bestehen können, noch auch einige Raison zu finden, in diesem Fall zu der gelindern Taxation und Ausrechnung zu geben;

- 3) „Werden eben so viel Ellen auf jede Längsstelle von denen Busch-Ländern, als oben von dem übrigen Lande, erwähnt worden, bestanden. S. Königl. Brief an das Kammer-Kollegium dd. 29. Juny 1693 und Kammer-Kollegii-Brief dd. 12. July 1693 welches alles überdem aus den schwedischen special Eintheilungs-Charten von 1695 und 1696 in vornehmlicher Stärke werden kann.

II. Alles Land sowohl Akker, als Buschland, wird nach denen vorgeschriebenen Kennzeichen, und auch nach Befinden der Umstände, unter 4 Grade gebracht.

Die Revisions-Instruktion vom 7 Febr. 1687 S. 2 enthält folgende Anweisung:

„Wohl das Land und fruchtbare Gelegenheiten an qualität und bonität ungleich sind; daß sie daher unterschiedlich taxirt werden müssen, wie es denn auch befunden wird, im Lande eine alte Praxis gewesen zu seyn, das Land sowohl an Akker als Weidungs oder Buschland in 4 Grade zu redegiren, und in der Revisions-Berordnung vom 30. Jan. 1688 S. 19. „Bei der Schätzung, welche nach der vorhergehenden 16 und 18 Punkten angesetzt wird; soll vornehmlich das Fundament welches Sr. Königl. Maj. allergnädigste Instruktion im 2. Punkt wegen Schätzung der 4 Graden von der Länderqualität und Fruchtbarkeit giebet, observirt werden. Weiter S. 23: „Wenn man die obgemelte 4 Graden der Erbsaaten und Fruchtbarkeit recht unterscheiden und beurtheilen soll, so läßt sich solches nicht allezeit, nach dem äußerlichen Ansehen allein thun, sondern man hat mehrertheils dabey nöthig, sich dessen genau zu erkundigen, was für Proben der Fruchtbarkeit jedes Land bisher gegeben, insonderheit wie weit es die Hitze und Kälte, Dürre und Nässe zu vertragen, oder leicht kief. Gesch. D. lich

„lich von einem derselben Schaden zu neh-
 „men pflegt; ingleichen wie lange oder
 „kurze Zeit das Land ohne Düngung beste-
 „hen, und nach ordinärer Arbeitung in
 „3 Lotten jährlich Korn tragen kann; wie
 „auch wechsergestalt die Felder unter Bemis-
 „stung gehalten, oder im Mangel davon
 „herunter gekommen und abgebraucht sind,
 „wornach man dann mit Beyhülfe erfahrner
 „Landwirthe, den gradum qualitatis ex
 „aequo et bono dijudiciren muß.“ In-
 „gleichen §. 24: „Daneben hat man auch
 „auf die folgende Eigenschaften acht zu ge-
 „ben, und sich selbige als einer obngefeh-
 „ren Nachricht zu bedienen: nehmlich zum
 „1sten Grad rechnet man das Land von
 „guter schwarzer Erde, welches auch mit
 „kleinen Kieselsteinen vermischt seyn kann,
 „wozu dennoch ein guter Grund von Lei-
 „men oder Fliesen erfordert, wenn nur ley-
 „terer entweder eine temperirte natürliche
 „Feuchtigkeit an sich hat, oder mit so viel
 „mehr Erde bedekt ist, daß es die Hitze
 „vertragen kann; zum 2ten Grad rechnet
 „man eine graue oder braune Erde, welche
 „ebenfalls einen leimigten oder fließigen
 „Grund haben muß; zum 3ten Grad
 „rech-

„rechnet man eine graue mit Sand ver-
 „mischte Erde, und einen feinigten Acker,
 „welcher einen einigermaßen guten Grund
 „hat; und zum 4ten Grad wird ein lei-
 „migtes und sandiges Land gerechnet, wel-
 „ches mit weniger oder gar keiner Erde ver-
 „mischt ist. Der braune Leim ist der beste,
 „der rotthe der mittelste, und der weisse
 „der schlechteste.“ Eben so §. 25: „Sollte
 „aber die Experience dennoch von ein oder
 „ander vorkommenden Lande an die Hand
 „geben, daß dessen Erde, Sand oder Lei-
 „men, mit der vorhergehenden Beschrei-
 „bung zwar übereinkommt, dabey aber doch
 „die Art und Beschaffenheit, daß es eben
 „nicht mit dem Grad worunter der vorher-
 „gemeldete 24. Punkt es sezet, quadriret;
 „ingleichem wenn auch einiges Land vor-
 „kommen sollte, welches unter keine, von
 „nächst vor angeführte Beschreibungen ei-
 „gentlich sortiret; wie auch wenn ein noch
 „schlechteres Land, als das alterum tan-
 „tum nach der Quantite gegen die Bonite
 „des 1sten Grades nicht quadriete, gefun-
 „den würde: so muß man solches, nach
 „Maßgebung der Umstände mit Beyhülfe
 „erfahrner Landwirthe ex aequo et bono un-

„ter den gehörigen und richtigen Grad setzen und rechnen.“

III. Alle Bauer- u. Gesinder haben nach der Quantite, Qualite, und Importance der Ländereyen und Appertinenzien, geschätzt und taxirt werden sollen.

In der Revisions-Instruktion vom 7 Febr. 1687 §. 2 ist verfügt: „Weil das Land und fruchtbare Gelegenheiten an Qualite und Bonite ungleich seyn, daß sie daher unterschiedlich taxirt werden müssen, wie es dann auch erfunden wird, im Lande eine alte Praxis gewesen zu seyn, das Land sowohl als Akker, Röhndungs- und Buschland in 4 Grade zu redigiren, und das eine Tonne Akkerland im ersten und besten Grad vor eine Tonne Korn ist taxirt worden, so daß dieser beste Grad über des Landmannes Unterhalt 1 Tonne der andere $\frac{1}{2}$ Tonne, der dritte $\frac{2}{3}$ Tonne und der vierte $\frac{1}{4}$ Tonne an Zins tragen kann. Das Buschland ist zu einem halben oder dritten Theil am Werth gegen das Akkerland gerechnet: so daß 2 oder 3 Tonnen Buschland vor eine Tonne Ak-

Akkerland gerechnet werden; so haben zwar die Kommissarien dasselbige sich zum Fundament zu nehmen, doch aber nur so ferne, daß sie keine andere Vortheile und Appertinenzien bey den Gesindern finden, die eine höhere Proportion in der Schätzung verursachen können. §. 3 So müssen auch die übrigen Appertinenzien und Herrlichkeiten, als Wald, Fischerey, Mühlen, Krüge u. s. w. auf eine billige Weise in Konfideration und Anschlag kommen, weil sie auch etwas zu denen Abgaben contribuiren können.“ in Königl. Brief an das Kammer-Kollegium dd. 29. Juny 1693 Kammer-Kollegii Brief dd. 12 July 1693 und vom 16 April 1694.

Anmerkung.

Die in der Revisions-Instruktion §. 2 vorgeschriebene Taxa, auf eine Tonne Land, so wie selbige auch nur conditionaliter angegeben ist, hat bey der vorhabenden speziellen Eintheilung und Schätzung sowohl 1687 als auch 1691 nicht eigentlich können gebraucht werden. Man entwarf zwar neuere Instruktions, aber keines wurde genehmiget. Denn in dem Kammer-

Kollegii-Brief vom 16 Apr. 1694 ist davon nachfolgendes enthalten: „Es ist zwar Ao. 1691 an das Kollegium ein Projekt eingekommen, welches zu Fortsetzung des Spezial-Eintheilungs- oder eigentlich gesagt Schätzungs- Werks einige nähere Anleitung giebt; weil es aber weder von Jemanden unterschrieben, noch von dem Orte her; nebst einem Brief eingekandt ist, so kömmt solches bey uns in keine Consideration. Insonderheit da das Kollegium vieles findet was dartzu geändert werden muß; als insonderheit wenn man zu dem 5ten und 6ten Punkt gehet, worin es nicht angezeigt wird, wie hoch eine Tonne Landes nach denen Graden geschätzt und taxirt werden soll, sondern davor ist ein spatium gelassen, da doch dieser Punkt der wesentlichste ist.“

IV. Die Bauer-Gesinde-Länder haben nach der schwedischen Oekonomie-Versaffung für jeden Wirth in eigene Gränzen und Lotten eingetheilet und auf eine proportionirliche Haakenzahl gesetzt werden sollen.

Die

Die Revisions-Instruktion vom 7 Febr. 1687 §. 7 sagt folgendes: „alle Bauer-Gesinde unter den publicquen Gütern, muß man sich bemühen zu einer regulairten und bequemer Haakenzahl zu setzen nemlich zu Ganzen, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{8}$, imgleichen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Haaken und wenn es möglich ist nichts unter $\frac{1}{2}$ anzusetzen. Wenn aber, wo solche kleine einzelne Gesinder vorhanden seyn, die weder $\frac{1}{2}$ ausmachen, noch wegen der Entlegenheit zu einem andern Gesinde, dessen Haakenzahl zu vergrößern, verlegt werden können; so können selbige ohne Haakenzahl gelassen, und zu Gränzwächter, oder andern kleinen Diensten beym Hofe, nebst einer gewissen jährlichen Abgabe, die im Waksenbuche besonders zu notiren ist, gebracht werden. Und §. 8. Die Kommissarien sollen auch genau consideriren unter welcher Haakenzahl im Dorfe jedes Gesinde, am bequemsten verlegt werden, und jedem Gesinde soviel an Acker, Wiesen, Wald und andern fruchtbaren Gelegenheiten zukommen und zumessen lassen, als nicht nur zur Haakenzahl, sondern auch zum Unterhalt der Bauerfamilie, welche das

L 4

Land

Land bearbeiten, und den Fins dütans verschaffen muß, erfordert wird: welches jedoch also einzurichten ist, daß die Bauern keine gar zu weit entlegene Wälder und Streuländer bekommen., s. Revisions-Verordnung dd. 30. Jan. 1693 §. 16, 18 Kammer-Kollegii-Brief dd. 20 März 1693 Königl. Brief an das Kammer-Kollegium vom 29. Juny 1693 Kammer-Kollegii-Brief dd. 12 July 1693 und 16 April 1694.

Auch diese Eintheilung und Schätzung konnte nicht ganz zu Stande gebracht werden.

VI. Bey denen adelich privaten Güthern werden die Bauergerfinder und Ländel nach obbesagter schwedischen Methode nicht specialiter geschätzt, und eingetheilt, sondern nur nach allen denen ordinären und extraordinären praestandis und oneribus publicis, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die der Erbherr und Possessor ihnen aufleget, im Revisions-Balkenbuch angeschlagen, und zur Revisions-Haakenzahl berechnet.

Dem

Dem die Revisions-Instruction vom 7 Febr. 1687 §. 9 hat darin folgendes verfügt: „Bey denen adelich privaten Güthern ist es nicht von nöthen, daß man sich bemühe Bescheid und Nachricht davon zu erhalten, wie viel ein jedes Gesinde darunter in specie importiret, weil der Possessor vom Guthe, vor alle Kronss-Gerechtfame, die von dem ganzen Guthe, nach dessen zum voraus revidirter, und auferlegter Haakenzahl, ausgehen sollen, responsable bleibt: und solchergestalt scheint es am rathsamsten zu seyn, daß man es auf jedes Possessoris eigener Vorforge und Bestellung ankommen läßt; dergestalt, daß er, der das größte Interesse, darunter hat, wenn solches richtig zugehet, und die beste Landtschaft von seinen Bauern besitzt, auch selber darüber bestellen, und das Land samt denen Abgaben, unter seinen Bauern also vertheilen mag, wie er es am rathsamsten, oder vor sich am nützlichsten zu seyn befindet.“

Das schwedische Revisions-Werk bestätigt auch diese Anweisung in to-tum.

Q 5

D. Von

D. Von dem Anschlage der Bauer-
Gesinde und Ländern in dem Revi-
sions-Waffenbuche.

Weil die spezial Schätzung und Ein-
theilung über die publicken Güther bey der
schwedischen Revision nicht ist zu stande ge-
kommen, und bey denen privat Güthern
nicht angenommen worden; so hat man
bey dem Anschlage der Bauer- Gesinde
nur folgende Methode gebraucht:

1) Alle Arbeit und Gerechtigkeit der
Bauern, nebst der Station und Reuter-
Verpflegung, und allen andern Aufzügen,
die man bey der eben beschriebenen Inqui-
sition ausgefunden, ist in den so genannten
spezial Waffenbüchern namentlich aufge-
nommen. Die Revisions-Verordnung
dd. 30 Jan. 1688 §. 14 hat darüber verfüh-
ret „über die vorerwähnten Gesinde- Ren-
ten, und der Bauer- Beschaffenheit; wer-
den deutliche Waffenbücher und Beschrei-
bungen, nebst Bauer- Inventarien, nach
der Weise und Formular von Waffenbuch
und Inventario als sub litt. A und B hie-
neben folgen angefertigt.“

Hie

Hiebey ist es auch unter der schwedi-
schen Regierung mit denen damaligen pri-
vaten Güthern geblieben.

2) Bey denen publicken Güthern, ist
alle Arbeit und Gerechtigkeit der Kron-
Bauern, von neuem reguliret, und die
verschiedenen Titeln von Korn und Geld
Gerechtigkeit, nach rigischem Gelde, Maaß
und Gewicht unter einfache Titeln reduciret,
auch sind übrigens, so viel es sich bey ei-
ner solchen interimis Verriichtung thun las-
sen; die praestanda der Bauerschaft, mit
ihren Ländern proportioniret, welche denn
in den sogenannten neuen Waffenbüchern
ordentlich angeschlagen worden. Die Re-
visions-Verordnung vom 30. Jan. 1688
§. 28 enthält darüber folgende Vorschrift:
„Zu desto besserer Richtigkeit bey dem Ein-
pfang der Renten von denen Bauern, soll
bey allen Kronsgüthern, wo es bishero nicht
geschehen ist, zufolge Sr. Königl. Maj.
allergnädigsten Resolution, einerley Maaß
und Gewicht introduciret werden, nemlich
ein rechter rigischer Loof und darnach pro-
portionirter Küllmet, und ein rechter ri-
gischer Besmer oder Geriecht, womit
alle Renten, die unter Maaß und Ge-
wicht

„nicht gehöret, empfangen werden sollen.
 „Ingleichen so muß der Haufen, den man
 „auf Lof und Tonnen zu nehmen pflegt, ab-
 „geschafft werden, daß also alle Korn-Ge-
 „rechtigkeit, nach diesem mit gestrichenem
 „Lof empfangen werde.“ Und §. 29: „Bey
 „dieser Einrichtung von rigischem Maaß
 „und Gewicht, macht man nach Inhalt
 „des vorhergehenden 12ten Punktes, zuob-
 „derst einen Ueberschlag, was das bisshero
 „mit rechtem, und aus alter Gewohnheit
 „gebrauchtem Maaß, importiret; es sey
 „ordindere Gerechtigkeit, Amtmanns-Kül-
 „metten, Station, Reuter-Verpflegung,
 „oder was für einen Titel und Nahmen,
 „die Kornrente immer haben mag; welches
 „alles, jede Kornsorte vor sich, in eine
 „Masse zusammen geschlagen, und dann zu
 „einem gewissen Quanto, in rigischen ge-
 „strichenen Lbsen, reduciret und berech-
 „wied.“ Weiter §. 31: „Gleichwie alle-
 „ley Roggen- Gersten- und Haber- Gerech-
 „tigkeit zu ein gewisses, an rigischen Lbsen
 „reduciret wird; so ist auch zu desto besse-
 „rer Nichtigkeit bey dem Empfang der Geld-
 „rente, auf Kronsgütern erforderlich, daß
 „alles, was die Bauren unter verschiede-
 „nen

„nen Titeln, als Walfen- Stationen und
 „Reuter-Verpflegungsgeid u. s. w. bezah-
 „len, in eine gewisse Summa an Rthle.
 „zusammen geschlagen wird. Zu Erliegung
 „dieser Summa aber, müssen gewisse Ter-
 „minen im Jahr gesetzt werden, auf daß
 „die Arrendatores, insonderheit zu Bezah-
 „lung der Reuter-Verpflegung, zu rechter
 „Zeit das erforderliche bey der Hand ha-
 „ben mögen.“ Und §. 33: „Wenn dem
 „nach Inhalt der vorhergehenden Punkten,
 „alles in Nichtigkeit gebracht ist, was ein
 „Jeder Kronsbauer künftighin an Rente,
 „Arbeit und allen übrigen Auflagen prästi-
 „ren soll; so wird darüber vor jedes Kron-
 „guth ein neues Walfenbuch mit deutlichen
 „Annotationen, nebst dem Arbeits- und
 „Fuhren-Reglement, und einer gehörigen
 „Abkürzungsliste, nach der Art und For-
 „mular als hieneu sub Litt. D. E und F
 „beygefüget sind, formirt; von welchem
 „Walfenbuch und Reglement nicht allein
 „dem Arrendatori zur Nachricht sogleich in
 „loco ein Exemplar an und zugestellet, son-
 „dern auch jeden Bauren, deren Inhalt
 „mit der Warnung, daß er sich darnach
 „richten soll, kund gemacht wird.“

3) Die wüsten Bauerländer sind bey der schwedischen Revision, in dem Revisions-Waffenbuch, mit ihren vollen praectandis aufgenommen, und in der Abfürzungsliste wieder abgeschrieben. Revisions-Berordnung dd. 30. Jan. 1688 §. 9, ferner schwedisches Waffenbuch.

4) Die auf Freyhahre aufgenommenen wüsten Länder der Bauern, sind in dem Revisions-Waffenbuch, gleichfalls mit ihren vollen praectandis aufgenommen worden, dahingegen in der Abfürzungsliste für so viel Jahre, als die Freyhahrt gedauert, abgeschrieben. Revisions-Berordnung dd. 30. Jan. 1688 §. 10. welches oben bey der 12 Quack. allegirt worden und schwedisches Waffenbuch.

Anmerkung.

Wenn die Bauern auf Freyhahre einige Länder aufgenommen haben, so wird nach der schwedischen Methode, bey dem Anschläge derselben im Waffenbuch kein Unterschied gemacht, ob die Bauern auf vormahlige wüste Bauerländer, oder auf ganz neye von Busch- und Rößdungsland erfolirte Länder gesetzt sind; sondern sie werden im

im Waffenbuch auf so große Praectanda gesetzt, als der Possessor nach Verkauf der Freyhahre von ihnen erhalten kann, und dieses alles ohne Unterschied, sie mögen publicque oder privat Bauern seyn. Revisions-Berordnung von 1688 und die Verordnung wegen der Wälder vom 20. Aug. 1664 §. 11 enthält nachstehende Verfügung: „Auf seinen eigenen Ländereyen, kann der Eigenthümer des Grundes die Macht und das Recht haben, zum Hausbeuh und Verkauf Holz zu fällen, auch andern solches zu hauen und zu benutzen erlauben, nachdem ein Jeder hiezu das Recht hat und berechtigt ist: ingleichen Acker und Wiesen zu röhden, Baumgeständer und Gelegenheiten zu pflanzen, wenn es die Gelegenheit so mit sich bringet dergestalt wie folget. Ein Edelmann sowohl, als auch der, der von uns und der Krone Lehn erhalten hat, wenn er eigene und von den gemeinschaftlichen Wäldungen, wie auch von andern anliegenden, und nächsten Nachbarn, mit Rößsteinen und rechtlichen Grängen abgesetzte Ländereyen hat, soll die Macht und das Recht haben, seinen Wald, nach
„sei

seiner Gelegenheit und Willen zu benutzen; Balken, Bau- und Sägeholz, Spärren, Brennholz u. d. m. zu hauen und solches zu seinem Nutzen, durch Verkaufen und auch anders, ohne Jemandes Einspruch zu gebrauchen. Ingleichen wo Gelegenheit ist neue Gesinde und Corppen zu seinem Behuf zu bauen: nur daß selbige wenn sie mit Schätzung belegt werden, zugleich mit seinen andern Gütern, unter den Hofdienst gesetzt, und davon die Auf lagen, so von den übrigen adelichen Gesindern gewöhnlich sind, prästret werden. Ein gleiches Recht soll auch der Skotte oder Erbbesessene Baur, auf seinen eignen Skotte-Ländereyen haben, die Nutzung nach seiner Nothdurft und Gelegenheit zu nutzen, brauchen, verführen, und zu verkaufen, wie er denn auch, wenn die Ländereyen so weitläufig sind, Acker, Wiesen und Viehweide anzurüben, dergleichen Corppen zu bauen, und auf alle Weise sein Gesinde Land zu verbessern, berechtigt seyn soll, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn das Gesinde meistertret und neue Corppen angebauet werden, selbiges Gesinde alsdenn, nebst den Corppen

pen von dem Landshauptmann, Händelsbörsinge, Remden und deputirten Landmessern, aufgemessen, von neuem taxiret, und in dem Kron- oder Erbdeuch, ohne des Skotte-Bauern Präjudice in seinem Eigenthum und Grund-Berechtigkeit zur Vermehrung annotirt werden soll, und dieses Recht soll der Skottebaur, er mag sich noch immediate unter uns und der Krone befinden, oder auch Jemanden vom Adel verlehnet seyn, allezeit genießen. Die Revisionsakten sowohl von der schwedischen Revision 1688 als auch der russischen 1725 bestärken dieses in totum.

5) In der Abkürzungsliste sind bey der schwedischen Revision alle diejenigen Länder aufgenommen, welche in dem Waffnenbuche mit ihren völligen Praestandis zwar notirt worden, dennoch aber wegen der Wüsten- oder Freyjahre, oder Kuljas-Schillers-Kriegers- und Mästersdienste oder anderer Ursache, nicht zur Haakenzahl oder Arrenden-Berechnung aufgenommen werden können. s. schwedisches Waffnenbuch und Abkürzungsliste.

6) In dem Waffnenbuchs-Reglement wird festgesetzt:

Lief. Gesch.

R

(1 wöl

- 1) Welchergeſtalt die Korn-Gerechtigkeit mit einem juſtirten rigiſchem Leſe geſtri- chen empfangen, und dagegen eine Kappe, deren 24 ein Loſ ausmachen, zum Spillkorn beſtanden werden ſoll;
- 2) Wie die Gewichts-Baaren mit einem juſtirten rigiſchen Beſtmer ohne Ueberge- wicht zu empfangen;
- 3) Was geſtalt die Bauren die Geld-Gerechtigkeit in 4 Terminis und zwar um der Lichtmeß, Johannis, Michaelis und Weibnachten zu bezahlen haben;
- 4) Welchergeſtalt die Arbeit nach dem Waf- fenbuche geleistet; um welchen Tag in der Woche die Arbeiter zur Arbeit kom- men, und wieder erlaſſen; ungleichen daſ keine Arbeiter zum privat-Nutzen verheuert und verwendet, noch auf Leide- Geld geſetzt werden ſollen. Die Vor- ſchriften über dieſe Punkte ſtehen, in der Reviſions-Berordnung vom 30. Jan. 1688 §. 28, 30, 31, Statthalter-In- ſtruktion vom 21. Aug. 1691 §. 8, 22 und Oekonomie-Reglement vom 21. März 1696 Art. 3. §. 6, 7;

5) Um

- 5) Um welche Zeit im Jahr die Oternefen oder Fuſsarbeiter anfangen und wieder aufhören, und an welche Tage in der Woche ſie wieder zur Arbeit kommen, und wieder zu erlaſſen ſind;
- 6) Wie viele Korden und Curtnefen die Bauren in Winterzeit auſſer der ordinä- ren Arbeit geben, und wie ſelbige zu Sommerzeit, von den ordinären Oter- nefen genommen werden ſollen. ſ. die Re- viſions-Berordnung vom 30. Jan. 1688 §. 28, 40;
- 7) Welchergeſtalt ſie die Hofes-Nevennen verfahren; wie viel Fuhren jeder Bauer nach ſeiner Haakenzahl geben; und was- maßen auf eine Fuhre nicht mehr denn 8 Loſ Roggen oder Gerſte, 9 Loſ Malz oder 10 Loſ Haber, geſeget; die Fuh- ren aber weder mit fremden, oder Re- tour-Baaren beladen, noch an andere verheuert werden ſollen. ſ. Oekonomie-Reglement vom 21. März 1696 Art. 3. §. 9;
- 8) Was die Bauren auſſer der ordinären Arbeit von Hofes Flachß, Hanf oder Wolle jährlich ſpinnen ſollen;
- 9) Wie

R 2

9) Wie die Bauern außer der ordentlichen Arbeit zur Heu- und Ackerzeit, und mit wie viel Personen von jedem Haufen, auf Hofbrodt zum Taktus, wenn die im Waffnenbuche ordinirte Hülfsarbeitsstage zur Befreyung dieser Zeit nicht hinreichen, auszukommen haben, und wasmaßen solche Taktussen nicht über 3 Tage nach einander zu halten sind. f. Oekonomie-Reglement Art. 3. §. 4;

10) Welchergestalt die Kasten, Silber, Röhungs-Länder, Wiesen und andere Appertinenzien, deren unter den Gütern befindlichen wüsten Gesinde, auf alle Weise geheget, und vor unerlaubter Benutzung bewahret, die Wiesen jährlich gemähet und von anwachsendem Strauche gereiniget, solche wüste Länder aber beständigst besetzt werden sollen. Statthalter-Instruktion §. 16. Oekonomie-Reglement Art. 3. §. 11, 12.

11) Wie die zum Guthe gehörigen Wälder bestermaßen erhalten, und nicht durch unzulässigen Gebrauch verwüestet, auch jährlich nicht mehr Röhung als bestim-

stimmet worden; und nach der Hand wieder aufwachsen kann; geschlagen, immittelst aber bey der Röhungs-Brennen Feuerschaden verhütet, und kein Eichenholz bey Strafe gefällt werden soll. f. Statthalter-Instruktion §. 8. 23 Oekonomie-Reglement Art. 2 §. 5, 6, 7, 10.

12) Wasmaßen der Aрендator alles, was die Bauern auf ihre Gerechtigkeit und Vorstreckung abgetragen haben, in einem, ihm zu solchem Ende, zur eignen Bewahrung gegebenen Büchlein gehöret, und mit richtigen datis zu notiren hat. f. Statth. Instruktion §. 35 Oekonomie-Reglement Art. 3 §. 2;

13) Ingleichen daß im Fall die Bauern ein und andere Gerechtigkeits-Persehlen in natura, als es sey Schaaß, Flachs u. s. w. nicht zu geben haben, davor nichts mehr in Gelde gefodert werden soll, als sie nach der Kronstaca in der Arende angeschlagen worden;

14) Wie viel Priester- und Schulmeisters- oder Küsters-Gerechtigkeit von jeglichem Gesinde eingenommen werden soll. f. Oekonomie-Reglement Art. 1 §. 7;

15) Welchergestalt die Station und Reuter-Verpflegung, welche in der Arrende-Ausrechnungsbilanz, mit angeführt zu werden methodisch ist, von den Arrendatoren, nach der neuen Haafenzahl zu entrichten sey. f. Schwedisches Waffentuch und Regl.

E. Von dem Werth des Geldes in den Ausrechnungen und Kronsausgaben.

1) Die fremden Münzen müssen nach der schwedischen Oekonomie-Verfassung, gegen der schwedischen Münze, in einem solchen Verhältnisse stehen, daß 2 Rthlr. oder 64 Der Silber Münze, einen Reichsthaler species; 61 $\frac{1}{2}$ Der S. M. einen Rthlr. Albertus, und 60 Der S. M. einen Rthlr. Courant, ausgemacht haben. Die Agio aber, die zwischen Species und Alberts Thlr. war, mußte der Krone von den Pösten, welche mit Alberts bezahlet wurden, ja gute berechnet werden. In der königl. Instruktion für den Gouverneur Andreas Erichson zu Siberg vom 7 Aug. 1628 §. 24 ist folgendes: „Die Münze angehende, wegen welche Ihre Maj. der Meinung

„nung seyn, wie die Unordnungen wegen selbe, von dem Unterschied, so zwischen Ihre Königl. Maj. und der Stadt Münze sich befindet, herrühren müsse. Derohalben wollen Ihre Königl. Maj. daß nach diesem keine andere Münze als Ihre Königl. Maj. und zwar solche, die nach Dero Schrot und Korn geschlagen ist, gängbar seyn, samt daß aller Kauf und Verkauf, nach den schwedischen Dablers und Dere, nicht aber auf Ferdinge und Schillinge, womit viele bisher betrogen worden, geschehen soll. Uebri- gens soll er sich dahin befeißigen, daß die Kupfermünze in ihrem Werth erhalten werde, und wegen selbe nach der Betord- nung, die der Feldherr bereits bekommen, sich richten, ebenfalls in des Rentmei- sters Instruktion d. 23. Oct. 1683 §. 8 Münz-Plakat vom 15 May 1686. ferner in des General-Gouvernements Kam- merier Instruktion Ao. 1689 §. 4. „Es ist tziger Zeit 1 Rthlr. species zu 2 Thlr. Silbermünze und 1 Thlr. Karoliner zu 60 Der S. M. angeschlagen,“ ferner in der Ober-Kammerier Instruktion den 22 März 1696 §. 12.

2) In den Haakenzahl- und Arrende-Ausrechnungen, sind die Gerechtigkeit, Pflanz, Arbeit und Hofsländer zu Rthlr. species zu 90 Groschen angeschlagen und berechnet. Der Königl. Brief vom 5 Junij 1690 sagt „vors andere, so befinden wir, daß es von der Kommission: auf gleicher weise wohlgethan ist, daß sie, um alles in eine Münzsorte zu bringen, in der Haakenzahl- und Arrende-Ausrechnungen, die Albertus-Thaler, womit von einem Theil der liefländischen Bauern, die in Riga ihre Waaren verkaufen, die Geld-Gerechtigkeit entrichtet wird, nach der in unserm Münz-Plakat vom 15 May 1686 determinirten difference in Rthlr. species reducirt und einen Rthl. Albertus zu 61 $\frac{1}{2}$ Der S. M. berechnet hat.“ s. ungleichen schwedische Haakenzahl- und Arrende-Ausrechnung.

3) Die Landes-Abgaben und Arrendegelder, sind mit species Rthlr. entrichtet, und auf diese Münze sind, wie oben zum Theil angeführt, die Arrende-Kontrakte, und Liquidationes, mit den Possessoren formiret; wie es denn auch nicht zugegeben worden, daß Jemand seine Arrende-

Sum

Summa mit Couranter Münze, nehmlich einen Thlr. species in couranter Münze bezahlen können. s. schwedische Liquidation und Königl. Resolution vom 11 Sept. 1699.

2. Aus diesem folgt von selbst, daß im Fall Jemand keine species Thlr. gehabt hat, seine Abgaben mit Albertus Thaler bezahlen wollen; so hat er auf jeden Thlr. Albertus 2 $\frac{1}{2}$ Der S. M. Rgio d. i. vor 100 Rthlr. species 104 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Albertus bezahlen müssen.

F. Von der Haakenzahl-Ausrechnung.

1) Ein Revisions-Haaken bestehet, nach der schwedischen Oekonomie-Versaffung, in 60 Rthl. species. In dem Königl. Brief vom 9 Nov. 1687 ist folgendes verfaßt: „Was das andere anlangt, nehmlich das Quantum von Renten, so auf neuen Haaken bestanden werden soll; so gehen wir denen raisons, die sie anbringen, daß ein Haaken, wenn hierunter die ordinarren Bau-Renten, mit der Arbeit nebst der Station und Reiter-Verpflegung mitbegriffen sind, nicht höher als zu 60 Rthlr.“

R 5

„be

„berechnet werden, in Gnaden unsern Bey-
 „fall, und lassen es dahero dabey gänzlich
 „beruhen und verbleiben.“
 2) Die Revisions- Haakenzahl aber,
 wird ferner, nach der Schwedischen Defon-
 mie-Verfassung von den Bauer- praectandia
 an Gerechtigkeit und Arbeit formiret. Hier-
 über lautet die Vorschrift in der Revisions-
 Instruktion 1687 S. 1 also: „Er. Kö-
 „nigl. Maj. haben vor das richtigste, beste
 „und sicherste, diese beyden nachfolgenden
 „Methoden ersehen: nemlich vors erste,
 „daß man, nachdem eine vollkommene Re-
 „vision und Schätzung vor sich gegangen ist,
 „alle die ordinären Auflagen, die Station
 „und Reuter-Verpflegung, so viel die Bau-
 „ren, nach der geschetzten Schätzung, da-
 „für taxiret werden können, es sey an Gelde,
 „Pferden und Arbeit mit einbegriffen,
 „weil hierinne, wenn sie überhaupt consi-
 „deriret werden, die ganze Importance und
 „Qualite der Besitzder besteht, zusammen
 „nimmt; und reducirt und verwandelt
 „hernach sowohl die Pferde, als auch
 „die Arbeit, wogegen die Hoflage frey blei-
 „bet, nach der im Lande gewöhnlichen Taxa
 „zu Gelde, und formiret daraus, und auch
 „aus

„aus dem Gerechtigkeits-Gelde eine Sum-
 „ma, die hernach in Haaken-Ländes ver-
 „theilet wird, nach dem Werth und Quan-
 „to, was auf einen Haaken wird determi-
 „nirer und gesetzet werden.“ Und im Kö-
 „nigl. Briefe vom 10 März, 1690: „Was
 „aber die Ausrechnung der Haakenzahl an-
 „langet, ob entweder die Arbeit und Ge-
 „rechtigkeit der Bauern; nur berechnet, die
 „Hoflagen aber ausgeschlossen; oder aber
 „diese Hofes-Länder, woraus die Revenüen
 „fließen, nebst der Gerechtigkeit der Bau-
 „ren consideriret werden soll? so finden
 „wir jenes nützlicher für uns, und soll also
 „die Bauer-Gerechtigkeit und Arbeit be-
 „rechnet, die Hoflagen aber ausgeschlossen
 „werden. Es ist aber hieneben zu observi-
 „ren, daß die in neuern Zeiten angelegte
 „Hoflagen, welche iziger Zeit von dem Adel
 „posseditet werden, so wie Bauerland, und
 „so wie sie bey der 1638 Revision gewesen,
 „consideriret werden sollen, auf daß durch
 „ihre Befreyung und Ausschließung, in der
 „bisher gewesenenen Haakenzahl kein Abgang
 „entstehen möge.“

3) Zu der Revisions-Haakenzahl wird
 den-

endlich nach der schwedischen Methode berechnet und attendiret:

- 1) Die Gerechtigkeit und Arbeit von allen besetzten Bauer-Ländern werden nach dem Kron- u. Wälfenbuch aufgenommen; wenn sie aber zu Gelde, wornach der Haafen Landes angelegt wird, reducirt werden sollen; so übergehet man nachfolgende kleine Persehlen und Dienste, welche die Bauern prästiren, als Kohl, Rüben, Baststricke und Säcke, ungleiches Holz, so ferne selbiges nicht geschnitten und zum Verkauf angewandt, sondern nur bey den Höfen consumirt wird, samt Lorden oder Viehhüter, so die Bauern geben, wie auch das Spinnen von herrschaftlichem Flach, weil solches alles von geringem Werth, und gemeinlich den Arrendatoren in den Kontrakten unbereschnet gelassen werden. In der Revisions-Verordnung von 1688 §. 34: „Wenn solchergestalt eine Nichtigkeit gemacht ist, auf alles was die Bauern an Rente und Arbeit können und sollen prästiren, und ausmachen, so verfertigt man darüber, nehmlich über alle

- Renten und Arbeit, nach beyfolgender Taxa eine gehörige Ausrechnung, wobei zu observiren, daß man, wenn die Bauern 5 Tage in jeder Woche zur Arbeit gehen, alsdann bey der Taxation der Arbeit, wegen Fest- und Feiertagen von 52 Wochen 20 Tage abziehet, für diejenigen aber, welche nur 3 u. 4 Tage in der Woche gehen, hat man nicht nöthig einige Feiertage abzuziehen, weil sie sie säen und pflügen zu versehen. Gleichergestalt kann ein Diernek von George bis Michaelis, der wöchentlich 5 Tage Dienste thut, wegen Abgang der Feiertage nur auf 21 Wochen ausgerechnet werden. s. Königl. Taxa über die Rente Persehlen.
- 2) Frey Leyde und Arrende-Gelder vor Bauerländer, zufolge der Revisions-Verordnung von 1688 §. 11. ingl. schwedische Haafenzahl-Ausrechnung.
 - 3) Kutjas oder Starast und Schiltersländer s. ebenfalls Revisions-Verordnung von 1688 §. 11 und schwedische Haafenzahl-Ausrechnung.

4) Krug und Mühlenländer. Revisions-Verordnung §. 47. „Bey denen adelichen Erbgütern kommen die Krüge und Mühlen bey der Revision der Haakenzahl, solchergestalt in Consideration, daß das Land, welches der Krüger oder Müller zu dem Krüge oder der Mühle besizet, nach dessen Importance zur Haakenzahl taxirt wird. Ingleichen wenn von denen Bauern, eine gewisse jährliche Mühlenrente gezahlet wird, so kommt solches gegen der andern Bauern Rente auf die Hälfte in Anschlag.“ s. Schwedische Haakenzahl-Ausrechnung.

5) Alle Bauerländer, die seit der 1638sten Revision, bey privaten Gütern, unter die Hofsfelder gezogen, und zu Hofslägern gemacht sind. s. Königl. Brief dd. 10 März 1690 und Schwedische Haakenzahl-Ausrechnung.

Erläuterungen.

1) Bey Berechnung der Arbeit, ist nach Anleitung des §. 34. in der Revisions-Verordn. von 1688 abgerechnet wegen der einfallenden Fest- und Feiertage:

für

Für einen wöchentlichen Arbeiter

von 52 Wochen	—	—	4 Wochen
von 29 Wochen	von Georgi	bis Martini	3 —
— 23 —	von Georgi	bis Michaelis	2 —
— 17 —	von Urbani	bis Michaelis	1 —
— 19 —	von Johannis	bis Martini	1 —
— 13 —	von Johannis	bis Michaelis	1 —
— 9 —	von Jacobi bis Michaelis		wird nichts abgerechnet.

s. Schwedische Haakenzahl-Ausrechnung.

2) Wenn bey publicquen Gütern auf Bauer-Ländern, eine Hofstall angeleget war, so wurden die dazu genommenen Acker und Buschländer, nach der Hofstall Taxation angeschlagen; dagegen aber so kamen, solche Bauerländer, bey der Haakenzahl-Ausrechnung nicht mehr in Attention. s. Schwedisches Waffnenbuch und Haakenzahl-Ausrechnung und Arrende-Ausrechnung.

G. Den

G. Von der publicken Hofeslän-
der Taxation und Ausrech-
nung.

1) Nach der schwedischen Oekonomie-Verfassung, werden alle Hofesländer aufgemessen, beschrieben, und zur Eharte gebracht, laut der Revisions-Verordnung vom 30 Jan. 1688 S. 37.

2) Eine Länstelle sowohl an Affer, als Buschland wird zu 14000 Quadrat Ellen gerechnet. s. schwedische Arrende-Ausrechnung.

3) Alles Land wird nach den vorgeschriebenen Kennzeichen, und auch nach dem Befinden der Umstände, in 4 Graden redigiret. s. Revisions-Verordnung und schwedische Arrende-Ausrechnung.

4) Das Afferland vom 1sten Grade wird zu 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. species durchgehends in allen 3 Lotten, und die andern Grade dagegen proportionierlich angeschlagen, folglich wird nach der vorgeschriebenen Proportion, da das Land von dem 4ten Grad, die Hälfte gegen dem von dem ersten Grad aus-
machtet,

Das

Das Land vom 2. Grade zu 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Das Land vom 3. Grade — 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

Das Land vom 4. Grade — 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
angeschlagen.

f. oben die große Proposition, imgl. schwedische Arrende-Ausrechnung.

5) Das wüste Afferland kommt in allen Graden, auf die Hälfte gegen das geschmolzene zum Anschlag. s. schwedische Arrende-Austr. Eben so auch wenn der Arrendator mit eigenen Anspann und Tagelöhnern eine Hoflage bearbeiten muß. In der Revisions-Verordnung 1688 S. 41 heißt es: „Im Fall aber, daß eine Kronshoflage, sowohl an Affer, als auch Buschland, mehr Land haben sollte, als die nach dem vorhergehenden 38 Punkt zu bestimmenden Arbeiter, die entweder an 120 vorhanden sind, oder künftig verlegt werden, bestellen können; so wäre es wohl am besten, daß solches Land mit Bauren besetzt würde. Wenn aber eine solche Besetzung mit Bauren, aus verschiedenen Ursachen nicht leichtlich praktikabel wäre; so könnte das Land dem Arrendator, wenn er es mit eigenen Anspann
Lieb. Besch. S „spann

„spann und Tagelöhnern gebrauchen wol-
 „te, so wie Bauerland angerechnet werden,
 „nehmlich die Hälfte gegen das Land,
 „wozu ihm hinlängliche Arbeiter bestanden
 „sind, auf das Sr. Königl. Maj. davon
 „einige Revenüen erhalten mögte.“ s. auch

Schwedische Arrende-Ausrechnung.
 Erläuterungen.

a) Man hat durch vielfältige Versuche
 und Erfahrungen befunden, daß das Land
 vom 1ten Grad nach dem Mittelwege in
 guten und mißdeilhchen Jahren 6 Korn, das
 Land vom 2ten Grad 5 Korn, vom 3ten Grad
 4 Korn und vom 4ten Grad 3 Korn mit der
 Saat austrägt. Daher ist auch in Erwä-
 gung genommen, daß zu einer Tonne Aus-
 saät hier im Lande nach dem Mittelwege
 $1\frac{1}{4}$ geometrische Tonnenstelle Land ≈ 14000
 quadrat Ellen erforderlich sind; und daß
 also, wenn die Akernde nach 1 Tonne Aus-
 saät, 6 Tonnen rigisch beträgt, von einer
 geometrischen Tonne, nur 5 Tonnen rigisch
 berechnet werden können. Aus diesem
 Grunde haben die Schweden, ohne allen
 Zweifel die Akernde im 1ten Grad zu 7, im
 2ten zu $4\frac{1}{4}$, im 3ten Grad zu $3\frac{1}{2}$ und
 im

im 4ten Grad zu $3\frac{1}{4}$ Korn genommen;
 Wena man also zur Subsistance des Land-
 wirts von dieser Akernde den zehnten Theil
 und seine Aussaat abziehet, so kommt die
 in schwedischen Zeiten festgesetzte Taxa, auf
 jeden Grad heraus. Daß aber hier der-
 maßen, für des Landmannes Mühe, und
 zu seiner Subsistance, nicht der 4te, son-
 dern nur der zehnte Theil bestanden wird,
 das kommt von der obgemeldeten Difference
 des Maaßes her, weil man hier lediglich
 die Quantität, der nach gleich vielen Ton-
 nen Aussaat fallenden Akernde, gegen ein-
 ander gehalten hat, ohne Reflexion, was
 zur Aussaat einer Tonne, nach Landes-
 Gebrauch, über das geometrische Maaß
 von 14000 \square Ellen, sonst erforderlich seyn
 mögte, und daher wenn im ersten Grad,
 nach 10 geometrischen Tonnen Aussaat 60
 Tonnen im ordinären Maaß erhalten wer-
 den sollten, so würde dem Landmann nach
 der schwedischen Taxation der 4te Theil zu-
 kommen; da aber von 10 geometrischen Ton-
 nen, nur 5 Tonnen im ordinären Maaß
 erbeutet werden, so hat ihm in Ansehung
 des egalen Verhältnisses, mit dem Obigen,
 S 2 nicht

nicht mehr als der 10te Theil zu gute kommen können.

b) Das bey den Krönsgütern jährlich fallende Heu, Stroh, Raff, wird nach der schwedischen Oekonomie-Verfassung zum Futter der Pferde und des Hornviehes u. s. w. ohne einigen Aufschlag gelassen, damit die Felder unter gehöriger Kultur und Düngung gehalten werden können, und es ist den Arrendatoren der Krönsgüter verboten einiges Heu und Futter zu verkaufen. s. Statthalters-Instruktion Ao. 1697 §. 8 Oekonomie-Reglement 1696 unter dem Titel von der Disposition und Kultur der Krönsgüter §. 3.

c) Obgleich es anderer Orten gebräuchlich ist, für den Nutzen von der Viehzucht ein gewisses zur Arrende zu berechnen, so ist doch solches, von der schwedischen Oekonomie-Verfassung bey den Krönsgütern in Liefland nicht eingeführt worden.

6) Das Buschland wird in einer solchen Proportion, auf gewisse Jahre in Abbdung eingetheilet, daß es nach Verlauf dieser Jahre, in jedem Grade, wiederum zur Abbdung aufgewachsen seyn kann, nemlich:

Das

Das Buschland vom	1ten	Grad	auf	18	Jahre
— — —	2ten	Grad	auf	25	Jahre
— — —	3ten	Grad	auf	22	Jahre
— — —	4ten	Grad	auf	24	Jahre

Abbdung eingetheilet.

Das Buschland vom 1ten Grad wird zu 3 Rthlr. jede Tonne Ausfaat, und die andern Grade dagegen proportionirlich, angeschlagen. Das Buschland vom 1sten und auch vom 2ten Grad kann 3 Jahre, das Buschland vom 3ten und 4ten Grad aber, nur 2 Jahr nach einander besäet werden, und daher wird die nach der Eintheilung befundene Ausfaat:

Im Buschlande vom 1sten Grad wegen dreijähriger Nutzung dreymal zu 3 Rthlr., und im Buschlande vom 2ten Grad nach der vorgeschriebenen Proportion dreymal zu 2 1/2 Rthlr. im Buschland vom 3ten Grad wegen des zweijährigen Nutzens zweymal zu 2 Rthlr. und im Buschland vom 4ten Grad auch zweymal zu 1 1/2 Rthlr. species ange-

§ 3 schlae

schlagen. Im Kammerkollegii Brief
 d. 26 May 1690 heißt es: „Da Sr. Kö-
 nigl. Maj. unser allergnädigster König und
 Herr, vermittelst Dero, auf unsere un-
 terthänige Befragung, wegen derer vom
 Herrn Königl. Rath, General-Gouver-
 neur und General-Lieutenant, wie auch
 von der liefländischen Revisions-Kom-
 mission, die Hofes-Buschländer eigentlich
 betreffend, insinuirten Vorstellungen, nehml-
 ich Imo wie hoch jede Tonne Landes, wel-
 ches jährlich unter die Saat kommt, be-
 rechnet und angeschlagen werden soll, und
 2) wie weit die vorgeschlagene Methode,
 das Quantum der jährlichen Ausfaat, in
 Buschländer auszurechnen, aggregiret wer-
 de, und zwar: ob nicht das Buschland
 vom 1sten und besten Grad auf 18 Jahre,
 vom 2ten Grad auf 20, vom 3ten auf 22,
 vom 4ten auf 24 Jahre zur Röddung ein-
 getheilet werden könne; ingleichen ob es
 nicht also consideriret werden soll, daß
 das Buschland vom 1sten Grad und auch
 2ten drey Jahre, das Buschland vom 3ten
 und 4ten aber nur 2 Jahre nach einander
 besüet werden könne, ehe als man es, wie
 der ruhrt, und von neuem zu Buschland
 mach

wachsen läßt, unter dem 13 Julij. an das
 Kollegium ergangenen gnädigen Rescriptis
 resolviret und erkläret haben: daß was das
 erste anlanget, Sr. Maj. es allerdings;
 bey dem Schlusse berubten lassen, den
 Sr. Maj. in Dero gnädigem Rescript;
 von nächstverwichenen 10 März darüber
 gefasset, und wovon das Kollegium der
 liefländischen königlichen Kommission eine
 Kommunikation des Inhalts ertheilet,
 daß man von den Buschländern, eben so
 viele Ellen, als bey den Hoflagen berech-
 nen, die Taxation von einer Tonne Lan-
 des aber, in dem besten Grad zu 3 Rthlr.
 und so proportionirlich darnach, in denen
 schlechtern ansetzen soll. Was aber die
 Methode, die Buschländer einzutheilen,
 und solcher Arende-Güter Ausrechnun-
 gen zu formiren anlanget; dahero weil
 das Kollegium sich vor Sr. Königl.
 Maj. nicht anders expliciren können, als
 des Herrn Königl. Rath, General-Gou-
 verneur und General-Lieutenant, und
 auch die Glieder der Kommission, sich in
 diesem Fall expliciret haben, nehml-
 lich: da bey verschiedenen Gütern, eine
 so große Quantität Buschländer vorhanden

„seyn möchte, daß im Fall man sie „nach
 „der obgemeldeten Methode, eintheilte,
 „ein größeres Quantum von jährlicher Aus-
 „saat heraus kommen würde, als die Gü-
 „ter mit denen dahin gehörigen Arbeitern
 „und Tagewerken zu bestellen vermögen;
 „so wäre denn rathfamer, daß man anstatt
 „des quanti von jährlicher Aussaat, wel-
 „ches nach obbesagter Eintheilungs-Me-
 „thode herauskommt, genau considerete,
 „wie große Aussaat mit des Gutbes Arbei-
 „tern und Tagewerken bestellt werden kön-
 „ne: und daß man nur dieses Quantum,
 „in der jährlichen Arrende = Summa zur
 „Anschlage brächte; so zweifeln höchstbe-
 „meldete Sr. Königl. Maj. nicht, daß
 „die Kommission nach eingennommener gründ-
 „lichen Information eines jeden Gutbes
 „Eigenschaft und Beschaffenheit, conside-
 „rirt; und in allen mit getreuem Klaffe
 „und Bedacht Sr. Königl. Maj. Inter-
 „esse, Nutzen und Beste, gesucht haben wird;
 „sondern Sr. Majestät consentiren auch
 „zu der von Ihnen, in diesem Fall projek-
 „tirten Methode, und confirmiren selbige
 „dergestalt, daß künftighin, anstatt des
 „quanti von jährlicher Aussaat, welches
 „bey

„bey denen Buschländern nach obbemelde-
 „ter Eintheilungs-Methode herauskommt,
 „in genauer Consideration genommen wird,
 „wie große Aussaat mit des Gutbes Ar-
 „beitern und Tagewerken bestellt werden
 „kann, welche denn allein in der jährlichen
 „Arrende = Summa angeschlagen werden
 „soll, als hat das Kollegium zufolge Sr.
 „Königl. Maj. gnädigen Befehls, diese
 „Sr. Königl. Maj. gnädige Resolution
 „und Erklärung, des Herrn Königl. Rath,
 „General-Gouverneur und General-Lieu-
 „tenant zur Nachricht, bey Anfertigung der
 „Ausrechnungen, communiciren sollen.
 „f. inigl. schwedische Arrende = Ausrech-
 „nungen.

Diesem zufolge untersuchte man, wie viel
 Land mit denen bey einem Guthe befindli-
 chen Arbeitern bestellt werden könnte, und
 zwar wurden auf einen wöchentlichen oder
 ständigen Arbeiter nach Anleitung des 38 §.
 der Revisions = Verordnung 1688, nur
 7 Tonnen Sommer- und Winterfaat berech-
 net, was sich denn also, von denen 2 Lot-
 ten, die jährlich bearbeitet werden, nach die-
 ser Ausrechnung, über die bestandenen Ar-
 beiter befand, das wurde dem Arrendator,

nach dem Bauer-Anschlage auf die Hälfte zur Arrende berechnet, und daneben bleiben die Buschländer gänzlich unangeschlagen und unberechnet. s. Schwedische Arrendes-Ausrechnung.

Eben daher darf keine neue Hoflage, auf den Kron's-Güthern, ohne Approbation des General-Gouverneurs und Kammerkollegii angelegt werden. s. Statthalter-Instruktion von 1691 §. 11 und Schwedisches Waffnenbuch und Arrende-Ausrechnung.

Ueber die Importance der Hofes-Acker und Buschländer sind, nach obbemeldeter Taxation, spezielle Ausrechnungen formiret, wonach man sie in der Arrende-Ausrechnung zum Anschlag gebracht. s. Schwedische Arrende-Ausrechnung.

H. Von der Arrende-Ausrechnung der publicquen Güter.

In der Einnahme dieser Rechnung ist nach der schwedischen Methode aufgenommen:

1) Die Importance der Hofesländer, nach einer darüber formirten speziellen Ausrechnung, wie oben erwähnt worden.

Wenn

Wenn aber bey einem Guthe gar kein, oder so wenig Ackerland gewesen, daß das dagegen gefallene Heu, zum Futter des Viehes, mithin aber auch die Düngung zu den Aekfern, nicht verbraucht hat werden können, sondern das Heu, hat größtentheils verkauft werden müssen; so ist alles Land zum Heuschlag geschlagen, und nach denen herausgebrachten Ruten a $\frac{2}{3}$ Rthlr. jeden Haden des Umfanges zur Arrende berechnet. Wenn das Heu mit Tagelöhnern gemacht wird, so wurde es nur auf die Hälfte angeschlagen.

2) Die Einkünfte von Hofes-Mühlen, wie oben bey der 3ten Fr. von Inq. der Höfse.

3) Die Avance von der Krügerey, und zwar nach Abzug der jährlichen Reparations-Kosten, vor eine Tonne Bier von 90 Stof $\frac{1}{2}$ Rthlr. und von 1 Faß Bier zu 120 Stof $\frac{1}{2}$ Rthlr. species, vor 1 Tonne Weß $\frac{1}{2}$ Rthlr. vor 1 Stof Brandwein $\frac{1}{4}$ Rthlr. species. s. Schwedische Arrende-Ausrechnung.

4) Die Importance von der Fischerey, s. oben 10 Fr. Inquis. der Höfse.

5) Die

- 5) Die Importance von Ziegel-Brand
6) und von — — Kalk-Brand

Der Ziegel- und Kalkbrand, welcher in der Arrende-Ausrechnung angeschlagen; oder von dem Arrendator auf seine eigene Kosten, aufgenommen worden; denn widrigenfalls sind sie, als besondere Kronskozalien, dem Arrendator nicht anzuschlagen, oder zuzueignen, sondern müssen unter unmittelbarer Disposition der Krone stehen, und wo sich Gelegenheit dazu findet, noch mehrere derselben angeleget werden. f. Statthalter-Instruktion 1691 §. 28.

7) Die Importance von Aschbrand und andern Appertinenzien. f. oben die 11, 12, 13, 14, 15 Frage von der Inquis. der Höfe.

8) Die Gerechtigkeit von den besetzten Bauer-Gesindern, nach der Ausrechnung und Kronstapa. f. schwedische Arrende-Ausrechnung.

9) Frey- und Leyde, auch Arrende-Gelder vor Bauer-Ländern. f. ebendaselbst.

10) Bauer-Mühlen-Renten. *ibid.*

11) Die Einkünfte von Fahren und Uebersaheten. *ibid.*

12) Wachs

12) Wachs von Hofe-Kubjassen und Starasten. *ibid.*

13) Ueberschießende Arbeiter aus dem Ackerbau. f. Revisions-Bekordnung von 1688 §. 42 und Arrende-Ausrechnung.

14) Jahrmärkts Einkünfte, als Stand-Gelder für die Buden, Accise vor verkauften Vieh u. d. m.

15) Der Gewinn, welcher beyhm Aufgeböt der Güter, über die, nach der ordinarischen Ausrechnung herausgebrachten Arrende-Summa gegeben worden, ist auch ihre Zeit in denen Arrende-Ausrechnungen attendiret. f. schwedische Arrende-Ausrechnungen.

Bermöge Königl. Briefes vom 5 Junij 1690 §. 1, 2, 6 haben die liefsändischen Güter durch Aufgeböt an die Weisbiereuden verarrendiret werden sollen, und auf daß die Arrendatores, alle Abkürzungen und casus fortuitos, ausgenommen die Pest und feindliche Invasiones, auf sich nehmen müssen, so wurde ihnen wegen Hazard und Mißwachs 4 pro Cento von der Bauer-Gerechtigkeit bestanden. Da aber hernach

umständlich remonstrirt wurde, daß das Aufbieten, verschiedentlich gehindert habe, gute und sichere Arrendatores, welche denen Güthern wohl vorgestanden, und sie kultivirt hätten, zu bekommen, weil man dabey nicht auf die capacität der Person, sondern auf die Größe der gebotenen Summa sehen müsse: So ist vermöge Königl. Briefes vom 13. April 1698. verordnet, daß die temporelle Arrende-Güther in Lief-land, nicht nach dem höchsten Gebot, wie es, bis dahin gebräuchlich gewesen, sondern nach der darauf gesetzten Taxation, an gute und sichere Arrendatores vergründet, die Arrendatores aber dagegen, alle casus fortuitos auf sich zu nehmen verobligirt werden. s. ingl. Kammerkollegii-Brief vom 4 März 1698. Folglich ist nach der Zeit, nichts von dem Gewinn in der Arrende-Ausrechnung zu bemerken. s. Kammerkollegii-Briefe vom 1 Sept. und 6 Sept. 1699.

Die Krone behielt sich aber bey Verarrendirung der Güther vor, alle andere Revenuen fernerhin zu taxiren, die in der eben-genannten Taxation, sollten vorbeÿ gegangen seyn. s. Königl. Brief vom 5 Juny 1690

1690 §. 5 vom 13 April 1698, Kammerkollegii-Brief vom 4 May 1698 und die 15 Frage in der Inquisition der Döfe.

Dagegen wurden

Zu der Ausgabe der Arrende-Ausrechnung, nach der schwedischen Methode abgeführt:

1) Die Station nach der Haafenzahl des Guthes zu 7 Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$ Gr. species von jedem Revisions-Haafen. s. schwed. Arrende-Ausrechnung;

2) Die Reuter-Verpflegung gleichfalls nach der Haafenzahl des Guthes zu 3 Rthlr. 50 $\frac{7}{8}$ Gr. species vor jedem Revisions-Haafen. s. schwedische Arrende-Ausrechnung.

3) Der Rosdienst, wenn das Guth zur Roshaltung entlockt gewesen, wird 4 Rthlr. species vor jedem Revisions-Haafen berechnet. s. schwedische Arrende-Ausrechnung.

4) Des Priesters, Schulmeisters oder Küsters Berechtigkeith, so viel als von Hofe nach altem Gebrauch laut der Inquisition entrichtet wurde. ibid.

5) Er-

5) Extraordinäre Abschreibung, wenn die zum Aufschlage gebrachte Hofeländer, mit denen beym Güthe befindlichen Arbeitern, nicht alle bestellt werden konnten, sondern ein Theil davon mit Hofes Aufspann und Tagelöhnern bearbeitet werden mußte, welches dabero dem Arrendatori nur auf die Hälfte, so wie! Bauerland angerechnet, und folglich die andere Hälfte in der Arrende-Ausrechnung abgeschrieben wurde. s. schwed. Arrende-Ausrechnung.

6) 4 pro Cento von der Bauer-Gerechtigkeit. s. Königl. Brief vom 5 Junij 1690.

7) Amtmanns oder Aufsehers Lohn und Deputat so viel als von vorigen Zeiten schon gewöhnlich war. s. schwed. Arrende-Ausrechnung.

8) Blieb das Saldo die behaltene Arrende-Summa. s. schwed. Arrende-Ausrechnung.

II. Von Verarrendirung der Kronsgüter und der Disposition und Aufsicht über dieselben.

Die Verarrendirung der Kronsgüter
ge.

geschieht zu jeder Zeit, nach der Taxation und Ausrechnung, die bey der Revision gemacht, und im ersten Abschnitte beschrieben worden, woraus denn auch die Disposition von selbst erfolgt. Inzwischen kann die Statthalter-Instruktion vom 27. Aug. 1691, das Oekonomie-Reglement vom 21 März 1696 und der schwedische Arrendekontract, in denen hieher gehörigen Stücken, welche denn auch ihre eigene Reflexion verdienen, nachgesehen werden.

Von dem Rosdienste.

1) Von Schweden.

Durch den Rosdienst sind die Länder, welche ein Edelmann und Ritter besaßen, von ganz uralten Zeiten her, für die ordinären Aufzagen, die sonst der gemeine Mann, und die Bauern entrichtet, befreyt et. worden. s. Beschluß von Ao. 1525, Mandat den 5 April 1665.

In den ersten Zeiten, sind der Edelkntz und Ritter Sitzs und Hofzagen, eben so wenig, als der darunter gehörigen Bauerländer, von dem Rosdienste befreyt gewesen. s. Beschluß von 1525.

Königl. Besch.

2

Nach

Nachhero aber ist einem Edelmann nehmlich, einem Freyherrn und einem Grafen Höfe vor den Roschdienst frey bestanden worden. f. Recess den 3 Aug. 1562.

Und in neueren Zeiten ist der Ritterschaft und dem Adel vergönnet und zugesanden, daß sie ihre Sitze und Höfe, innerhalb der Gränzen, von dem Roschdienst, und von andern publicquen Oneribus, befreyet, und ungraviret besitzen können. S. Adels-Privileg. Ao. 1617 S. 43 und Ao. 1723 S. 8.

Dagegen werden für die adelichen Gesinder der Bauren, sowohl der Roschdienst, als auch andere extraordinäre Bewilligungen und Auflagen entrichtet, nach jedem Ortes, uralten Brauch, und nachdem es auf den Reichstagen bewilligt wird.

2) Von

2) Von Piesland,

und zwar dessen private Güter,

1) Alle Hofsländer, welche sich von altersher innerhalb der Höfe eigene Gränzen befinden, und worauf ein ordentlicher bebaueter adelicher Hof, fundiret ist, sind von dem Roschdienst, und allen andern Kron- Oneribus vonseher befreyt gewesen. f. Roschdienst-Ordnung vom 5 Nov. 1686 S. 4 und 8. Unter dieser Freyheit aber, werden keine solche Hofstagen und Viehhöfe mit begriffen, die seit der 1638 geschehenen Revision, auf Bauer-Ländern angeleget worden; sondern selbige werden, so wie Bauerländer, und so wie sie bey der Revision 1638 waren, consideriret. f. Instruktion für die Revisions-Kommission vom 22 May 1630 S. 11, und Königl. Brief vom 10 März 1690.

2 a

2) Alle

2) Alle Bauerländer sind von altersher zinsbar gewesen, und sind auch anho zinsbar. s. Kosdienst-Verordnung von 1626 §. 4 und von d. 5 Nov. 1686 §. 4 und 5. Instruk. für die Revis. Kommiss. vom 22 May 1630 §. 4 und dd. 7 Febr. 1687 §. 9 insgl. Revisions-Verordnung vom 30 Jan. 1688 §. 6, 9, 10.

Nicht weniger ist auch der Edelmann für: alle neue Bagger-Geländer, die er auf seinen Grund und Boden gepflanzt, und mit ordinären Auflagen, und Gerechtigkeit belegen hat, den Kosdienst und andere gewöhnliche Kron's - Auflagen zu prästiren, und zu entrichten schuldig. s. Instruktion für die Revisions - Kommission vom 20 May 1630 §. 47 und 5, insgl. Verordn. wegen der Wälder vom 20 Aug. 1664 §. 11 und Revisions - Verordn. vom 30 Jan. 1688 §. 10.

3) Au

3) Auf den Zuwachs und Vermehrung des Kosdienstes hat der General-Gouverneur und der Gouverneur alles Fleißes und Ernstes sehen sollen: Instruktion für den rigischen General-Gouverneur den 30 April 1644 §. 16 insgl. 30 Aug. 1647 §. 15 und für den rigischen Gouverneur den 23 Febr. 1665 §. 10.

4) Gleichgestalt hat der General-Gouverneur und Gouverneur auf den Zuwachs und Vermehrung der Station und anderer Kron's - Einkünfte, insonderheit durch fleißige Wistation und Unternehmung des Kosdienstes, allen Fleiß anwenden sollen, dergestalt daß die Kron's - Einkünfte alles darnach, so wie das Land zunehmen, und die Güter besetzt werden würden, auch zuwachsen und sich vermehren sollte. s. obige Instruktion für den General-Gouverneur vom 30 April 1664 §. 20, vom 30 Aug. 1647 §. 19, insgl. für den Gouverneur vom 23 Febr. 1665 §. 14.

T 3

5) Der

5) Der Edelmann und privat Possessor hat die Freyheit, die Ländel und auch Auflagen unter seinen Bauern, nach seinem Gefallen zu vertheilen und zu verhöhen und zu disponiren. f. Revisions-Instruktion vom 7 Febr. 1687 §. 9.

6) Die Bauer-Renten und praestanda müssen wegen des Koshdienstes von dem privat Possessor aufrechtig angegeben werden. f. Koshdienst-Berordn. den 5 Nov. 1686 §. 4. Sollte aber ein Edelmann und privat Possessor einige Bauerzinsen vorsetzlich verheelen, um von dem Koshdienst dadurch frey zu kommen; so wird er zur Strafe, das Gestade oder Bauerland, wovon er den Zins verheelet hat, an die Krone verlustig. f. Koshdienst-Berordn. den 5 Nov. 1686 §. 4 und Erklärung vom 31 Dec. 1687 §. 2.

7) Aus diesem Grunde werden die Bau-

Bauern, über die, von dem Possessor angegebene Prästanda, es bestehet solches in Arbeit, Gerechtigkeit, und: worin es immer-wolle, bey der Haalen-Revision auf das schärfste und genaueste examiniret und inquireret. f. Instruktion für die Revisions-Kommission den 22. May 1630 §. 4 und 5 und vom 7 Febr. 1687 §. 1 und 9, ingl. Revisions-Berordn. vom 30 Jan. 1688 §. 6 und 17.

8) Wenn nun alles, was die Bauern, an Arbeit und Gerechtigkeit prästiren, in eine ohnfehlbare Richtigkeit gebracht ist; so werden diese Prästanda, nebst der Station und Reuter-Verspfllegung in den Wappen- oder Landbuch specialiter nachgeschlagen. f. Instruktion für die Revisions-Kommission vom 7 Febr. 1687 §. 7 und Revisions-Berordn. vom 30 Jan. 1688 §. 14 und 33.

9) Die ganze Walfenbuchs-Summe, wie oben nach Kronstara zu Gelde ausgerechnet und reducirt. s. Instruktion für die Revisions-Kommission vom 7 Febr. 1687 S. 1 und 5. Revis. Berordn. 1688 S. 34 und Königl. Brief vom 10 März 1690.

10) Die herausgebrachte Summa an Gelde wird durch 60 Rthlr. in Revisions-Haaken Landes gesetzet und taxirt. s. Instruktion für die Revisions-Kommission vom 7 Febr. 1687 S. 1 und 6, Königl. Brief vom 9 Nov. 1687.

11) Unter der schwedischen Regierung ist

a) von 15 Revisions-Haaken ein voller Hofdienst in natura prästirt.

b) An Station, Schieß- und Wallen-gelder von jedem Revisions-Haaken

7 Rthlr.

7 Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$ Gr. Species oder Albertus entrichtet.

c) Reuter-Berpflegung von jedem Revisions-Haaken 3 Rthlr. 50 $\frac{1}{2}$ Gr. Species oder Albertus bezahlt.

12) Unter der Russisch Kayf. Regierung ist nach Allerhöchsten Kayserlichen Resolu-tion vom 1 März 1712 S. 2 bishero statt des Hofdienstes, von jedem Revisions-Haaken 4 Rthlr. Albertus und an Station und Schieß- und Wallen-Gelder 7 Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$ Gr. Albertus bezahlt. Die Reuter-Berpflegung hingegen haben die privat Possessores und Pastores, bis hierzu zwar von den Bauern auch eingenommen, inmaßen selbige in der den Bauern, ange-setzten Gerechtigkeith mit einbegriffen; in die Kron-kassa aber ist von privaten Gütern und Pastoraten nichts davon eingeflossen.



Anhang.

1) Dokumente, in welchen die schwedische Revisions-Methode, Vorschrift und Oekonomie-Regeln enthalten sind:

1) Instruktion für die Revisions-Kommission dd. 22 May 1689.

2) Instruktion für die Revisions-Kommission dd. 7 Febr. 1687.

3) Revisions-Verordnung oder das von der Revisions-Kommission aufgesetzte, und von der Königl. Maj. approbirte Memorial dd. 30 Jan. 1688.

4) Königl. Briefe dd. 9 Nov. 1687, den 10 März, den 13 May und 5 Juny 1690,

1690, den 29 Juny 1693, den 13 April 1698, den 1 Sept. 1699, den 11 Sept. 1699.

5) Statthalters-Instruktion von dem 21 Aug. 1691.

6) Oekonomie-Reglement den 21 März 1696.

7) Kammerkollegii-Briefe den 26 May 1690, den 20 März und 12 July 1693, den 12 oder 16 April 1694, den 4 May 1698, und 6 Sept. 1699.

8) Verordnung wegen der Wälder dd. 20 Aug. 1664.

9) Verordnung wegen des Kosbdiens dd. 20 May 1626, den 5 Nov. 1686, und Erklärung darüber den 31 Dec. 1687.

10) In-

10) Instruktion für den General-Gouverneur den 30 April 1644, und den 30 Aug. 1645.

11) Instruktion für den Gouverneur den 23 Febr. 1665.

12) Schwedischer Arrende-Kontrakt;

2) Ausrechnungs-Tabelle der schwedischen Erdtaxa, wornach die Landmesser, die Revision und Taxation der Haakenzahl der Bauer-Pändereyen einrichten müssen, in Pflanzland, und machen demnach 60 Rthlr. Albertus einen Haaken, den Rthlr. Alb. zu 90 Gr. gut Geld gerechnet.

Gewicht in Schilling und Groschen von 1000 Pfund Schweden	Geschmolzen Silber.			
	1	2	3	4
	Grade.			
	Importance an Gelde.			
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
1	90	75	60	45
2	78 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$
3	67 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	45	33 $\frac{1}{2}$
4	56 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{2}$
5	45	37 $\frac{1}{2}$	30	22 $\frac{1}{2}$
6	33 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$
7	22	18 $\frac{1}{2}$	15	11
8	11	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$

2) Aus

Zehnen-Stellen Rath 2 14000 Ducrat-Ellen.		Wißt Alter, Dreiß- und Buschland nebst taugli- chen Dirsen.			
		I	2	3	4
		Grade.			
		Importance an Gelde.			
Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
45	37 $\frac{1}{2}$	30	22 $\frac{1}{2}$		
39	32 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$		
33	28 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$		
28	23 $\frac{1}{2}$	18	14 $\frac{1}{2}$		
22	18 $\frac{1}{2}$	15	11 $\frac{1}{2}$		
16	14 $\frac{1}{2}$	11	8 $\frac{1}{2}$		
11	9 $\frac{1}{2}$	7	5 $\frac{1}{2}$		
5	4	3	2		

Zehnen-Stellen Rath 2 14000 Ducrat-Ellen.		Abgebracht Buschland.			
		I	2	3	4
		Grade.			
		Importance an Gelde.			
Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
22 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	15	11 $\frac{1}{2}$		
19 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$		
16 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		
14 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	9	7 $\frac{1}{2}$		
8 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$		
5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$		
2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1	1		

Ausrechnungs-Tabelle von 14000
Schwedischen Quadrat-Ellen die
Sonne, in den Hofes-Ländern.

1ter Grad.						
Zonen.	Rein. Ak. fer.		Buschland 18 Jahren.		Wüst. Ak. fer.	
	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
I	2	30	3	—	—	—
2ter Grad.						
Zonen.	Rein. Ak. fer.		Buschland 20 Jahren.		Wüst. Ak. fer.	
	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
I	1	85	2	45	—	87 $\frac{1}{2}$

3ter Grad.						
Zonen.	Rein. Ak. fer.		Buschland 22 Jahren.		Wüst. Ak. fer.	
	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
I	1	50	2	—	—	70
4ter Grad.						
Zonen.	Rein. Ak. fer.		Buschland 24 Jahren.		Wüst. Ak. fer.	
	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
I	1	15	1	50	—	52 $\frac{1}{2}$

Zu dem Grad No. 1 gehört Eine Elle schwarze Erde, der Grund fest Lehm, oder fein kompakt Sand, weiß oder roth.
 — — — — — No. 2 gehört Eine halbe Elle schwarzbraune Erde, der
 tief. Gesch. 11 Grund

Grund kompakt fest, gelb
oder weiß Sand.

No. 3 gebdet Lichtbraune Er-
de 5, 6, 7 Zoll tief, der
Grund gelb, grob Sand.

No. 4 Lichtbraun oder graue
Erde 3, 4, 5 Zoll tief, der
Grund ist braungelb, oder
auch weiß, grob, loß
und wässerig Sand, auch
weiß Lehm.

3) An dem Walde zu erkennen, was
Güte das Land oder die Erde sey.

No. 1 hält insgemein viel Eichen, Eschen,
Lehnen, Aepfelbäume durcheinander.

No. 2. Birken, Fichten, Gräbhen, Lin-
den durcheinander.

No. 3. Eiern, Eßpen, Linden, Weiden
durcheinander, wässerig.

No. 4. Wacholder - Strauch, Haselnaß-
bäume, sandigten Grund; loß.

Am

Am Grase zu erkennen, was Güte das
Land sey.

No. 1. Hält insgemein reichlich Klee, wil-
de Chamille, kleine violet und gelbe
Blümlein, Dschenzungen, Schellkraut,
Erdrauch.

No. 2. Neuenmannskraft, Willefolium, Ha-
bichtskraut, Raden, reichlich dunkelgrün
Gras.

No. 3. Hat insgemein viel Johanniskraut,
Daublätter, oder Daurosen, Daugras,
Pfennigkraut.

No. 4. Heidekraut, Pfarrenkraut, das reich-
lich mit Gras oder Moos umgeben, der let-
tliche Bauer nennt es wilke lücke, recht
in Form des feinen Lauchs einer Elle
hoch, an die Spitze sein Saamen-Käst-
lein, der Bauer nennt es Skrobe, ist das
aller schlechteste, unfruchtbar, auch mit
keinem Mist zu helfen, NB. daher auch
in gar keine Nummer zu bringen.

Attestire hiernit, daß diese Abschrift, dem bey diesem Kayserlichen Oekonomie-Komtoir befindlichen Exemplar gleichlautend sey. Riga Oekonomie-Komtoir d. 19 Novbr. Ao. 1768.

Godofr. v. Lincke,

Lit. Rath und Oekon. Kammerier.

4) Extract aus Kemmers seinen Anmerkungen in der Niggenschen neuen Messungsfache.

„Man kann nicht sagen, daß die Schweden hierin nicht billig gehandelt hätten, maßen sie 6 Tonnen Aerndte ein Jahr in das andere, auf eine Tonne Ausfaat Land vom 1sten Grade rechneten, und die übrigen Grade nach Proportion $\frac{1}{2}$ weniger.

Vor 6 Landmesser Tonnen von 14000 Ellen, rechneten sie 5 Tonnen Ausfaat im Felde,

Felde, daß also die Schätzung der Aerndte folgendergestalt zu stehen kam

pr. 1 Tonne vom 1sten Grad —	} Aerndte.
5 Tonnen rigisch	
— — — — 2ten Grad —	
4 $\frac{1}{4}$ Ton. rigisch	
— — — — 3ten Grad —	}
3 $\frac{1}{2}$ Ton. rigisch	
— — — — 4ten Grad —	}
3 $\frac{1}{8}$ Ton. rigisch	

Ich will auch eine Probe von ihrer Ausrechnung hersetzen, der sie sich bedienen, ehe sie zur Taxation der Hoflagen schritten, oder die Berechnung der Arrende festsetzen;

z. B. Ein Stück Landes vom ersten Grad von 72 Tonnen Landmesser-Maas hatten im Felde zur Ausfaat 60 Tonnen.

Hiervon wurden nur $\frac{1}{2}$ gebraucht,
nehmlich

40

mit 6 Korn

240 Tonnen die Herndte

46 40

168 die Herndte

also 298 Tonnen, so von der Arrende abgehelt,
bleibt 32 Tonnen zur Subsistance des Ar-
rendators

240 Tonnen

Vor alle 3 Lotten im Landmesser-Maas
die 72 Kthlr. Stellen
mit $2\frac{1}{2}$ Kthlr. a Tonn. Abgabe

168 Tonnen nebensiehende
Arrende-Summa.
